...ilungen des Vereins für Geschichte u.
...ertumskunde in Hohenzollern · 30. Jg.

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte & Altertumskunde

in

Hohenzollern.

XXXIX., XXXX. und XXXXI. Jahrgang 1905—1908.

Sigmaringen.
Druck der M. Liehner'schen Hofbuchdruckerei.

Die Chronik und der Vorbericht

zu Band XXXXI, Jahrgang 1907/08 umfaßt dieses Mal den Zeitraum von zwei Vereinsjahren, weil der Ausschuß davon absah, im verflossenen Jahre ein Heft besonderer „Mitteilungen" herauszugeben. Dagegen wurde für die Vereinsjahre 1905/6 und 1906/7 den Mitgliedern die reich illustrierte Arbeit: Zollerische Schlösser, Burgen und Burgruinen in Schwaben als Vereinsgabe ausgeteilt.

Bei der letzten Generalversammlung, welche am 3. August 1906 im Gasthof zum Kronprinzen stattfand und die unter dem sichtlichen Eindrucke stand, welche der Tod unseres erlauchten Protektors, des Fürsten Leopold von Hohenzollern, hervorgerufen, sprach der Vorsitzende, Archivdirektor Dr. Zingeler, zu der sehr zahlreich besuchten Versammlung folgende Worte:

„Unser Verein schaut nunmehr auf eine Vergangenheit von voll 38 Jahren zurück. Aber in diesem langen Zeitraume, der mehr als die Dauer eines Menschenalters umspannt, ist niemals ein so schmerzliches, ein so trauriges Ereignis für uns eingetreten, wie in diesem Jahre. Diese berechtigte Trauer, dieser noch lange nicht überwundene Schmerz faßt sich für uns in dem einen kurzen Ausspruch zusammen: Wir haben unsern Protektor, Fürst Leopold von Hohenzollern, verloren. Und was wir in diesem Verluste zu beklagen haben, meine Herren — wer von uns wäre hiervon nicht durchdrungen? Fürst Leopold war uns nicht nur ein Protektor dem Namen nach, nein, er war uns ein überaus wohlwollender Gönner, ein tatkräftiger, opferfreudiger Förderer, ein wahrhafter Freund unserer Bestrebungen. Was alles wir ihm verdanken, das hier darzulegen, würde uns viel zu weit führen. Und wir dürften es auch nicht, wollen wir in dem hochherzigen Geiste und der edlen Sinnesart des hohen Verblichenen handeln, der das Gute des Guten wegen tat, nicht um des Lobes der Menschen willen. In den heute zur Austeilung gelangenden „Mitteilungen" unseres Vereins habe ich in Kürze auf die überreichen Verdienste des Fürsten um unsern Verein hingewiesen.

Aber, meine Herren, gerade an diesem Abend, an dieser Stelle, drängt sich uns die ganze Größe unseres Verlustes in herbem Empfinden mächtig wieder auf. Heute ist die Stelle, die er so oft eingenommen, leer; heute und fortan sehen wir ihn nie mehr in unserer Mitte, durch seine Herzensgüte und

und wohlwollende Leutseligkeit unsern Vereinsabenden eine höhere Weihe gebend. Wie wurden die Männer, die sich die Aufgabe gestellt, in unserem Vereine Vorträge zu halten, nach ihrem eigenen Ausspruche, so überreich belohnt für ihre Mühe, sowohl durch das eingehende Interesse, als auch die beglückende und doch so vornehme Liebenswürdigkeit, mit der der Fürst ihren Reden folgte und sich über das Vernommene mit ihnen unterhielt!

Seit Gründung des Vereins 1867 gehörte Fürst Leopold demselben an und seit dem Jahre 1885 hatte er das Protektorat übernommen. Aber es ist nicht dieser lange Zeitraum, es sind nicht diese vielen Jahre, die ihn uns unvergeßlich machen. Nein, meine Herren! Das war seine eigenartige, ganz einzig dastehende Persönlichkeit, die sich mit zwingender Notwendigkeit die Herzen eroberte und ihm die Liebe und Verehrung Aller zuführen mußte. So wird auch in unserem Vereine das dankbare Andenken an Fürst Leopold von Hohenzollern niemals erlöschen "

Auch der Herr Regierungspräsident Graf von Brühl, der nach Erledigung des geschäftlichen Teiles der Generalversammlung einen Vortrag hielt, sprach kurz über den schweren Verlust, den unser Verein durch den Tod Seiner Königlichen Hoheit erlitten. Mit allgemeiner Aufmerksamkeit folgte die Versammlung sodann dem vorerwähnten Vortrage, der sich die Aufgabe stellte über „Süddeutschland und den Koalitionskrieg des Jahres 1805 gegen Frankreich" Aufklärung zu geben. Wir werden den fesselnden Vortrag in den „Mitteilungen" 1908/9 mit Erlaubnis des Herrn Redners abdrucken.

Im Laufe des Winters hielten die Professoren von der Universität in Freiburg i. B. Geh. Hofrat Dr. Finke einen Vortrag über: „Persönliches aus Dantes göttliche Komödie" und Herr Dr. Michael über: „Die Entwicklung der englischen See- und Kolonialmacht." Beide Vorträge fanden vielen Beifall.

Zum Schlusse möchten wir, dem Vorbericht für das nächstfolgende Vereinsheft vorgreifend, schon hier mitteilen, daß Seine Hoheit Fürst Wilhelm von Hohenzollern geruht haben, das Protektorat über unsern Verein gnädigst zu übernehmen.

Unser Verein steht mit den nachbenannten Vereinen und literarischen Stellen in Tauschverkehr:

1. Aachen. Aachener Geschichtsverein.
2. Aarau. Historischer Verein des Kantons Aargau.
3. Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.

4. Altenburg. Geschichts- und Altertumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
5. Bamberg. Historischer Verein.
6. Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft.
7. Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken.
8. Berlin. Verein „Herold".
9. Berlin. Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.
10. Berlin. Zentralblatt der Bauverwaltung. Denkmalpflege.
11. Bern. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
12. Bonn. Verein von Altertumsfreunden im Rheinland.
13. Bonn. Almania.
14. Bukarest. Academia Romana.
15. Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft in Graubünden.
16. Danzig. Westpreußischer Geschichtsverein.
17. Donaueschingen. Verein für Geschichte und Naturgeschichte.
18. Donaueschingen. Fürstlich Fürstenbergisches Archiv.
19. Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein.
20. Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde.
21. Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau.
22. Freiburg i. Br. Kirchlich-Historischer Verein.
23. Freiburg i. Br. Gesellschaft für Förderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde.
24. Freiburg i. Br. Redaktion der „Literar. Rundschau".
25. Freiburg i. Br. Breisgauverein „Schauinsland".
26. St. Gallen. Historischer Verein in St. Gallen.
27. Heidelberg. Historisch-Philosophischer Verein.
28. Hermannsstadt. Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
29. Köln. Historischer Verein für den Niederrhein.
30. Leipzig. Verein für die Geschichte Leipzigs.
31. Lindau. Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
32. Luzern. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
33. Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg.

34. Mainz. Verein zur Forschung der rheinischen Geschichte und Altertümer in Mainz.
35. Mannheim. Altertumsverein.
36. Meißen. Verein für die Geschichte der Stadt Meißen.
37. München. Historischer Verein für Oberbayern.
38. München. Münchener Altertumsverein.
39. München. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.
40. Münster. Redaktion des „Literarischen Handweisers".
41. Neuburg a. D. Historischer Verein Neuburg.
42. Nürnberg. Germanisches Nationalmuseum.
43. Osnabrück. Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.
44. Ravensburg. Verein für Geschichte, Altertumskunde, Künste und Kultur der Diözese Rottenburg und der angrenzenden Gebiete.
45. Ravensburg. Redaktion und Verlag des Schwäbischen Archivs.
46. Regensburg. Historischer Verein für die Oberpfalz und Regensburg.
47. Reutlingen. Sülchgauer Altertumsverein.
48. Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein.
49. Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
50. Stuttgart. Württembergische Kommission für Landesgeschichte.
51. Tübingen. Schwäbischer Albverein.
52. Trier. Gesellschaft für nützliche Forschungen.
53. Ulm. Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.
54. Wien. Kaiserl. Königl. Heraldische Gesellschaft „Adler".
55. Wiesbaden. Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.
56. Winterthur. Historisch-antiquarischer Verein.
57. Zürich. Schweizerische Landesmuseum.

Sigmaringen, im Juli 1908.

Der Vorsitzende:
Dr. Zingeler.

Mitglieder-Verzeichnis*)

des

Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern.

1906/1907.

Protektor:

Se. Hoheit Wilhelm, Fürst von Hohenzollern.

Ehrenmitglieder:

1. Dr. Fr. L. Baumann, Reichs-Archiv-Direktor in München.
2. Dr. F. Binder, Redakteur der histor.-polit. Blätter in München.
3. Dr. Cornelius, Professor in München.
4. Dr. Dreher, Domkapitular in Freiburg.
5. Dr. Eberhard, Gymnasialdirektor a. D. in Trier.
6. Dr. v. Hölder, Ober-Medizinalrat in Stuttgart.
7. Dr. Paul von Keppler, Bischof von Rottenburg.
8. Dr. Naue in München. †
9. Professor Dr. Schäfer in Beuron.
10. Dr. Sepp, Professor in München.
11. Dr. Stälin, Direktor a. D. des Staats-Archivs in Stuttgart.
12. Dr. Naegele, Professor in Tübingen.

Wirkliche Mitglieder:

a) Vorstand.

1. Dr. Zingeler, Archivdirektor, Vorsitzender.
2. Gelle, technischer Lehrer, Sekretär.
3. Carl Liehner, Hofbuchhändler, Kassier.

*) In dieses Verzeichnis sind alle diejenigen Mitglieder aufgenommen, welche den Jahresbeitrag für das 39. Vereinsjahr bezahlt haben, wenn sie auch später gestorben oder aus dem Verein ausgetreten sind.

b) Ausschuß.

1. Bilharz, Dr. med., Geh. San.-Rat in Sigmaringen.
2. Buk, F. F. Oberforstrat a. D. in Sigmaringen.
3. Gröbbels, Professor, Geh. Hofrat, Direktor der Fürstl. Sammlungen in Sigmaringen.
4. Dr. Heinz, Professor in Sigmaringen.
5. Hobler, Amtsgerichtsrat in Haigerloch.
6. Kernler, Kammerer und Pfarrer in Benzingen.
7. W. Laur, Konservator in Hechingen.
8. Marmon, Pfarrer in Sigmaringendorf.
9. Reiser, Stadtpfarrer in Sigmaringen.
10. F. X. Schuh, Steuerrat in Sigmaringen.
11. Dr. E. Schunck, Provinzial-Schulrat in Koblenz.
12. Stauß, Dekan in Steinhofen.

c) Korrespondirende Mitglieder.

Freiherr v. Frank, Wirklicher Geh. Ober-Regierungsrat in Hechingen.

d) Ordentliche Mitglieder.

1. Marie, Prinzessin von Belgien, Gräfin von Flandern, Kgl. Hoheit.
2. Fürstin Leopold von Hohenzollern, Infantin von Portugal, Kgl. Hoheit.
3. Friedrich, Herzog von Anhalt, Hoheit.
4. Seine Majestät König Karl von Rumänien.
5. Albert, Prinz von Belgien, Kgl. Hoheit.
6. Albert, Fürst von Thurn und Taxis, Durchlaucht.
7. Prinzessin Friedrich von Hohenzollern, Durchlaucht.
8. Franz, Fürst von Waldburg zu Wolfegg, Durchlaucht.
9. Ferdinand von Hohenzollern, Prinz von Rumänien, Kgl. Hoheit.
10. Karl, Prinz von Hohenzollern, Durchlaucht.
11. Max Egon, Fürst zu Fürstenberg, Durchlaucht. *)
12. Graf Adelmann von Adelmannsfelden, Hofkammer-Präsident in Sigmaringen.
13. Albrecht, Bürgermeister in Haigerloch.
14. Armbruster, Kaufmann in Ebingen.
15. Ays, Oberförster in Klosterwald.
16. Baare, Hauptmann in Sigmaringen.
17. Baertl, Renbant in Sigmaringen.
18. Barth, Pfarrer in Hausen i.K.
19. Baruch, Fabrikant in München.
20. Batzer, Buchhalter in Haigerloch.
21. Baur, Rechnungsrat in Sigmaringen.
22. Baur Josef, Kaufmann in Hechingen.

*) Die vorstehenden ordentlichen Mitglieder sind nach dem Datum ihres Beitritts aufgeführt.

23. Baur, Flaschner in Sigmaringen.
24. Beiter, Postverwalter in Hechingen.
25. Dr. Belzer, Amtsgerichtsrat in Sigmaringen, Reichs- und Landtags-Abgeordneter.
26. Bender, Bergrat in Stetten.
27. Beuter, Pfarrer in Kettenacker.
28. Bibliothek der Cambridge-Universität in London.
29. Biener, Pfarrer in Heiligenzimmern.
30. Biermann, Pfarrer in Weildorf.
31. Bilharz, Geh. Justizrat in Sigmaringen.
32. Birkle, Pfarrer in Tafertsweiler.
33. Birkle, Professor in Baden-Baden.
34. Birkle, Hausgeistlicher in Nazareth (bei Sigmaringen).
35. Blaser, Pfarrverweser in Illmensee.
36. Blickle, Lehrer in Bittelbronn.
37. Blickle, Lehrer, Sigmaringen.
38. Blickle, Pfarrer in Jungnau.
39. Bolz A., Schlossermeister in Haigerloch.
40. v. Born, Regierungsrat in Koblenz.
41. Bosch, J. u. A. Optiker in Straßburg i. E.
42. Brandhuber, Stadtpfarrer in Hechingen, Landtags-Abg.
43. Brucker, Dekan in Harthausen a. Sch.
44. Graf v. Brühl, Regierungs-Präsident in Sigmaringen.
45. Brümmer, Präsident der Generalkommission in Düsseldorf.
46. Bühler, Amtstierarzt in Haigerloch.
47. Buck, Hofkammer- u. Baurat in Sigmaringen.
48. Bumiller, Dekan in Ostrach.
49. Bumiller, Pfarrer in Magenbuch.
50. Bumiller, Lehrer in Hausen im Killertal.
51. Bumiller, Gewerbelehrer in Sigmaringen.
52. Bumiller, Amtsrichter in Hechingen.
53. Bürgisser, Oberförster in Sigmaringen.
54. Bürkle, Hauptlehrer in Stockach.
55. Dr. med. Burkart, O.-A.-Physikus u. prakt. Arzt in Gammertingen.
56. Callenberg, Kgl. Baurat in Rüdesheim a. R.
57. Danner, Pfarrer, Jmnau.
58. Dehner, Hauptlehrer in Sigmaringendorf.
59. Deigendesch, Landes-Obstbaulehrer in Sigmaringen.
60. Deigendesch Fr. X., Veterinärrat in Sigmaringen.
61. Graf Deym zu Stritez, Verwaltungsgerichtsdirektor a. D. in Sigmaringen.
62. Dieringer, Pfarrer in Stetten u. Holst.
63. Dieringer, Lehrer in Ruhestetten.
64. Dietlen, Domänenpächter in Sigmaringen.
65. Dietrich F. A., Lehrer in Trochtelfingen.
66. Dobler, Lehrer in Veringendorf.
67. Dohmann, Reg.-Sekretär in Berlin.
68. Dopfer, Direktor der Spar- u. Leihkasse in Sigmaringen.
69. Dorn, Rechnungsrat a. D. in Sigmaringen.
70. Dreher, Lehrer in Liggersdorf.
71. Ebner, Pfarrer in Bietingen (Baden).
72. Ebel, Postdirektor in Sigmaringen.

73. Dr. Eggers, Archivar in Wiesbaden.
74. Ehinger, Pfarrer in Talheim.
75. M. R. v. Ehrenberg, Landrat in Wiesbaden.
76. Eisele, Lehrer in Sigmaringendorf.
77. Eisele, Pfarrer in Burladingen.
78. Eisele, Pfarrer in Sieberatsweiler.
79. Dr. Eisele, Professor, Geh. Hofrat in Freiburg.
80. F. P. Faiß, Pfarrer in Hausen a. A.
81. Faul, Pfarrer in Empfingen.
82. Feder, Lehrer in Gauselfingen.
83. Feihel, Lehrer in Hippetsweiler.
84. St. Fideliskonvikt in Sigmaringen.
85. Fink, Hauptlehrer in Haigerloch
86. Fischer, Pfarrer, Ruolfingen.
87. Dr. Fischer, Universitäts-Professor in Tübingen.
88. Flad, Lehrer in Starzeln.
89. Fleischhut, Dr. med., prakt. Arzt in Sigmaringen.
90. Frhr. v. Frank, Pfarrer in Straßberg.
91. E. Freusberg, königlicher Seminar-Direktor in Büren, Westfalen.
92. Froebel, Geh. Regierungs- u. Baurat in Sigmaringen.
93. Geiselhart, Professor in Ravensburg.
94. General-Landes-Archiv, großherzoglich badisches in Karlsruhe.
95. Glaser, Buchhalter in Laucherthal. †
96. Göggel, Hauptlehrer in Empfingen.
97. Gökel, Hofbuchbinder in Gammertingen.
98. Graf, Rentner in Sigmaringen.
99. Gröner, Lehrer in Habsthal.
100. v. Gröning, Landrat in Wehlau.
101. Güntner, Pfarrer, Bilsingen,
102. Hack, Hauptlehrer in Trochtelfingen.
103. Hafenbrack, Geheimer Hofkammerat in Sigmaringen.
104. Dr. Hafner, Sanitätsrat in Wald.
105. Hahn, Lehrer in Oberschmeien.
106. Haid, Radwirt in Hechingen.
107. Haiß, Pfarrer in Feldhausen.
108. Hamma, Oberlehrer in Metz.
109. P. Benedikt Hänggi, O. S. B. in Habsthal.
110. Hardt, Gerichtssekretär in Haigerloch.
111. Häußel, Lehrer in Kaiseringen.
112. Heinz, Ger.-Assessor in Neuwied.
113. Hellstern, Pfarrer in Melchingen.
114. Henle, Pfarrer in Salmendingen.
115. Henselmann, Land-Rentmeister in Sigmaringen.
116. Dr. Hinger, Pfarrer in Dietershofen.
117. Hipp, Pfarrer in Villafingen
118. Hoermann, Jagdinspektor in Josefslust.
119. Hof- und Staatsbibliothek in München.
120. Dr. Holl, Rektor in Rastatt.
121. Eduard Frhr. v. Hornstein zu Grüningen in Konstanz.
122. Hotz, Lehrer in Rengetsweiler.
123. Hülsemann, Justiziar und Geheimer Hofkammerrat in Sigmaringen.
124. v. Hugo, Landgerichtsdirektor in Limburg a. d. L.

125. Hurm, Rentner in Haigerloch.
126. Huthmacher, Pfarrer und Kammerer in Gruol.
127. Kästle, Lehrer a. D. in Stetten bei Hechingen.
128. Kayser, Hofapotheker in Sigmaringen.
129. Kiepke, Landrentmeister in Erfurt.
130. Kimmerle, Buchhalter in Hechingen.
131. Kirchhauser, Hofkammerrat in Sigmaringen.
132. Klaiber, Lehrer in Laiz.
133. Klose, Pfarrer in Gammertingen.
134. Dr. F. Knickenberg, Professor in Bonn.
135. Kohl, Weinhändler in Bittelbronn.
136. Kohler, Lehrer in Unterschmeien.
137. Kohlschütter, Geh. Forstrat in Sigmaringen.
138. Koop, Regierungs- und Schulrat in Sigmaringen.
139. Kraus, Amtsgerichtsrat in Haigerloch.
140. Landkapitel Saulgau.
141. Langenstein, Pfarrer in Stein b. H.
142. Laubis, Buchbindermeister in Haigerloch.
143. Lehrer-Leseverein in Hechingen.
144. Leibbrand, Landesbaurat in Sigmaringen.
145. Lent, Forstmeister in Sigmaringen.
146. Leseverein, katholischer in Stuttgart.
147. Liehner Franz, Buchhändler in Sigmaringen.
148. Löffler, Professor in Straßburg i. Elf.
149. Longard, Oberamtmann in Sigmaringen.
150. Dr. Longard, Spital-Direktor in Sigmaringen.
151. Lorch, Maler in Sigmaringen.
152. Loew, Hofkammerkassen-Direktor in Sigmaringen.
153. Lutz, Lehrer in Sigmaringen.
154. Maag, Hoflieferant in Sigmaringen.
155. Maier, Pfarrer in Gammertingen.
156. Maier, Lehrer in Billafingen.
157. Maier, Brauereibesitzer in Haigerloch.
158. Maier, Viehzuchtinstruktor in Sigmaringen.
159. Marmaetzschke, Oberförster in Haigerloch.
160. Marx, res. Pfarrer in Sigmaringen.
161. Marencke, Regierungs-Sekretär in Sigmaringen.
162. Matter, res. Stadtpfarrer in Trochtelfingen.
163. Maul, Obersteiger auf der Saline Stetten.
164. Mayer, Pfarrer in Langenenslingen.
165. Mayer, Stadtbürgermeister a. D. in Hechingen.
166. Mayer, Bäckermeister in Hechingen.
167. Dr. Meier, Oberlehrer in Aachen.
168. v. Meer, Regierungsrat in Trier.
169. Meyer, Fabrikant, Karlsthal.
170. Dr. Mischke, Regierungsrat in Sigmaringen.
171. Dr. Mock, Sanitätsrat, prakt. Arzt in Haigerloch.
172. Mock, Kaufmann in Haigerloch.
173. F. Münzer, Hauptlehrer in Gruol.
174. Münzer, Gerichtssekretär in Haigerloch.
175. Museum in Hechingen.
176. Museumsgesellschaft in Gammertingen.
177. Nerz, Hauptlehrer in Jungingen.

178. v. Oertzen, Regierungs-Präsident in Lüneburg.
179. Oswald, Pfarrer in Höfendorf.
180. Ott, Oberlehrer in Hechingen.
181. Frhr. v. Ow, Präsident d. k. w. Zentralstelle in Stuttgart.
182. Pfaff, Sparkassen-Assistent in Sigmaringen.
183. Pfeffer, Pfarrer in Liggersdorf.
184. Pfeiffer, Oberförster in Hechingen,
185. M. Pfister, Pfarrer in Aach, Amt Engen.
186. Pfister, Pfarrer in Dettlingen.
187. Pfister, Kunstmaler in Gruol.
188. Plathner, Professor in Andernach.
189. Dr. Pohl, Gymnasial-Direktor a. D. in Bonn.
190. Pöllmann, Dr. med. in Haus Camen.
191. v. Ponickau, Rechts-Anwalt in Merzig.
192. Raible, Pfarrer in Glatt. †
193. Graf Reischach, Prälat in Lauingen.
194. Reck, Landgerichts-Präsident in Hechingen.
195. Reuter, Postagent in Langenenslingen.
196. Riegger, Rentner in Sigmaringen.
197. Ritter, Gerichts-Sekretär in Gammertingen.
198. Rommler, Amts-Ausschuß-Sekretär u. Amtskassen-Rendant in Sigmaringen.
199. Dr. Rösch, Ordinariats-Assessor in Freiburg i. B.
200. Ruff, Gerichts-Sekretär in Hechingen.
201. Dr. Ruff, prakt. Arzt in Hechingen.
202. v. Runkel, Major z. D. in Sigamringen.
203. de Salengre-Drabbe, Oberstleutnant z. D. in Detmold.
204. Sauerland, Regierungsrat in Sigmaringen.
205. Saurer, Pfarrer in Weilheim.
206. Saurer, Pfarrer in Überlingen.
207. Sauter, Pfarrer in Storzingen.
208. Sauter, Lehrer in Tiergarten.
209. Sauter, Bäcker in Hechingen.
210. Schach, Kammerer und Pfarrer in Laiz.
211. Schad, Stadtpfarrer in Bretten.
212. Schanz, Oberförster in Neckarhausen.
213. Schenk, Fabrikant in Freiburg i. Br.
214. Scherer, Lehrer a. D. in Krauchenwies.
215. Schienle, Lehrer in Steinhilben.
216. v. Schilgen, Generalmajor z. D. in Arnsberg.
217. Schiller, Hauptlehrer in Bingen.
218. v. Schlierholz, Präsident a. D. in Stuttgart. †
219. Schmid, Pfarrer in Steinhilben.
220. Schmid, Pfarrer in Bittelbronn.
221. Schmied, Dekan in Haigerloch.
222. Schön Theodor, Hofrat. Privatgelehrter in Stuttgart,
223. Schön, Pfarrer in Ablach
224. Schönbucher Ad., Kaufmann in Haigerloch.
225. Schönbucher P. in Haigerloch.
226. Schulz, Oberamtmann in in Haigerloch.

227. Dr. Schwaß, Geh. Hofrat und Physikus, Geh. Reg.- und Med.-Rat in Sigmaringen.
228. Schwenk, Pfarrer in Neufra.
229. Seelos, Privatier in Sigmaringen.
230. Seitz zur Linde in Hechingen.
231. Senn, Justizrat in Hechingen.
232. Söll, Pfarrer in Thanheim.
233. Söll, Straßenmeister in Haigerloch.
234. Späth, Domänen-Pächter auf Seehof bei Haigerloch.
235. Graf v. Spee, Major, Hofmarschall Ihrer Kgl. Hoheit der Frau Fürstin Leopold von Hohenzollern in Sigmaringen.
236. Specht, Salinen-Inspektor auf Saline Stetten.
237. Speh, Pfarrer in Hart.
238. Speidel, Hauptlehrer in Burladingen.
239. Speidel, Lehrer in Hart.
240. Spreng, Steuersekretär in Haigerloch.
241. Dr. Spreter, Pfarrer in Munzingen.
242. Stadtbibliothek in Freiburg i. B.
243. Dr. Stauß, Physikus in Hechingen.
244. Stauß, Lehrer in Straßberg.
245. Dr. Stehle, Reg.- u. Schulrat in Straßburg i. E.
246. Steiner, Oberlehrer in Sigmaringen.
247. Stopper, Pfarrer in Bingen.
248. Strehle, Geh. Hofkammerrat a. D. in München.
249. Strobel, Oberlehrer und Religionslehrer in Sigmaringen.
250. Tensi, res. Pfarrer in Pfullendorf.
251. Theobald, Superintendent in Sigmaringen.
252. Thomer, Lehrer in Betra.
253. Tiemann, Landgerichtsrat in Kiel.
254. Türk, Lehrer in Gruol.
255. Ueberle, Hofkammer-Assessor in Sigmaringen.
256. Uher, Pfarrer in Owingen.
257. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.
258. Dr. Verbeek, Oberlehrer in Sigmaringen.
259. Dr. med. Volkwein, Sanitätsrat in Sigmaringen.
260. Volkwein, F. H. Hof-Bau-Inspektor in Sigmaringen.
261. Dr. Vollmöller, Professor in Dresden.
262. Wachter, Pfarrer in Walbertsweiler.
263. Waldner, Rektor in Sigmaringen.
264. Wallishauser, Redakteur in Hechingen.
265. Walther, Buchhändler in Hechingen.
266. Walther, Kriegsgerichtsrat in Freiburg i. B.
267. Frhr. v. Wangenheim, Hauptmann, Hofmarschall in Sigmaringen.
268. Wansleben, Oberlehrer in Sigmaringen.
269. Weber, Pfarrer in Zimmern.
270. E. Weil (M. J. Weil u. Söhne) Hechingen.
271. Weil u. Söhne, Fabrikant in Hechingen.
272. Wentz, Geh. Regierungsrat in Kassel.
273. A. v. Werner, Forstrat a. D. in Sigmaringen.
274. Westermann, Regierungs-Assessor in Aachen.
275. Westhauser, Pfarrer in Mindersdorf.
276. Wetzel, Pfarrer in Glatt.
277. Wetzel, Amtsausschußsekretär in Haigerloch.
278. Winter, Pfarrer in Einhart.

279. Wippermann, I. Staatsanwalt in Erfurt.
280. Wolfer, Lehrer in Haigerloch.
281. Placidus Wolter, Erz-Abt in Beuron.
282. Ziegler, kgl. Ober-Landmesser in Sigmaringen.
283. Zimmerer, Hofjuwelier u. Hoflieferant in Sigmaringen.
284. Zunzer, F. H. Förster in Klosterwald.
285. Zürn, Stadtpfarrer, Hettingen.

Summarische Übersicht

der Einnahmen und Ausgaben des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern.

1905/1906.

A. Einnahmen.

	M.	₰
Kassenbestand pro 1904/1905	31	74
Revisionsersätze	—	—
Von Ausständen	120	—
Beitrag Seiner Hoheit des Fürsten Wilhelm von Hohenzollern	20	—
Beitrag Sr. Majestät des Königs Karl von Rumänien	30	—
Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Max Egon zu Fürstenberg	20	—
Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Albert von Thurn und Taxis	20	—
Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Franz von Waldburg zu Wolfegg	10	—
Beitrag Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Gräfin Marie von Flandern	16	—
Beitrag Sr. Hoheit des Herzogs Friedrich von Anhalt	30	—
Beitrag Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Ferdinand von Rumänien	10	—
Beitrag Sr. Durchlaucht des Prinzen Karl von Hohenzollern	10	—
Beitrag des Landesausschusses	100	—
Beitrag des Herrn Prof. Dr. Schäfer in Beuron	100	—
Jahresbeiträge der Mitglieder	518	—
Eintrittsgelder	18	—
Verkaufte Statuten	—	—
Verkaufte Publikationen	28	50
Zinsen aus angelegten Kapitalien	16	96
Erhobene Kapitalien	300	—
	1399	20

B. Ausgaben.

	M.	₰
An Honoraren	159	37
An Druckkosten	392	74
An Buchbinderkosten	28	90
An Porto	49	90
An Lokalmiete	50	—
An Inseraten	51	97
An Schreibmaterialien	—	—
An Versendungskosten	63	20
An Bedienungskosten	8	50
An Zeitschriften	5	—
Beitrag an den Hauptverein für das Jahr 1906	10	—
An Ersätzen	2	20
Angelegte Kapitalien und kapitalisierte Zinsen	416	96
Außerordentliche Ausgaben	25	60
Summa der Ausgaben	1264	34

Vergleichung.

Die Einnahmen betrugen	1399	20
Die Ausgaben „	1264	34
Somit Kassenbestand	134	86

Vermögens-Nachweis.

Kapitalien	693	27
Kassenbestand einschließlich der Ausstände	134	86
	828	13
Stand nach der Vorrechnung	728	05
Somit Vermehrung	100	08

Sigmaringen, den 31. Mai 1906.

Der Kassier
Carl Liehner.

Summarische Übersicht

der Einnahmen und Ausgaben des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern.

1906/1907.

A. Einnahmen.

	M.	Pf.
Kassenbestand pro 1905/1906	134	86
Revisions-Ersätze	—	—
Von Ausständen	—	—
Beitrag Sr. Hoheit des Fürsten Wilhelm von Hohenzollern	50	—
Beitrag Ihrer Königlichen Hoheit der Fürstin Leopold von Hohenzollern	30	—
Beitrag Sr. Majestät des Königs Karl von Rumänien	30	—
Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Max Egon zu Fürstenberg	20	—
Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Albert von Thurn und Taxis	20	—
Beitrag Sr. Durchlaucht des Fürsten Franz von Waldburg zu Wolfegg	10	—
Beitrag ihrer Durchlaucht der Prinzessin Friedrich von Hohenzollern	10	—
Beitrag Ihrer Königlichen Hoheit der Gräfin Marie von Flandern	16	—
Beitrag Sr. Hoheit des Herzogs Friedrich von Anhalt	30	—
Beitrag Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Ferdinand von Rumänien	10	—
Beitrag Sr. Durchlaucht des Prinzen Karl von Hohenzollern	10	—
Beitrag des Landesausschusses	100	—
Jahresbeiträge der Mitglieder	560	—
Eintrittsgelder	30	—
Verkaufte Statuten	—	—
Verkaufte Publikationen	19	50
Zinsen aus angelegten Kapitalien	24	24
Erhobene Kapitalien	1060	—
	2164	60

B. Ausgaben.

	M.	₰
An Honoraren	1206	60
An Druckkosten	17	--
An Buchbinderkosten	47	85
An Porto	109	28
An Lokalmiete	50	—
An Inseraten	64	62
An Schreibmaterialien	—	—
An Versendungskosten	55	—
An Bedienungskosten	9	—
An Zeitschriften	—	—
Beitrag an den Hauptverein	—	—
An Ersätzen	—	—
Angelegte Kapitalien und kapitalisierte Zinsen	400	—
Außerordentliche Ausgaben	15	25
Summa der Ausgaben	1974	60

Vergleichung.

Die Einnahmen betrugen	2164	60
Die Ausgaben "	1974	60
Somit Kassenbestand	190	—

Vermögens-Nachweis.

Kapitalien	57	51
Kassenbestand	190	—
	247	51
Stand nach der Vorrechnung	828	13
Somit Verminderung	580	62

Sigmaringen, den 31. Mai 1907.

Der Kassier.

Carl Liebner.

Inhalts-Verzeichnis.

Geburtsanzeige

der

Prinzessin Josephine von Baden, späteren Fürstin von Hohenzollern.

Am 8. April 1806 heiratete Erbprinz Karl von Baden, seit 1811 Großherzog, Stephanie Beauharnais, Adoptivtochter Napoleon I. Aus dieser Ehe gingen 5 Kinder hervor: Luise, Mutter der unlängst verstorbenen Königin-Witwe Karola von Sachsen, ein schon nach 5 Wochen gestorbener Prinz, und diesem folgte sodann Josephine, geboren den 21. Oktober 1813, vermählt mit dem Erbprinzen (späteren Fürsten) Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen am 21. Oktober 1833, gestorben den 19. Juni 1900. In dem nachfolgenden Notifikationsschreiben zeigt der Großherzog dem König Jerôme von Westfalen die Geburt der Prinzessin Josephine an.

Sire.

C' est un devoir bien doux pour nous de notifier á Votre Majesté, que notre très chère Epouse, la Grande Duchesse Stéphanie Napoléon vient d' accoucher ce matin très heureusement d' une Princesse.

Les liens étroits qui unissent notre maison grand-ducale à l' auguste maison Impériale et Royale ne nous laissent point de doute, que votre Majesté ne daignera prendre un interêt particulier á cet évenement heureux, qui nous est d' autant plus agréable, qu' il vous fournit l' occasion d' exprimer á Votre Majesté le sentiment du sincère attachement que Nous Lui avons vouer.

Sire
de Votre Majesté

Carlsrouhe Le très devoué bon frére
le 21. 8.br 1813. Charles.

Am Rand:
B. D. Edelsheim.

Auf dem Umschlag:
A Sa Majesté
Jérome Napoléon
Roi de Westphalie
à Cassel.

Zur Geschichte Trochtelfingens.

Von Pfarrer Friedrich Eisele in Siberatsweiler.

(Fortsetzung.)

6. Trochtelfingen als Stadt: Stadtrechte, städtische Beamte und Bedienstete, Bürgerverhältnisse.

a. Trochtelfingen wird bereits unter württembergischer Herrschaft (1310—1316) eine Stadt genannt. Dagegen kennen wir den genaueren Zeitpunkt nicht, wann es zu einer solchen erhoben wurde. Auch fehlen urkundliche Nachrichten darüber, welche Rechte, Freiheiten und Privilegien dasselbe bei seiner Erhebung zur Stadt im einzelnen erhielt. Jedoch lassen sich diese Rechte und Privilegien an der Hand des damals überhaupt üblichen Stadtrechts und gemäß der später in Trochtelfingen vorhandenen Einrichtungen und geltenden Rechtsnormen mit ziemlicher Sicherheit feststellen.

Die mittelalterlichen Städte besaßen einmal das Marktrecht d. h. das Recht Jahr- und Wochenmärkte abzuhalten; ferner hatten sie die Befugnis die hierfür notwendigen Marktordnungen zu erlassen, die Marktpolizei zu handhaben und die Aufsicht über Münze[1]), Maß und Gewicht zu führen. Dieses Rechtes erfreute sich zweifellos auch Trochtelfingen, wenngleich die Märkte daselbst ausdrücklich erst im 16. Jahrhundert erwähnt werden. Ob schon vor der Erhebung zur Stadt im Orte Märkte stattfanden, wie das ja nicht selten vorkam, daß Marktorte sich zu Städten entwickelten, ist ungewiß. Das Nähere über die Trochtelfinger Jahr- und Wochenmärkte in der früheren Zeit ist schon im Kapitel über Gewerbe und Handel dargestellt worden (Mitteil. XXXVIII, S. 79).

Die Städte waren im Mittelalter im Gegensatz zu den Dörfern befestigt, wobei die Bewachung der Stadt und die

---

[1]) Die Trochtelfinger Währung wird schon 1408 genannt und noch 1549.

Unterhaltung der Mauern den Bürgern oblag. Dafür waren diese dann ganz oder teilweise von der Heeresfolge entbunden und nur zur Landesverteidigung verpflichtet; mitunter brauchten sie nur an solchen Ausmärschen teilzunehmen, die nicht länger als einen Tag dauerten. Auch in Trochtelfingen mußten, wie früher erwähnt, die Bürger die Mauern und das untere Tor unterhalten und die Stadt bewachen, solange der Ort eine Festung war (bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts). Über die sonstigen militärischen Verpflichtungen der Stadtbewohner im Mittelalter liegen keine Nachrichten vor. In der späteren Zeit waren dieselben, wie die Einwohner der Dörfer, zur Landesverteidigung verbunden. Die Schwäbische „Kreisverfassung" von 1563 empfahl, daß ein jeder Fürst und Stand „in guter Bereitschaft sitze", auch in seinen Landen und Gebieten „solche emsige Versehung tue", daß er und die Seinen dermaßen „gefaßt" seien, daß „sie sich unversehens Überfalls selbst etwas entschütten" könnten (Langwerth v. Simmern Kreisverfassung Maximilians I. S. 421). Das militärische Aufgebot in einem solchen Falle führte den Namen Landesausschuß, der jedoch nicht immer zuverlässig funktionierte; so weigerten sich z. B. 1693 (im Pfälzischen Erbschaftskrieg) die Trochtelfinger und Salmendinger auszumarschieren. Auch 1734/35 (im Polnischen Thronfolgekrieg) wurde der Landesausschuß aufgeboten. Daß teils die Herrschaftsordnung teils besondere Erlasse die Anschaffung von Gewehren vorschrieben, wurde ebenfalls schon angeführt (Mitteil. XXXVII, S. 95).[2] Dem Zwecke der Landesverteidigung diente indirekt auch die im 17. Jahrhundert erwähnte, aber sicherlich schon viel früher bestandene Schützengesellschaft, welche die Ausbildung der jungen Leute im Schießen zur Aufgabe hatte.[3]

---

[2]) 1675 beschwerten sich die Trochtelfinger, daß sie bei 200 Musketen und 50 Paar Pistolen samt einer Anzahl Karabinern aus ihrem „Beutel" hätten zahlen müssen. Dem gegenüber behauptete die Herrschaft, daß die „Bewöhrung" nur in 18 Musketen und 4 Pistolen bestanden habe. Auch die Landgemeinden mußten mit den nötigen Waffen versehen sein. Nach dem renovierten Fleckenbüchlein von Melchingen von 1570 besaß die Gemeinde (gemäß Angabe von anderer Hand) 21 Harnische (und ein Privatmann 1), für die dann „taugliche Personen zu erwählen sind, so oft es die Notdurft erfordert".

[3]) Es liegen noch zwei Schützenordnungen der Stadt Trochtelfingen vor, v. 3. September 1684 und v. 4. Juli 1720. Gemäß der letzteren mußte jeder Bürger und Bürgerssohn wie auch die Beisassen vom 19. Jahre an 3 Jahre lang und zwar jedes Jahr wenigstens an vier Schießtagen schießen. Zur Kontrolle führten die Schützenmeister ein besonderes Schießregister. Auch die Ortschaften des Bezirkes konnten sich

Bezüglich der Steuern erfreuten sich die Städte gleichfalls besonderer Freiheiten, indem sie zur landesherrlichen „Bede", der ältesten Steuer, entweder gar nicht oder nur mit einem geringeren, genau bestimmten Betrage herangezogen wurden. Letzteres scheint in Trochtelfingen der Fall gewesen zu sein. Laut den noch vorliegenden Aufzeichnungen war die Stadt mit ihrem Eigentum, „wes Namens es gehabt", seit unvordenklichen Zeiten steuerfrei, zahlte aber dafür alljährlich zur Herrschaft eine feste Summe als Mai- und Herbststeuer.[4]) Diese

an den Schießübungen beteiligen, wenn sie keine eigenen Schießstätten besaßen (die Steinhilber machten von dieser Erlaubnis längere Zeit Gebrauch). Als Schießtage waren die Sonn- und Feiertagnachmittage (vor und nach der Vesper) bestimmt und zwar vom nächsten Sonntage an nach Georgi oder längstens nach dem Dreifaltigkeitssonntag. Es wurde mit Gewehren, Stand- und Feuerrohr wie auch mit Bürstbüchsen geschossen („wenn anders zu diesem letzteren eine anständige, unschädliche Gelegenheit aufgefunden werden kann"). Beim Schießen mußten die Schützen einen Degen oder ein Seitengewehr tragen (nebenbei bemerkt, trugen im 18. Jahrhundert die Männer überhaupt gern den Degen, namentlich wenn sie über Feld gingen). Das Schießen fand beim Schützenhaus statt; letzteres, das im Laufe der Zeit seinen Platz wiederholt wechselte, war Eigentum der Stadt. Es wurde auf verschiedene Scheiben und auf eine Mauer geschossen, wobei die besten Schützen Gewinste erhielten. Der erste Gewinst, der aber vom nämlichen nur einmal im Jahre gewonnen werden konnte, bestand in einem Paar Hosen; der zweitbeste konnte zweimal und der drittbeste dreimal vom gleichen erlangt werden, die andern Gaben aber unbestimmt oft. An der Spitze der Schützengesellschaft standen 2 Schützenmeister und 2 „Christäbler", die alle Jahre neu gewählt wurden. Die letzteren führten die Kasse „Christafel" und zogen die Strafgelder ein. Acht Tage „nach gehaltenem Endschießen" hatten die (4) Vorsteher vor der versammelten Schützengesellschaft Rechnung abzulegen. Die Schützengesellschaft erhielt jährlich nach altem Herkommen einen Beitrag ex communi aerario (der jedoch nicht allzu lange gegeben worden zu sein scheint) und ein Gnadengeschenk vom Fürsten. Im 18. Jahrhundert bestand letzteres in 6 8 fl. Geld; noch im 19. Jahrhundert wurde ein solches gegeben Uebrigens mußte um die Mitte des 18. Jahrhunderts alljährlich um die Erlaubnis des Schießens bei der fürstenbergischen Regierung eingekommen werden, während früher nach der Schützenordnung das Schießen befohlen war Zufolge der Einrichtung der stehenden Heere hatte schon damals die Regierung für die Schützengesellschaft kein besonderes Interesse mehr. Im Jahre 1746 übersandte der Obervogt einen Entwurf einer neuen Schießordnung; derselbe dürfte aber von der Regierung nie genehmigt worden sein, obwohl seitens des Obervogteiamtes wiederholt daran erinnert wurde. — Das Schützenhaus und die Schützengesellschaft bestehen jetzt noch im Städtchen.

[4]) Fragliche Steuer ist nicht immer in der gleichen Höhe angegeben, da im Laufe der Zeit noch einige kleinere Zinse zur Herrschaft hinzukamen, die zugleich mit der Steuer entrichtet wurden. Nach dem Urbar der Stadt von 1618 zahlte diese dem gnädigen Herrn an Steuer auf Martini und Walpurgentag 105 Pfd. = 70 fl.; zu anderen Zeiten waren

Steuer, Stadtsteuer genannt, wird 1441, 1457[5]) und 1475[6]) erwähnt, also schon unter den Werdenbergern. Erst in späterer Zeit hörte dieses Steuerprivileg auf und es wurde dann Trochtelfingen (bezw. die Bewohner) gleich den andern Ortschaften zur Landessteuer herangezogen. Dabei mußte aber die seitherige Stadtsteuer an die Herrschaft weiter entrichtet werden; vielleicht war bei der Neuordnung der Steuerverhältnisse die nähere Veranlassung unserer Steuer nicht mehr bekannt gewesen und die festgesetzte Summe als Gefällabgabe angesehen worden. Bei den Prozessen wegen dieser Steuer in den 40er und 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts bezeichnete die Herrschaft dieselbe auch wirklich als Gefäll und nicht als Staatssteuer. Das Gesetz vom 24. August 1848 hob „alle steuerähnlichen Abgaben, namentlich Mai- und Herbststeuer", auf, nachdem schon einige Zeit vorher ein gerichtlicher Prozeß bezüglich der berührten Steuer zu Ungunsten der Fürstenbergischen Standesherrschaft entschieden worden war und diese von Martini 1847 ab auf die Steuer verzichtet hatte.

Wann die Trochtelfinger ihr Steuerprivilegium verloren haben, wissen wir nicht. Wie bereits erwähnt (Mittl. XXXVIII, S. 84), waren dieselben 1683 der gewöhnlichen Landessteuer unterworfen, die als Vermögenssteuer von 12 kr. aus 100 fl. Steuerkapital erscheint. Übrigens mußte die Landessteuer (wie die ehemalige Stadtsteuer) alljährlich in einer bestimmten Summe entrichtet werden, die je nach Bedürfnis größer oder kleiner angesetzt wurde. 1784 betrug dieselbe 995 fl. 50 kr.[7]) Die Steuer hieß damals landschaftliche Umlage; im 18.

---

es 72 fl., um 1715 76 fl. 40 kr. (samt Frauenzins), so noch 1845. Im Jahre 1441 waren der Gräfin Anna von Werdenberg 110 Pfd. für ihr Lebtag aus der Steuer von Trochtelfingen verschrieben. Die Stadt Hechingen zahlte 1401 und noch lange nachher als Stadtsteuer 100 Pfd

[5]) In diesem Jahre (am Mittwoch nach Jakobi) verkauften Johannes und Eberhard von Werdenberg an Anna Gerstenmaierin von Veringenstadt 20 Rh. Gulden von der „Stadtsteuer" in Trochtelfingen für 400 fl., die sie von derselben erhalten hatten. Die Grafen hatten das Recht, mit einmonatlicher Aufkündigung die 400 fl. wieder heimzuzahlen (Pfarr-Reg. in Veringenstadt).

[6]) 1475 gab 1 Pfd. Vermögen 1 Hlr. als Steuer, 1618 aber 1/2 Hlr. (letzteren aber nur für die Mai- und Herbststeuer).

[7]) 1774 verwilligte dann die Herrschaft Trochtelfingen dem Fürsten Jos. M. Benedikt zur Schuldentilgung des fürstenberg. Hauses 902 fl. 10 kr. 6 1/4 Hlr als freiwilligen Beitrag 25 Jahre lang. Von dieser Summe traf es der Stadt 65 fl. 46 kr., die nunmehr jährlich 1061 fl. 86 kr. an Umlagen zu zahlen hatte, statt der seitherigen 995 fl. 50 kr. Bei Kriegsläufen, Wetterschaden 2c. sollte der freiwillige Beitrag

Jahrhundert (und schon früher) kommt auch die Bezeichnung Schatzung vor. Indes dürften die in den Schatzungsrodeln angegebenen Beträge sämtliche Steuern (auch die Römermonate und Kreissteuern) enthalten haben.[8])

Ob die Stadt zur Unterhaltung der Mauern von den Getränken ehemals ein Umgeld (Ohmgeld) erheben durfte, ein Privilegium, das manche Städte besaßen z. B. auch Sigmaringen seit 1459, ist unbekannt. Im 16. Jahrhundert wenigstens bezog die Herrschaft das Ohmgeld und zwar (1552) von jedem Imi Wein ein Maß (oder das 11. Maß); der Geldbetrag hierfür belief sich im genannten Jahre im Obervogteiamt Trochtelfingen auf 283 Pfd. 19 Schill. 6 Hlr. (s. auch Mittl. XXXVIII, S. 76).

Dagegen hatte die Stadt das Zollrecht bei den Jahrmärkten in Trochtelfingen, während die Zollabgaben auf den Märkten in Melchingen Fürstenberg zufielen. Ebenso stand der Stadt Weggeld zu von dem durch Trochtelfingen ziehenden Vieh und den ein- und durchfahrenden Fuhrwerken.[9]) Diese Rechte stammten sicherlich aus der Zeit des alten Stadtrechtes. Noch 1810 bemerkte der Bürgermeister, daß die Stadt von jeher den Zoll zu Trochtelfingen bezogen habe und zwar sowohl vom Vieh an den Jahrmärkten als auch von dem, das sonst das Jahr über verkauft werde. Damals erhielt die Stadt von jedem Gulden des Erlöses 1 kr., von Schafen und Schweinen, die durch den Ort getrieben wurden, empfing sie von jedem Hundert 40 kr. Den damaligen jährlichen Zollertrag veranschlagte der Bürgermeister auf 240 fl. 48 kr. Im nämlichen Jahre (1810) wurde auf obrigkeitliche Veranlassung statt des

---

wegfallen. — Gegenwärtig zahlen rund 150 Steuerzähler (unter ca. 500 Steuerpflichtigen) ca. 4770 ℳ Staatssteuer, dazu kommen dann noch ca. 2100 ℳ zur Amtskasse 2c. Zieht man in Betracht, daß früher zu den Landessteuern gar häufig hohe Kriegssteuern hinzutraten (siehe Mittl. XXXVIII, S. 84), ferner, daß das Geld ehemals einen viel größeren Wert hatte, auch die Vermögensverhältnisse ungünstiger als gegenwärtig lagen, so darf man sagen, daß die Steuer im 17. und 18. Jahrhundert drückender empfunden werden mußten als heutzutage. Freilich waren damals andererseits die Gemeindeumlagen (sofern solche erhoben wurden) geringer, s. nachher.

[8]) Ob früher noch eine besondere Schatzungssteuer als Landessteuer entrichtet werden mußte, wie das z. B. in der Stadt Hechingen der Fall war dürfte fraglich sein.

[9]) 1618 mußten bezahlt werden: von einem verkauften Stück Vieh 2 Pfg., von jedem unverkauften Haupt 2 Hlr.; im gleichen Jahre gab man für einen einfahrenden Wagen 1 Schilling (2 kr.) und für einen Karren ½ Schilling, so noch 1778.

Namens „Zoll" die Bezeichnung „Marktrecht" und „Abfahrtgeld" eingeführt. Die (Sigmaringer) Allgemeine Zollordnung v. 5. Juli 1810 hatte nämlich den einzelnen Städten noch zustehenden Marktzoll diesen entzogen und allen Zoll ausschließlich dem Staate zugewiesen, daher dann gedachter Ausweg. Auch jetzt noch muß bei Viehverkäufen an den Jahrmärkten eine kleine Abgabe an die Stadtkasse bezahlt werden.[10])

Weiter bildete im Mittelalter jede Stadt mit ihrem Gebiete einen eigenen Gerichtsbezirk und besaß ein besonderes Gericht, das Stadtgericht, bei dem die Bürger der Stadt ihr Recht zu suchen verpflichtet waren. Ein solches bestand auch in Trochtelfingen. Jedoch ist über die Kompetenz des Trochtelfinger Stadtgerichtes nichts Näheres bekannt. Vermutlich stand demselben die Civil- und wenigstens die niedere Strafgerichtsbarkeit zu; ob auch die peinliche Gerichtsbarkeit?[11])

---

10) Das Weggeld wurde in Hohenzollern-Sigmaringen durch die Verordnung v. 5. Februar 1829 bis auf weiteres und dann, wie es scheint, damit für immer abgeschafft Das Brücken- und Pflastergeld hob die landesfürstliche Verordnung v. 20 April 1838 auf und gewährte den betreffenden Gemeinden aus der Landeskasse eine jährliche Entschädigung; dieselbe betrug für Trochtelfingen 44 fl 16 kr. Das Brückengeld für Benützung der 2 Brücken beim Rößle und der Oberen Oelmühle hatte die Stadt erst seit 1816 erhoben, nachdem infolge der Straßenkorrektur zwischen Trochtelfingen und Gammertingen die Brücke bei der Oberen Oelmühle (beim „Hangenden Stein") erbaut worden war (1810). Bis zu dieser Zeit führte der Hauptweg von Gammertingen her nicht durch die Stadt (wie jetzt), weil eben die letztere Brücke noch nicht bestand, sondern ging auf dem linken Ufer der Seckach östlich am Orte vorbei, durch den sogen. Karrenweg Mit der Errichtung der erwähnten Brücke wurde dann auch die beim Rößle mehr benützt und nunmehr für Fuhrwerke und Schaf- und Schweineherden ein Brückengeld eingeführt. Die Brücke beim Rößle wurde 1833 neu aufgeführt.

11) Letztere dürften wahrscheinlicher schon die Grafen von Werdenberg gehabt haben, wie das werdenberg. Landgericht in Sigmaringen vermuten läßt (s. Fürstb. Urk.-B. 7, Nr. 113 v. Jahre 1486 und Mittl. a. d. Fürstb. Archiv 1, Nr. 134 vom Jahre 1521), wenngleich der Blutbann der Werdenberger in der Herrschaft Trochtelfingen nicht ausdrücklich berichtet wird; in der Grafschaft Heiligenberg besaßen sie denselben urkundlich. Später stand Fürstenberg die gesamte hohe Gerichtsbarkeit zu. An Todesurteilen unter Fürstenberg sind erwähnt: 1588 wurde Bastian Steublin von Melchingen wegen Diebstahls und Hexerei hingerichtet. 1590, 12. Oktober, wurde Anna Veringerin mit dem Schwerte gerichtet und dann verbrannt (Ge urtsort nicht angegeben), Mittl. a. d. Fürstb. Archiv 2, Nr. 777. 1597 erfolgte die Hinrichtung resp Verbrennung von 10 Personen (von Melchingen, Salmendingen, Ringingen und von einem Fremden) in Trochtelfingen, wiederum wegen Hexerei 1743 wurden 2 Weibspersonen und 1747 2 männliche Personen durch das Schwert vom Leben zum Tode befördert (Mittl. VII, S. 96.) Den

Zu dem niederen Gericht zählte auch das **Feldgericht**, das über Markangelegenheiten entschied. Die Appellation vom Stadtgericht fand ursprünglich beim Hofgericht in Rottweil und beim Schwäbischen Landgericht statt. Infolge eines Vergleiches v. J. 1538 wurde aber das Hofgericht der Grafschaft Heiligenberg die Appellationsinstanz für die Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen (Mittl. a. d. Fürstb. Arch. 1, Nr. 390 und 2, Nr. 1288).

Wie die Städte eine eigene Gerichtsbarkeit bekamen, so erlangten sie im Laufe der Zeit durch Einsetzung eines **Stadtrates** eine **selbständige Verwaltungsbehörde** und damit auch die freie Verwaltung des städtischen Vermögens und der städtischen Angelegenheiten.

Die **Bürger** der Stadt selber erhielten nicht selten die **Freiheit rücksichtlich der Leibeigenschaft** (daher der Satz: Stadtluft macht frei), oder es wurden ihnen wenigstens die Leibeigenschaftsabgaben bedeutend ermäßigt. Daß die Bürger in Trochtelfingen, wie erwähnt (Mittl. XXXVIII, S. 38), nicht dem Hauptfall unterlagen, dürfte eben daher rühren, daß der Ort eine Stadt wurde resp. war.

Als mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die Landesfürsten ihre Macht und Befugnisse immer weiter auszudehnen begannen, **verloren die Städte**, zumal die kleineren, in demselben Maße vielfach **nach und nach ihre seitherigen Rechte und kamen ganz unter die Autorität des Staates**. Solches geschah auch in Trochtelfingen. Um die Mitte des genannten Jahrhunderts hatte die Stadt, vom Marktrecht, dem Zoll, der Bezeichnung der städtischen Behörde als Rat und der Befreiung vom Mortuar abgesehen, kaum noch besondere Rechte und Privilegien, war vielmehr den Dorfgemeinden der Obervogtei fast gleichgestellt.[12]) Die Herrschafts-

17. März 1757 wurde wegen Mord und Straßenraub der Schweinetreiber Narziß Lederle von Krumbach auf dem nämlichen Platz, an dem er die Mordtat begangen hatte, „lebendig gerädert oder wie ein alter Gaul erdrosselt" (Salmendinger Totenbuch). An der Stelle befindet sich jetzt noch ein Gedenkstein. — Auf dem bereits 1464 genannten, bei der Stadt befindlichen Kallenberg (wohl kahler Berg, nicht Galgenberg) soll einst ein Galgen gestanden haben; das Terrain gehört jetzt der fürstenb. Standesherrschaft. Sicherlich gab es in früherer Zeit ein Hochgericht in Trochtelfingen; 1576 ließ Graf Joachim ein solches mit 3 Säulen in Jn eringen neu aufrichten (Mittl. a. d. Fürstb. Archiv 2, Nr. 421).

[12]) Ob Trochtelfingen schon infolge etwaiger Beteiligung am Bauernkrieg von seinen früheren Stadtrechten verloren hat, ist unbekannt. Anderwärts kam das vor z. B. in Meßkirch, das nach Unterdrückung

ordnung v. 1565 kennt, wenigstens in ihrer renovierten Fassung von 1707, keinen wesentlichen Unterschied zwischen der Stadt und den Landorten. Dieselbe enthält zwar am Schlusse noch einige Bestimmungen, wie das Gericht der Stadt abgehalten werden sollte; indes hatte damals (1707) die Gerichtsbarkeit der Stadt längst aufgehört und stand dem Obervogt bezw. der Herrschaft allein zu. Daher sind dann auch die Bestimmungen über die Gerichtstätigkeit des Rates in der fraglichen Herrschaftsordnung ganz dürftig; sie erscheinen als ein unvollständiger, weil veralteter, Anhang (s. nachher).

b. Als Gerichtsbehörde walteten im Mittelalter in manchen Städten besondere Schöffenkollegien mit einem Richter an der Spitze, während in andern der Rat mit dem Schultheißen das Gericht bildete und die Rechtssprechung ausübte. Letzteres ist wohl auch in Trochtelfingen von Anfang an der Fall gewesen;[13]) jedoch wird in der Herrschaftsordnung v. 1707 nicht der Schultheiß, sondern statt seiner der Bürgermeister erwähnt. Die Ratsmitglieder als Beisitzer hießen auch Urteilsprecher oder Urteilsfinder oder auch einfachhin Richter (so 1406, 1570). Dieselben durften bis zum 3. Grad nicht mit einander blutsverwandt und nicht bis zum 2. Grad verschwägert sein. Außer den 12 Ratsmitgliedern als Urteilssprechern gehörten noch 2 Beisitzer zum Gericht. Die Gerichtsherren wurden alle Jahre neu gewählt. Über die Vornahme der gerichtlichen Verhandlungen bestimmte die Herrschaftsordnung von 1707 folgendes.

Der Bürgermeister und die Urteilssprecher sollen an jedem Rechtstage um 7 oder 8 Uhr vormittags erscheinen und gleich zu Gericht niedersitzen. Die Parteien sind 2 Tage zuvor durch den Stadtknecht zu laden. Wenn dann die Niedersetzung gebührlich geschehen ist und der Richter den Gerichtsstab zu Hand empfangen hat, soll er das Gericht, wie von altem Herkommen, öffentlich vorrufen und „verpannen", „daß niemand in dasselbige nichts frage, noch rede dann durch seinen erlaubten Fürsprech, bei Verlust 1 Pfd. Pf., unnachläßig zu bezahlen".

des Aufstandes sich dahin zu vergleichen gezwungen wurde, „keinerlei Obrigkeit zu gebrauchen"; diese sollte vielmehr in Zukunft den Herren von Zimmern „in allweg" zustehen; zugleich mußten die Meßkircher eine Erhöhung der jährlichen Steuer bewilligen (Zimmerische Chronik II, S. 528).

13) Als Folge der Gerichtsbarkeit hatte Trochtelfingen ein besonderes Stadtsiegel, das im 15. Jahrhundert das Bild des hl. Martinus als Reiter zeigt, während das steinerne Wappen von 1747 am alten Rathaus ein fliegendes Kreuz enthält.

Diejenigen, welche von den Parteien zum Fürsprech oder Redner aus den Urteilssprechern aufgefordert oder geboten und gezogen werden, sollen auf Erlaubnis des Richters hin ihre Sache getreu und verständig vortragen, dabei aber nichts Unnötiges und Hitziges vorbringen, auch die Parteien zu aller Bescheidenheit weisen und ihnen von der Gerichtsordnung so viel sagen als notwendig ist.

Beim Feldgericht waren als Beisitzer die Untergänger tätig; sie führten an anderen Orten auch den Namen Feldrichter oder Steinsetzer. Sie hatten der streitenden Parteien „Fürbring" zu vernehmen, Brief oder Kundschaften, wo nötig, anzuhören, darauf zu „untergehen" und jedem zukommen zu lassen, was ihm gehörte. 1570 gab es 7 und 1714 5 Untergänger; 1746 zählten neben dem Schultheißen und Bürgermeister noch 3 andere aus dem Rat und den Vierern zu den Untergängern.

Im 16. Jahrhundert ging, wie oben erwähnt, der Stadt nach und nach ihre eigene Gerichtsbarkeit verloren, die dann der Obervogt bezw. die Herrschaft ausübte. Noch 1520 siegelte die Stadt einen Kaufbrief, aber auch der Obervogt tat das gleiche im nämlichen Jahre bei einem andern Brief; in den nachfolgenden Jahren geschah das meistens nur noch vom letzteren, doch hängte der Schultheiß noch 1541 und 1549 das Stadtsiegel an Urkunden. Die Herrschaftsordnung von 1565 resp. 1707 bestimmte dann ausdrücklich, daß Zins-Kaufbriefe 2c. 2c. nur vom Amte in Trochtelfingen rechtsgültig ausgestellt werden könnten. Nach dem Urbar von 1618 war „es von alten und unfürdenklichen Zeiten her Herkommen, daß ein Schultheiß, Bürgermeister und Rat zu Trochtelfingen in allen fürfallenden Sachen Macht haben, durch den Stadtknecht bieten zu lassen, was sie erachten dem gemeinen Nutzen und Wesen befürderlich zu sein", also wo es sich um städtische Interessen und Angelegenheiten handelte. Genanntes Urbar enthielt auch die Bestimmung: wenn einer einem andern etwas schuldig ist, so mag der Darleiher beim Schultheißen klagen, damit dieser durch den Stadtknecht dem Schuldner bieten läßt, innerhalb 8 Tagen zu zahlen; die erste Aufforderung kostet 5 und die zweite 10 Schilling, die dritte aber 1 Pfd.; war die Aufforderung erfolglos, so sollte der Kläger sich an das Amt wenden.

Von der eigentlichen Strafgerichtsbarkeit blieb der Stadt schließlich nichts mehr als die Rügung der geringeren Feld- und Forstvergehen; aber auch dieses Recht nahm der Obervogt, indem er diese Frevel selber abrügte, wogegen sich

dann 1760 die Stadt beschwerte. Durch den schon erwähnten Vergleich von 1792 (Mittl. XXXVIII, S. 60) wurde Trochtelfingen wieder die Befugnis zu teil, bei Feld- und Forstfreveln auf eine Strafe bis zu 40 kr. und auf Schadenersatz zu erkennen; dabei war aber der Rekurs an den Obervogt gestattet. Zugleich bestimmte der Vergleich, damit der Stadtrat wüßte, welche geringere Frevel er überhaupt abrügen dürfe, daß die Landgrafschaft Baarische Gerichtsordnung vom 7. Juni 1754 hierfür maßgebend sei. Wo diese nichts Näheres enthalten würde, sollte das Herkommen gelten, wie es in andern, ohne besondere Jurisdiktion und ohne Privilegien versehenen Städten geübt würde. Später räumte die (hohenzoll.) Allgemeine Stadtordnung v. 5. Juli 1810 den Städten eine größere, wenngleich beschränkte, Gerichtsbarkeit ein.

Auch die Verwaltung der Stadt, ihrer Angelegenheiten und ihres Vermögens, unterstand dem Rat und dem Schultheißen. Der letztere, 1386 erwähnt, war Vorsitzender im Rate. Von wem derselbe ursprünglich erwählt oder ernannt wurde, darüber liegen keine Nachrichten mehr vor. Als die Stadtrechte großenteils aufgehört hatten, also im 16. Jahrhundert, ernannte der Obervogt den Schultheißen, den dann der Fürst bestätigte, worauf demselben vom Obervogt vor versammelter Bürgerschaft der Schultheißenstab zu Handen gestellt wurde. Damals war aber auch die Stellung des Schultheißen eine andere geworden, insofern er, wie früher angeführt (Mittl. XXXVII, S. 88), vor allem die Interessen der Herrschaft der Stadt gegenüber vertrat als mittelbarer herrschaftlicher Beamter; anfänglich dürfte das anders gewesen sein. Noch in der gedachten Stadtordnung von 1810 erscheint er in erster Linie als „herrschaftlicher Vorgesetzter", der „an der innern Verwaltung des städtischen Vermögens keinen unmittelbaren Anteil zu nehmen" hatte.

Über das Verfahren bei der Ratswahl im Mittelalter wissen wir nichts mehr, später wählten die Bürger alljährlich mit Stimmenmehrheit den Rat. Man nannte die Mitglieder desselben auch Ratsverwandte oder Ratsfreunde; außerdem erhielten sie, wie bemerkt, wegen ihrer richterlichen Tätigkeit die Benennung Richter, so schon 1406; erst im 18. Jahrhundert scheint der Name Stadtrat aufgekommen zu sein. Die Zahl der Ratsmitglieder war nicht immer die gleiche; 1570 sind 12 Richter genannt, außer dem Bürgermeister und Schultheißen, 1746 und 1775 hatte der Rat 10 Mitglieder, wiederum ohne Bürgermeister und Schultheiß. Nach der Allgemeinen Stadt-

ordnung v. 1810 sollte der Magistrat der Städte neben dem Schultheißen, dem Stadtbürgermeister und dem Stadtbaumeister nur 3 Ratsverwandte zählen. Fragliche Stadtverordnung enthielt auch einen eigenen Wahlmodus für die Genannten. Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden v. 6. Juni 1840 schrieb für Gemeinden von 150 Aktivbürgern und darüber — und das traf bei Trochtelfingen zu — 10 Gemeinderäte vor; dazu kam dann noch der Bürgermeister als Nachfolger des seitherigen Schultheißen, der nunmehr ganz in Wegfall kam. In neuester Zeit ist die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden durch die Hohenzollernsche Gemeindeordnung v. 2. Juli 1900 anders geregelt worden.

Der Bürgermeister wird bereits 1400 angeführt; jedoch war die Tätigkeit desselben nicht immer die gleiche. Vielleicht oblag ihm zuerst nur die Führung der Gemeinderechnung und der Einzug der Steuern. Als aber der Schultheiß mehr Herrschaftsbeamter geworden war, erhielt der Bürgermeister größtenteils die eigentliche Leitung und Verwaltung der Stadt.[14]) Gemäß des Ravensburger Rezesses vom Jahre 1677 verblieb dem Rat das Recht der Besetzung des Bürgermeisteramtes — derselbe hatte es also schon vor dieser Zeit gehabt — dagegen blieb es der Herrschaft unbenommen, ein taugliches „Subjekt" hierfür vorzuschlagen. Später vollzog sich die Wahl des Bürgermeisters in der Weise, daß der Obervogt der Bürgerschaft drei Kandidaten vorschlug, von denen diese dann einen wählte; 1760 wird dieser Modus als Observanz bezeichnet. Den Gewählten bestätigte der Obervogt, darauf wurde dem Neugewählten der Bürgermeisterstab zu Handen gestellt.

Neben dem Rat gab es noch „sechs und vier der Gemeind," so 1560. Welche Befugnisse die Sechser und Vierer

---

14) Gleichwohl übte der Schultheiß immer noch einen entscheidenden Einfluß in städtischen Angelegenheiten aus So bezeugte 1726 der ehemalige Bürgermeister Fr. Jos. Reiser, daß in „Kleinhaiten" der Schultheiß. der Bürgermeister, die Heimbürgen und 3 vom Rate um (höchstens) 40 kr. strafen dürften, aber nicht der Bürgermeister und die Heimbürgen allein. Der Schultheiß habe nicht dem Bürgermeister, sondern umgekehrt dieser jenem nachzulaufen. Ohne des Schultheißen Wissen und Willen dürfe die Stadt nicht zusammenkommen, nicht strafen, rügen, Rechnung abhören, lochen, marken, nicht Hirten und Schützen machen, nicht Holz ausgeben und verkaufen, nicht Schatzungen anlegen, Weide verlosen, nicht Feuerschauer schicken, nicht die Ziegelhütte und Zeug beschauen, keine Kaufbrief-Kopien, Heiratsabreden rc. unterschreiben; Summa: gar nichts darf und kann die Stadt durch den Bürgermeister allein, ohne den Schultheißen, ausmachen.

in Trochtelfingen näherhin besaßen, ist nicht mehr bekannt. Die Rechte derselben waren an den verschiedenen Orten überhaupt verschieden; so bildeten z. B. die Vierer mitunter die Ersatzmänner bei Verhinderungsfällen der Richter, anderwärts waren sie die Gemeindevertreter. Im erwähnten Jahre hatten die Genannten einen Eid zu schwören, dem Rat in den Sachen, worin derselbe sie brauchen, erfordern und ersuchen werde, hilflich und rätlich zu sein. Später werden die Sechser nicht mehr angeführt, sondern nur noch die Vierer, so noch 1446 und 1790. Die Wahl der letzteren bestätigte der Obervogt. Damals waren die Vierer die eigentlichen Vertreter der Gemeinde (der spätere Bürgerausschuß); zugleich wurde in jener Zeit (Ende des 18. Jahrhunderts) die Zahl derselben vermehrt, so daß sie mehr Mitglieder umfaßten als der Rat. Sie hießen deswegen jetzt der große Rat, während der seitherige (und einzige) Rat den Namen kleiner Rat erhielt. Beide Kollegien teilten sich nunmehr in die Verwaltung der Stadt und städtischen Angelegenheiten. Bei wichtigeren Dingen stimmte außerdem die ganze Bürgerschaft ab. Durch die späteren, oben erwähnten Gemeindeordnungen wurde manches in der Gemeindeverwaltung anders geregelt; die Gemeindeorgane selber erhielten teilweis auch andere Benennungen; indes soll hier nicht näher darauf eingegangen werden.

Als Trochtelfingen eigentliche Stadtrechte besaß und noch längere Zeit nachher, gab es, wie in den Städten überhaupt, einen besonderen Stadtschreiber, der die Protokolle zu führen und die nötigen Schriftstücke, Urkunden 2c. 2c. zu fertigen hatte. 1545 wird der Stadtschreiber Johann Peter Zeicher erwähnt; 1579 besorgte der Untervogt die Geschäfte der Stadtschreiberei; im 17. Jahrhundert bekleidete der Schultheiß dieses Amt, gegen Ende des nämlichen Jahrhunderts erhielt der Bürgermeister dasselbe, da der damalige Schultheiß ein schlechter Schreiber war; im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts aber dürfte fragliches Amt aufgehört haben; wenigstens wird von dieser Zeit ab der Stadtschreiber nicht mehr aufgeführt. Eine Zeitlang hatte der Obervogt den Stadtschreiber „gesetzt".

Außer dem Rat (den Richtern) mit dem Schultheißen und Bürgermeister, den Sechsern und Vierern waren noch verschiedene andere Beamte bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten beteiligt. Nicht selten jedoch hatten Mitglieder vom Rate einzelne dieser Ämter inne. So sind 1570 erwähnt: 2 Untertorschließer (1 davon gehörte damals dem Rate an), 1 Obertorschließer, je ein Schließer für das Seiten- Mühl-

und Mitteltürle, 2 Heimbürgen[15]) (dieselben waren Ratsverwandte), 2 Fronweger, 2 Eichmeister (die gleichfalls vom Rate genommen waren), 4 Mühlpfleger, 3 Pfandschätzer, 2 Heiligenpfleger (ebenfalls dem Rate angehörig), je 3 Brot- Fleisch- und Weinschauer (die letzteren bestanden aus dem Schultheiß und 2 vom Rat), 1 Baumeister und Waldvogt[16]) (der zum Rate zählte), 1 Gretmeister als Aufseher auf dem Fruchtmarkt und im Kaufhaus, 4 Feuerschauer, 3 Roßschauer[17]), 4 Brunnenvierer, 7 Untergänger und 3 Zeugschauer. Zählt man die Mitglieder des Rates ꝛc. hinzu, so gab es 1570 77 Amtspersonen in Trochtelfingen, allerdings bekleideten, wie angegeben, verschiedene Ratsverwandte mehrere Ämter zugleich, so daß sich infolgedessen fragliche Anzahl etwas verringerte. Im Laufe der Zeit wurden einzelne Ämter mit weniger Personen besetzt, dagegen kamen einige neue Stellen hinzu, wie das Amt des Hüttenpflegers für die Ziegelhütte, als sie die Stadt in eigenem Betrieb hatte, und des Pferchmeisters; 1714 werden auch 2 Spitalpfleger erwähnt, die aber sicherlich schon viel früher vorhanden waren.

Die angeführten Gemeindeämter waren Ehrenämter und daher mit keiner Besoldung verbunden. Nur der Bürgermeister erhielt eine solche, wie auch der Stadtschreiber. Solange der Schultheiß eigentlicher städtischer Beamter war, wurde er wohl von der Stadt besoldet. Als er aber später in erster Linie den Interessen der Herrschaft diente, wurde er von dieser belohnt[18]); noch 1809/10 findet sich in der Gemeinderechnung

[15]) Die Heimbürgen hatten die Aufsicht über die städtischen Waldungen resp. über das Holz und die der Stadt gehörigen Grundstücke, sowie über die eingeheimsten und auf dem städtischen Fruchtkasten aufgeschütteten Früchte. Die Heimbürgen steckten (mit dem Bürgermeister) auch die Weideplätze für das Vieh aus und versahen die Hirten mit den entsprechenden Anweisungen.

[16]) Derselbe hatte u. a. das Nutzholz, das die Bürger für Bauten benötigten, anzuweisen. Die Allgemeine Stadtordnung von 1810 übertrug ihm überhaupt die Aufsicht über die städtischen Waldungen.

[17]) Die Roßschau wurde am Vorabend von Philippi und Jakobi vorgenommen. Zu dem Zwecke mußten alle Pferde vor das untere Tor geführt werden, wo sie von den Roßschauern im Beisein des Stadtschultheißen, des Bürgermeisters und der Hirten besichtigt wurden. Die Hirten sollten besonders die hinteren Hufeisen beschauen und die Wintergriffe abschaffen. Kannten dieselben schalkhafte Pferde mit Schlagen, so hatten sie es anzuzeigen. Fanden sich unsaubere Pferde, so wurden diesen besondere Weidplätze angewiesen, bis das „Mangelhafte“ gehoben war. Die Beteiligten (der Schultheiß der Bürgermeister, die beiden Heimbürgen, die Roßhirten und der Schütz) bezogen je 15 kr Gebühren.

[18]) 1730 erhielt der Schultheiß von der Herrschaft 6 Schffl. Niederreutern; doch dürfte das kaum die ganze Besoldung gewesen sein.

keine Gehaltsausgabe für den Schultheißen; 1816 empfing derselbe von der Stadt 15 fl., die aber 1823 auf 3 fl. herabgesetzt wurden (für Anwohnung der monatlichen Ratsversammlung), mit der ausdrücklichen Begründung, daß der Schultheiß von der Herrschaft besoldet werde. Nach der Stadtrechnung von 1724/25 (der ältesten unter den noch vorhandenen) bezog der Bürgermeister an Gehalt aus der Stadtkasse 30 fl., so noch 1773/77, 1823 40 fl., dazu nutzte er 1 Jcht. 2 Vrtl. Stadtfeld; für die Stadtschreiberei, die er 1724/25 versah, erhielt er 6 fl. 40 kr.[19]). Außerdem kamen ihm gemeinsam mit dem Rat noch kleinere Gebühren zu. So mußten z. B. im 18. Jahrhundert die zu Bürgern Angenommenen an den Rat 9 fl. 43 kr. zahlen, an denen auch der Bürgermeister teil hatte. Bei Neuverpachtung der unteren Mühle bezog der Stadtrat (1802) gleichfalls 9 fl.; auch der Pächter der Ziegelhütte entrichtete wenigstens im 18. Jahrhundert als „Weinkauf" an den Rat einen kleinen Betrag und alle Martini 1 fl. Wer im 17. Jahrhundert (Urbar 1618) eine Ratsversammlung beantragte, hatte 1 Pfd. dem Rat zu geben. Ohne Zweifel waren dem Bürgermeister für Ausstellung von Schriftstücken von den Bürgern Taxen zu zahlen. Auch der Schultheiß hatte auf bestimmte Gebühren Anspruch. So gehörte ihm nach dem Urbar von 1618 die Hälfte der von der Stadt verhängten Strafgelder, sofern die Strafe nur 5 Schilling betrug. Aus der Stadtkasse erhielt derselbe, wie der Bürgermeister und die Ratsverwandten, für verschiedene Geschäfte Diäten. Schultheiß und Bürgermeister waren ehemals auch zum Teil fronfrei. Die 2 Heimbürgen empfingen 1724/25 für ihre Mühe von der Stadt zusammen 2 fl. 24 kr.; der Brunnenmeister 5 fl., 1809/10 30 fl.; der Stadtbaumeister 1773/77 und 1809/10 2 fl. 30 kr., 1823 20 fl.

Neben den vielen städtischen Beamten zählte man in Trochtelfingen noch eine Reihe städtischer Bediensteter.

Zu diesen gehörte einmal der Stadtknecht, der dem heutigen Ratsdiener entspricht und der vor allem die Leute auf das Rathaus vorzuladen hatte. Zeitweilig besorgte der Amtsdiener die Geschäfte des Stadtknechtes, was aber mitunter zu Weiterungen zwischen dem Obervogt und der Stadt führte;

[19]) Wie in den Mittl. XXXVII, S. 88 bemerkt ist, bekam 1579 der Untervogt für die Besorgung der Stadtschreiberei freie Wohnung (im Hause der Stadtschreiberei) und Beholzung nebst Taxen für Fertigung der Briefe; 1581 und noch 1631 gab die Vakanzpflege (eine kirchl. Stiftung zur Stadtschreiberei jährlich 4 Schffl. Veesen.

1812 wurden beide Dienste wieder getrennt, nachdem sie seit „unvordenklichen Jahren" vereinigt gewesen waren. Der Lohn des Stadtknechtes betrug 1724/25 6 fl. 20 kr., 1809/10 9 fl., ebenso 1823.

Städtische Bedienstete waren weiter die beiden Torwarte. Während 1570, wie erwähnt, die Torschließer noch zu Beamten gerechnet wurden, wohl weil damals Trochtelfingen als Festung größere Bedeutung zukam, erscheinen dieselben später als Bedienstete. 1724/25 bezog der untere Torwart, der zugleich die Tagwacht in der Stadt hatte, 12 fl. aus der Stadtkasse, 1773/77 20 fl. Für den obern Torwart, ist kein Betrag angegeben; vielleicht besoldeten denselben die Herrschaft, der auch das obere Tor gehörte. In jener Zeit gab es ferner zwei Nachtwächter, die für ihren Dienst mit einander 16 fl. empfingen,[20]) während die Stadt dem Schützen (Feld- und Waldhüter) 3 fl. Wart- und 20 kr. Stiefelgeld zahlte; außerdem schuldeten die Güterbesitzer und Haushaltungen dem Schützen Früchte und Brot, so schon 1618. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren zwei Schützen angestellt, die zugleich den Nachtwächterdienst versahen.

Zu den städtischen Diensten zählte auch das Amt des Spital- und Bettelvogtes s. nachher unter Armenwesen. Als weitern Dienst vergab die Gemeinde 1780 das Scherrmausfangen. In jener Zeit wird ferner das Fruchtmessen im Kaufhaus als Gemeindedienst aufgeführt. Der Stadtzoller erhielt 1773/77 von der Stadt jährlich 3 fl. Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde bei der Vergebung der Dienste jeweils auch die Stelle des Provisors verliehen. Auch die Tätigkeit der Hebamme galt als städtischer Dienst; derselben geschah bereits Erwähnung (Mittl. XXXVIII, S. 73).

Endlich gehörten zu den Gemeindebediensteten die Hirten, welche die verschiedenen Viehherden zu hüten hatten. Entsprechend den früher genannten Herden gab es Roß- Kuh- Kälber- Geiß- Schweine- und Gänsehirten, deren Zahl aber nicht immer gleich war, da mitunter mehrere Herden gemeinsam ausgetrieben wurden. Die Roßhirten erhielten mit einander 1748 von jedem Stück 1 Viertel Veesen, 3 Imi Haber, 1 Laib Brot und 4 kr. „Angeld". Die 2 Kuhhirten empfingen als Lohn von einer Kuh ½ Viertel Veesen, ½ Viertel Haber und gleichfalls 1 Laib Brot. Den gleichen Betrag bezogen der Kälber- Geiß- und Schweinehirt, jedoch bekamen sie nur ¼

[20]) 1824 wurde das Gehalt der beiden Nachtwächter auf je 17 fl. erhöht; dazu erhielten sie für das Oel noch je 4 fl.

Viertel Haber; für den Geißhirten sind außerdem noch 4 kr. von jeder Ziege angegeben.

All die genannten Dienste, zu denen ehemals auch der Mesner- und Totengräberdienst zählten, wurden jedes Jahr neu verliehen, im 18. Jahrhundert am Tage nach Martini. Die Bewerbung um dieselben hieß auch „um Brot anhalten". Alljährlich im Mai nahm der württembergische Forstmeister[20a]) in Steinhilben (später in Urach) auf der Kanzlei in Trochtelfingen in Gegenwart des Obervogtes die „Forstvergelübtung" vor, zu der alle Hirten und Schützen der Stadt, der Stadt- und Herrschaftsschäfer, der herrschaftliche Senn und der Haidbruder, der auf die Felder und Wälder in der Haide achthaben mußte, aufgerufen wurden.

Nimmt man die Beamten und Bediensteten der Stadt zusammen, so erhält man gegen 100 Personen, die ehemals in irgend einer Weise im Dienste der Gemeinde stunden; dabei zählte Trochtelfingen im Anfang des 18. Jahrhunderts nur ca. 160 Bürger. Es hatte sonach wenigstens jeder zweite Bürger irgend ein Amt oder einen städtischen Dienst, eine Erscheinung, die sich übrigens auch in andern kleinen Städten der damaligen Zeit zeigte z. B. in Hechingen, Cramer Grafschaft Hohenzollern, S. 106.

Wie die Stadt im 16. Jahrhundert größtenteils ihre Gerichtsbarkeit verlor, so wurde sie im Laufe der Zeit auch in der freien Verwaltung ihrer Angelegenheiten vielfach beschränkt und der Aufsicht der Herrschaft unterstellt. Manches, über das die Gemeinde früher unabhängig bestimmen konnte, unterlag nunmehr der Genehmigung des Obervogtes. Einzelnes hiervon ist bereits angeführt wie die Bestätigung der Wahl der Gemeindevorsteher, die herrschaftlichen Verordnungen über die Weide und über die städtischen Fronen; anderes wird noch erwähnt werden wie die Aufsicht über die Waldungen und die Gemeinderechnung, über Bürgeraufnahme. Wieder andere Dinge zog die Herrschaft ganz an sich wie das Zunftwesen mit seinen Zunftartikeln, andere Rechte suchte sie zu gewinnen wie das des Salzhandels. Abgesehen vom absolutistischen Zug der Zeit mag freilich eine Ursache, warum der Obervogt immer weitere Rechte der Stadt gegenüber erlangte, in der Stadt und den Bürgern selber gelegen haben, insofern als manche, die sich mit den Entscheidungen des Rates

[20a]) Die Jagdgerechtigkeit stand Württemberg zu, s. M. XXXVII, S. 96.

nicht beruhigten, an den im Städtchen wohnenden Obervogt sich wandten; auch ging mitunter der Rat selber, um seinen Anordnungen größere Folgsamkeit zu verschaffen, den Obervogt um Hilfe an; es sei nur erinnert an die herrschaftlichen Verordnungen bezüglich der städtischen Fronen.

Daß dieser Verlust städtischer Rechte nicht ohne wiederholte Beschwerden und Streitigkeiten vor sich ging, ist selbstverständlich; verschiedene derselben sind bereits angeführt worden.

c. Es erübrigt nunmehr noch die Bürgerverhältnisse zur Darstellung zu bringen.

Die Bewohner der Stadt waren teils Bürger teils Hinter- oder Beisassen (auch Hinterburger genannt, so 1760). Nur die ersteren hatten Anteil am Gemeindenutzen (an den Allmanden, an der Weide und dem Wald resp. dem Holz) und besaßen das aktive und passive Wahlrecht zu den Gemeindeämtern. Die Hintersassen waren bloß geduldet und genossen nur das Recht des Beisitzes und Gewerbebetriebes; mitunter scheinen dieselben aber doch einigen Anteil am Stadtnutzen gehabt zu haben; so durften 1760 zwei Hinterburger Vieh auf die Weide austreiben; es mußten deswegen nach der Fronordnung von 1786 die Hintersassen auch alle andermal zur Stadt fronen. Übrigens dürfte die Zahl der Beisassen in Trochtelfingen nie groß gewesen sein; 1742 gab es neben 164 Bürgern nur 3 Hintersassen; 1808 waren es deren 8. Das Bürgerrecht konnten dieselben wegen ihrer Armut nicht erlangen und Gewerbetreibende waren genug in der Stadt vorhanden. Fremde Leibeigene mußten ohnehin, wenn sie sich in der Herrschaft niederlassen wollten, zuerst aus der Leibeigenschaft entlassen sein. Auch die Herrschaft sah (im Anfang des 18. Jahrhunderts) die Hintersassen nicht gerne.

Die Verleihung des Bürgerrechtes an Bürgerssöhne und -töchter bei ihrer Verheiratung mit Bürgerstöchtern resp. -söhnen war etwas Selbstverständliches. Wollten dagegen Fremde in der Stadt Bürger werden, sei es daß beide Teile von auswärts stammten oder auch nur ein Teil, so mußten sie den Rat um Aufnahme bitten. Dabei hatten sie, wenn der Bitte entsprochen wurde, was aber erst bei dreimaliger „Umfrag“ beim Rat geschah, eine bestimmte Aufnahmsgebühr in die Stadtkasse zu entrichten. Nach dem Urbar vom Jahr 1618 zahlte bei der Bürgeraufnahme eine auswärtige männliche Person 3 Pfd. und eine weibliche die Hälfte. Im 18. Jahrhundert war die Höhe des Bürgeraufnahmegeldes verschieden z. B. 25, 50, 55, 65 fl. Dieselbe richtete sich in der Regel

nach dem Vermögen der Aufzunehmenden; bei einem geringeren Vermögen wurde auch ein kleinerer Betrag gefordert. Das geringere Vermögen (des einen Teiles) bildete überhaupt selten einen Ablehnungsgrund für die Bürgeraufnahme. Im Jahre 1809 beschloß der Stadtrat, daß in Zukunft ein auswärtiger Mann 100 fl. und eine fremde Frau 80 fl. zahlen sollte, außer der Gebühr von 9 fl. resp. 9 fl. 43 kr. an den Rat selber; 1829/30 wurden die Summen auf 80 und 60 fl. herabgesetzt.

Die fürstliche Regierung in Sigmaringen erließ im 19. Jahrhundert mehrere Verordnungen bezüglich der Bürgeraufnahme und des Bürgerrechtes. So sollte gemäß der Verordnung v. 12. März 1809 die Zahl der Aktivbürger in den Gemeinden ohne ausdrünliche Bewilligung der Regierung nicht weiter erhöht werden. Die Verordnung v. 31. Mai 1822 schrieb außerdem für die bürgerliche Aufnahme für In- und Ausländer ein bestimmtes Vermögen vor, so daß beim Fehlen desselben die Ehe untersagt war. Das Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht v. 5. August 1837 regelte in ausführlicher Weise die Erwerbung des Bürgerrechts und Bürgernutzens von neuem, unter teilweiser Abänderung der seitherigen allgemeinen Bestimmungen. Später erhielt das Gesetz noch einige Ergänzungen resp. Abänderungen.

Ob im Mittelalter der Stadt die freien, unbeschränkte Bürgeraufnahme zustand, ist zwar nicht bekannt, aber nicht unwahrscheinlich. Die Herrschaftsordnung von 1565 bestimmte, daß ohne Bewilligung der Grafschaft keiner als Bürger aufgenommen werden dürfe. Gemäß des Ravensburger Rezesses vom 1677 sollte es bei dieser Anordnung sein Bewenden haben. Jedoch berichtete der Obervogt 1718, daß die Stadt Trochtelfingen das Recht der freien Bürgeraufnahme auch von Auswärtigen besitze. Dagegen zog die Herrschaft die Hälfte des Bürgergeldes für die Aufnahme in dieser Zeit für sich ein, sofern der Betrag 10 fl. überstieg. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts und auch 1735 kam es deswegen zu Streitigkeiten zwischen der Stadt und der Herrschaft; die letztere verzichtete später auf fraglichen Betrag

Die Aufnahme als Bürger gewährte Wohn- und Heimatrecht in der Stadt, Anteil an dem Gemeinderecht (aktives und passives Wahlrecht für die Gemeindeämter und -dienste, das Recht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes eines Gewerbes, Befreiung vom Hauptfall) und dem Gemeindevermögen, verpflichtete aber auch zur Tragung der Gemeindelasten (Fronen, Umlagen, Bewachung der Stadt).

Was das Anrecht auf das Gemeindevermögen anlangt, so bestand dies vor allem im Bürgernutzen. Jeder Bürger durfte sein Vieh auf die gemeinsame Weide treiben, die großenteils aus städtischen Grundstücken bestand, hatte weiter (unentgeltlichen) Anspruch auf den Pferch; ferner erhielt er von der Stadt Felder zur Bebauung und Holz aus den städtischen Waldungen; auch stand den Bürgern das Sammeln von Eicheln und Bucheln zu.[21]) — Über die Viehweide und den Austrieb der Herden wurde früher gehandelt (Mittl. XXXVIII, S. 51 u. ff.).

Von welcher Zeit ab städtische Felder den Bürgern zur Benützung überlassen wurden,[22]) wissen wir nicht. Doch werden, wie bemerkt, bereits im 16. Jahrhundert städtische Ausstockfelder erwähnt. Es waren dies Grundstücke, die erst gerodet werden mußten und die von der Stadt zu dem Zwecke einzelnen Bürgern überlassen wurden, wofür diese dann, außer dem Zehnten zur Herrschaft, die 9. Garbe als Landgarb zur Stadt und Herrschaft stellen mußten. Die Felder hießen deswegen auch (städtische) Landgarbenfelder (Mittl. XXXVIII, S. 42). Schon am Anfang des 18. Jahrhunderts war die Zahl derselben eine große; 1792 machten die Landgarbenfelder 482 Jcht. aus. Damals erhielt jeder Bürger ungefähr 1 Jcht. und 1 Vrtl. vom genannten Feld als „Stadtlos". Diese Stadtlose wurden mit den Häusern verbunden. Anfangs des 18. Jahrhunderts und wohl schon früher wurden ferner die Weidfelder im sog. Wechselesch 9 Jahre lang beweidet und dann nach Umfluß dieser Zeit den Bürgern zum Körnerbau ausgeteilt (vermutlich gegen eine kleine Entschädigung). Nach weiteren 9 Jahren zog die Gemeinde diese Felder wieder an sich, um sie abermals als Weideplatz zu benützen, dafür gab sie den Bürgern dann andere Grundstücke, die bis dahin als Viehweide gedient hatten. Ehemals (wenigstens im 18. Jahrhundert) hatte jeder Bürger von der Stadt auch einen Rübteil inne (zur Anpflanzung mit Rüben). Als der Austrieb des Viehes (anfangs der 60er Jahre des

[21]) Dieselben durften aber nicht nach Belieben gesammelt werden, vielmehr bestimmte der Rat die Zeit, wann das zu geschehen hatte, und wies zugleich den einzelnen die Plätze an, auf denen zu lesen ihnen gestattet war.

[22]) In Stetten bei Hechingen fand schon 1700 eine Ausgabe von Gemeindegrundstücken als Allmanden an die Bürger statt; in Hechingen selber sind Allmandlose erst aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bekannt; im 19 Jahrhundert wurden dann noch 3 weitere Auslosungen vorgenommen, Cramer a. a. O. S. 178 u. ff.

vorigen Jahrhunderts) aufgehört hatte, konnten vom Weidplatz der Stadt, der 1836 630 Jcht. zählte, weitere Teile an die Bürger abgegeben werden. Jetzt nutzt jeder Bürger 4 Grundstücke, die 2 Morgen betragen, als Allmanden.

Zum Bürgernutzen gehörte auch die Gewährung von Holz aus den städtischen Waldungen. Hier ist zunächst zu bemerken, daß der Bezug des Holzes („die Holzgerechtigkeit") auf den Häusern ruhte (wenigstens im 18. Jahrhundert, so daß der einzelne Bürger noch nicht an sich Anspruch auf Holz hatte, sondern nur wenn er ein Haus besaß, mit dem eine Holzgerechtigkeit verbunden war. 1773/77 gab es 164½ Holzgerechtigkeiten. Um das Jahr 1780 beschloß der Rat, daß keine neue Holzgerechtigkeit mehr auf irgend ein Haus verliehen werden sollte, es wäre denn, daß ein anderes Haus seine Holzgerechtigkeit verlieren würde. Es sollte sonach die Anzahl der Holzgerechtigkeiten nicht mehr vermehrt werden. Im Laufe der Zeit kamm es auch vor, daß ein Haus mit Holzgerechtigkeit in den Besitz von 2 Familien gelangte, so daß eine jede ein halbes Haus bewohnte, z. B. der Sohn heiratete auf das Haus des Vaters, der aber selber mit den andern Kindern im Haus blieb und später einem andern Sohn seine vorbehaltene Hälfte übergab. In einem solchen Falle wurden mitunter die Holzgerechtigkeit von den Betreffenden geteilt; es erhielt dann jede Familie einen halben Holzteil. Im Jahre 1784 verbot aber der Rat auf Wunsch der Bürgerschaft für die Zukunft jede weitere Teilung. 1802 bestanden 13 halbe Holzteile. Die Besitzer derselben baten nun im genannten Jahre, daß man ihnen gegen Bezahlung einen ganzen zukommen lassen möge, was dann der Rat (entgegen dem Beschlusse von 1780)auch gewährte. Die Bittsteller mußten der Stadt als Entschädigung je 65 fl. zahlen.

Das Quantum des jährlichen Brennholzes bestimmte der Rat; maßgebend war hierbei der Stand der städtischen Waldungen. Auch die Bezeichnung der Walddistrikte, in denen das Holz gehauen werden sollte, war Sache des Rates, wie das Holzauszeichnen selber. Letzteres Geschäft besorgten die Heimbürgen, und insofern es sich um Nutzholz handelte, der Stadtbaumeister. Eine fürstenbergische Verordnung von 1780 übertrug die Ausgabe des städtschen Bau- Brenn- und Sammelholzes dem Gehägbereiter (fürstenb. Forstwart), dem hierfür Diäten von 1 fl. 30 kr. zu bezahlen waren.[23]) Das Fällen und Aufbereiten des Holzes oblag den einzelnen Bürgern.

[23]) Der Bürgermeister beschwerte sich über diese Maßreg l, indem

Während um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch genügend Brennholz vorhanden war und es demgemäß dem einzelnen Bürger 12 bis 16 Klaftern traf, zeigten die Waldungen der Stadt gegen Ende desselben kein besonders erfreuliches Bild. Damals (z. B. 1793, 1798) konnten nur noch 4 Klafter (nebst Reis) den Bürgern verabfolgt werden. Daher wurde dann auch in jener Zeit verboten, Holz nach auswärts zu verkaufen; noch 1814 wurde das Verbot erneuert. Zuweilen untersagte der Rat den Verkauf des Holzes ohne Erlaubnis überhaupt, so schon 1618[24]), wohl in der Befürchtung, daß die betreffenden Verkäufer das nötige Holz alsdann freveln würden. 1784 erfolgte auch das Verbot, Besen in die Fremde zu liefern, zugleich wurde bestimmt, daß in Zukunft nur einmal im Jahre an einem festzusetzenden Tage Besenreis geschnitten werden dürfe. Im Holzmangel am Ende des 18. Jahrhunderts hatte auch die früher erwähnte Bedingung bei der Verpachtung der städt. Ziegelei ihren Grund, daß nämlich der Beständer verpflichtet wurde, das Holz für die Brände ganz oder teilweise aus der Fremde zu beziehen. Auch an Bauholz herrschte in Trochtelfingen im 18. Jahrhundert großer Mangel. So wird dasselbe 1710 als „sehr teuer" bezeichnet, indem es 7 Stunden weit hergeholt werden mußte; 1780 gab es nur Birken- und „äschenes" Bauholz und zwar kaum zur Notdurft. Dasselbe wurde damals (1780) den Bürgern wegen allzugroßer Dürftig-

---

er bemerkte, daß seit unvordenklichen Jahren die Anweisung und Auszeichnung des Brennholzes von der Ortsobrigkeit resp. von dem durch den Stadtrat Erwählten vorgenommen worden seien, während die Auszeichnung des Bauholzes der Stadtbaumeister oder Waldvogt besorgt habe.

24) Das Urbar von 1618 verordnete weiter, daß, wenn die Erlaubnis gegeben würde, das Klafter um 5 Batzen verkauft werden sollte. Das Klafter war damals je 6 Schuh hoch und breit und 4 Schuh lang (tief). Ferner bestimmte das Urbar als Lohn für das Hauen oder (und?) Scheitern des Klafters 2 Batzen, wenn einer das Holz nicht selbst machen wollte. Auch der Fuhrlohn war vom Urbar festgesetzt. Derselbe betrug je nach der Entfernung 3 oder 4 Batzen für die Fuhr; jedoch sollte soviel Holz aufgeladen werden, daß es einen vollen Wagen geben würde. Sonach kamen die Kosten des Holzmachens und -führens dem Werte des Holzes so ziemlich gleich, ein Zeichen, daß der Preis kein hoher war. Noch 1752 verkaufte die Gemeinde Burladingen das Klafter Brennholz auf dem Stamm in einem bestimmten Wald für 30 kr. Um dieselbe Zeit schlugen die Burladinger 100 Klafter die sie jährlich in entlegenen fürstlichen Waldungen in der Fron hätten fällen und in das Schloß führen sollen, in ihrem eigenen, näher gelegenen Waldungen, um den weiten Weg zu sparen, Cramer a. a. O. S. 336.

keit unentgeltlich abgegeben, nur hatten sie dem Stadtbaumeister eine Stammlosung von 2 kr. zu entrichten.

Verschiedene Ursachen waren an berührtem Uebelstand schuld. So fehlte es an der nötigen Beaufsichtigung und Beförsterung seitens der Herrschaft, der Rat konnte nach Belieben über den Wald verfügen. An Handwerker z. B. an Wagner, Küfer rc. wurde nach Bedürfnis Holz abgegeben, wobei auch junges Holz nicht geschont wurde, Bürger erhielten Bauholz, wie sie es brauchten. Beim Holzmachen fällte man nicht selten statt der ausgezeichneten Stämme solche, die für die Holzmacher bequemer waren Auch durch den Austrieb des Viehes, durch das Wild und die Jagd litt der Wald Schaden. Häufig wurde Holz gefrevelt. Der tiefere Grund aber, warum man dem Wald keine größere Sorgfalt zuwandte, lag darin, daß das Holz in jener Zeit eben nicht die Bedeutung und den Wert besaß wie heutzutage und auch nicht in der Weise verwendet werden konnte wie gegenwärtig. Einen Holzhandel gab es nicht. Bauholz war, von Eichen abgesehen, nicht vorhanden, da die Waldungen aus Laubholz[25]) bestanden, Werk- und Brennholz aber hatten im allgemeinen die umliegenden Orte selber zur Genüge; es wäre darum auch nicht möglich gewesen, größere Mengen solchen Holzes, auch wenn sie vorhanden gewesen wären, in der Nachbarschaft abzusetzen; auf weitere Entferungen hin, z. B. nach Reutlingen, wurde aber damals noch nicht gehandelt. Erst im Verlaufe des 18. Jahrhunderts entwickelte sich ein größerer Holzhandel nach der gedachten Stadt.

Im Jahre 1782 erließ Fürstenberg, wohl wegen der bestehenden Mißstände, eine allgemeine Verordnung Beforstung, Wald- und Forstfrevel betr. Dieselbe enthielt strenge Strafen gegen verschiedene Vergehen; so sollte z. B. beim „Mayenhauen" jedes Stück mit 10 fl. gebüßt werden. Bei den Gemeinden verursachte die Verordnung wenig Freude[26]).

Die hohenz.-sigm. Verordnung v. 1. Mai 1822 die

---

[25]) Doch mag der Tannenhart, wie schon der 1422 vorkommende Name andeutet, Nadelholz gehabt haben.

[26]) In einer Eingabe an den Fürsten beklagte sich die Gemeinde Salmendingen, daß sie die Gemeinde nun so durch den Förster „unterjocht" würde, daß ohne dessen Bewilligung kein Stamm gehauen werden solle, ja daß sie kaum den Wald betreten dürften und doch sei dieser ihr Eigentum Die Salmendinger und Ringinger wiesen dann das Holz ohne Beiziehung des Revierjägers an, so auch 1783. Sie wurden deswegen mit je 10 fl. „punktiert". Für das nächste Jahr war Verdoppelung der Strafe angedroht.

forstliche Aufsicht betreffend stellt die Gemeindewaldungen unter die volle staatliche Aufsicht. Letztere wurde aber im Amte Trochtelfingen, wie früher schon bemerkt (Mittl. XXXVII, S. 86), vom fürstenbergischen Forstverwalter in Trochtelfingen (bezw. vom fürstenb. Forstamt in Meßkirch) unter Oberaufsicht der Regierung wahrgenommen. Erst 1876 gingen die Befugnisse desselben auf den königlichen Oberförster über. Auch das Gemeindeforstgesetz für die Hohenzollernschen Lande v. 22. April 1902 hat die volle staatliche Aufsicht über die Waldungen der Gemeinden zur Grundlage.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts besserte sich infolge der sorgfältigeren Bewirtschaftung der Zustand der Gemeindewaldungen in der Weise, daß nunmehr alljährlich 3400 Rm. geschlagen werden können; davon werden 800 Rm. zu Gunsten der Gemeindekasse verkauft und 2600 Rm. unter die Bürger verteilt; der einzelne Bürger erhält 8 Rm. Brennholz nebst Reis.

Einige Notizen über frühere Einnahmen der Stadtkasse aus den Waldungen wird das folgende Kapitel geben.

Bemerkt sei noch, daß die meisten Walddistrikte, die jetzt die Stadt besitzt, wenigstens schon im 17. Jahrhundert vorhanden waren, wie das Urbar von 1618 zeigt[27]). Wenn auch einzelne Teile der Markung seither aufgeforstet worden sind, so dürfte doch die Größe des Waldes der Gemeinde seit 300 Jahren so ziemlich gleich geblieben sein, da im Verlauf der Zeit auch Waldungen abgetrieben und zum Feldbau verwendet wurden.

---

27) Als Wald sind daselbst genannt: Vögelins Kampf (Kamp? Kapf?), Langenhalden, Uttenstaig, Grafental, Bützenhart, Schopfloch und Zimmerloch, Schweickarts Bühl, Auf Hüntthen, die Menar, Sachlach, Dengelbuch, die Altwiesen, das Buech, Rupeches Berg, Glamberg, Ziegelberg, Goldberg, beide Kilberg die Lecher, Altmannshorn, Bronnenbühl, Hettingersmark, Eichbergle, Purgshorn, Hintere Burg (beide der Herrschaft gehörig), Wezlinsburg jetzt (d. h. 1618) die Vordere Burg genannt, Bargen, Dürmenloch, die Schachen, Storkenhalden, Stumppach, Nünzenbühl, jetzt (d. h 1618) der Burgstall genannt, Tannenhart und endlich die Waldungen, die, „wenn man auf der Staig nach Steinhilben geht über Tannenhart, zur rechten Hand gegen die Stadt liegen bis ans Wasser", die aber nicht einzeln aufgeführt werden. Der Ziegelberg war damals noch „ein Wydum oder Gemeinmärk, darin mag männiglich Holz hauen, wie viel es jedem geliebt." Auch Tannenhart wird daselbst als gemeine Mark bezeichnet.

7. Vermögen, Einnahmen und Ausgaben der Stadt.

a. Bei Gründung des Ortes schied man, wie schon an anderer Stelle erwähnt, den einzelnen Markgenossen eine gewisse Anzahl von Feldern aus der Mark aus, die dann im Laufe der Zeit Eigentum der Inhaber wurden. Später mögen bei Zunahme der Bevölkerung und auch bei Einwanderungen noch weitere Zuweisungen von Grundstücken stattgefunden haben. Der Rest der Markung verblieb als gemeinsamer Besitz — als gemeine Mark — der Gesamtheit der Markgenossen resp. dem Ort und diente vorzüglich als Waide und Wald. Da die Markung Trochtelfingen ganz bedeutend ist und bei der Gründung des Ortes und sicherlich noch lange nachher die Einwohner nicht allzu zahlreich gewesen sein werden (s. Mittl. XXXVIII, S. 31 u. ff.), so mußte für die Gemeinde ein ansehenlicher Teil an Grund und Boden übrig bleiben.

Dieser große Grundbesitz der Gemeinde bezw. der späteren Stadt erlitt im Verlaufe der Jahrhunderte selbstverständlich manche Veränderungen durch Tausch, Verkauf rc. rc.; es sei hier nur an den Verlust von städtischen Landgarbenfeldern und an die 1857 stattgefundene Überlassung von 386⅛ Morgen an die Standesherrschaft erinnert (Mittl. XXXVIII, S. 42 und 54).

Über die Größe des städtischen Grundbesitzes in der früheren Zeit fehlen genauere Angaben. Wie gleichfalls bemerkt, waren die Grundstücke der Stadt noch nicht einmal 1728 sicher resp. teilweise wieder unsicher geworden, und auch 1754 konnten „der Stadt Trochtelfingen Mappa und Lagerbücher noch nicht in gehörige Ordnung gebracht werden.“ Erst 30 Jahre später wurde, als dies geschehen war, die Markung zum ersten Mal geometerisch vermessen.

Im Jahre 1845/46 besaß die Stadt an Grundstücken und Gebäuden: 361¼ M. Äcker, 8⅔ M. Wiesen, 1209¾ M. Ödung und Schafweide, 1674¾ M. Waldungen, zusammen 3254⅙ M., und 9 Gebäude, die mit 7400 fl. versichert waren. Gegenwärtig gehören zum Besitz der Stadt: rund 148 ha Äcker und Gärten, 5 ha Wiesen, 617 ha Wald, 343 ha Ödung (darunter Schafweide und auch Allmanden), zusamen genau: 1114 ha 25 a 66 qm. Über ein Drittel der Markung ist sonach Eigentum der Gemeinde. Das Grundsteuerkapital dieser städtischen Güter beläuft sich auf 210437 ℳ. Gebäude hat die Stadt 15, nämlich: das Rathaus (Schloß) mit Lehrerwohnungen und Schulzimmern,

2 Stallungen mit Scheuer (ehemalige fürstenb. obere Zehntscheuer), den Hohen Turm, das Bronnenhaus, den Farrenstall, das Schafhaus, das Back- und Schlachthaus mit Wohnung für den Tierarzt, das Schützenhaus, 3 Waschhäuser, das Spital, das Schwesternhaus mit Räumlichkeiten für die Kleinkinderschule, ein ehemaliges Privathaus, in dem sich jetzt die Nachtwächterstube befindet. Das Brandsteuerkapital für die angeführten Gebäulichkeiten beträgt 58050 *M.*

Historische Notizen über diese Gebäude wurden bereits bei der Topographie von Trochtelfingen gegeben (Mittl. XXXVIII, S. 17 u. ff.); dort fanden auch die ehemaligen städtischen Gebäude wie Ziegelhütte, Mühlen ꝛc. ꝛc. ihre Darstellung.

Im Laufe der Zeit erwarb sich die Stadt auch Kapitalien, die aber in Kriegszeiten ꝛc. ꝛc. nicht selten wieder aufgebraucht wurden. 1780/81 hatte dieselbe 2724 fl. und 1792 4000 fl. Kapital, das dann 1793 die Kriegsereignisse aufzehrten. 1845/46 betrugen die Kapitalen der Stadt 2376 fl., denen aber 3938 fl. Gemeindeschulden gegenüberstunden. Auch gegenwärtig ist die Gemeinde mit Schulden belastet, die vom Eisenbahnbau herrühren.

b. Die Einnahmen und Ausgaben der Stadt waren in den früheren Jahrhunderten, wie überall in kleineren und auch größeren Gemeindewesen, viel geringer als heutzutage. Die Einnahmsquellen flossen damals spärlicher, insbesondere lieferten die Waldungen in jener Zeit trotz ihrer Größe der Stadtkasse nur unbedeutende Einnahmen; auch aus den Äckern bezog sie keinen großen Gewinn, da diese vorzugsweise als Weide dienten, so weit sie nicht als Allmanden an die Bürger abgegeben waren. Anderseits hatte aber auch die Stadtgemeinde ehemals nicht so viele Bedürfnisse zu befriedigen wie gegenwärtig; auch wurden manche der Gemeinde obliegenden Aufgaben wie z. B. Anlegung und Unterhaltung der Wege in der Fron ausgeführt; ohnehin waren dies keine Kunststraßen!

Im einzelnen sei bezüglich der Einnahmen und Ausgaben der Stadt folgendes bemerkt.

Laut Rechnung vom 1724/25 (der ältesten der noch vorhandenen Gemeinderechnungen) betrugen in jenem Jahre die laufenden Einnahmen rund 1600 fl. Darunter befanden sich 1066 fl. Bestandgeld von der untern Mühle. Diese Summe enthielt ohne Zweifel verschiedene Pachtrückstände. Die Jahrespacht betrug wohl ca. 150 fl., wie die Pachtverträge aus anderer

Zeit des 18. Jahrhunderts zeigen. Es sind sonach rund 900 fl. in Abzug zu bringen. Die wirkliche laufende Einnahme der Stadt machte also ca. 700 fl. aus. Damit stimmt auch die laufende Einnahme des folgenden Jahres 1725/26, die mit rund 512 fl. angeführt wird, aber ohne daß darunter eine Pachteinnahme von fraglicher Mühle vorkommt (dieselbe blieb wohl im Rückstand); zählt man noch 150 fl. hinzu, so erhält man annähernd die gleiche Summe wie das Jahr vorher. Die Stadt vereinnahmte also 1725 im ganzen etwa 700 fl. Als weitere Einnahmeposten dieser gesamten Einnahme erscheinen 1724/25: 35 fl. 41 kr. Marktgeld vom Martini- und Pfingstmarkt, 30 fl. Pacht von der Ziegelei, 24 fl. Zoll- und Weggeld, 23 fl. 22 kr. von verkauftem Holz, 11 fl. 14 kr. Nutzungen und Strafen, 230 fl. Weidgeld (wohl von der Schafweide), 67 fl. 29 kr. 3 Hlr von den verkauften Früchten. Gemeindeumlagen sind in der Rechnung nicht aufgeführt.[28]) Auch das Bürgerholz wurde nicht verrechnet.

Die Ausgaben betrugen im gleichen Jahre rund 1961 fl., darunter befanden sich 525 fl. für abbezahlte Schulden und eine Ausgabe von 343 fl. an die Herrschaft, die aber nicht näher erläutert ist. Für Herbst- und Maisteuer und Zinsen mußten der Herrschaft 110 fl. entrichtet werden; übrigens zog die Stadt diese Steuer von den Bürgern wieder ein. Die Besoldungen für den Bürgermeister, die Stadtschreiberei, die Schützen, den Stadtknecht 2c. machten zusammen 113 fl. 20 kr. aus. Die Stadt hatte also mehr Ausgaben als Einnahmen. In der Rechnung des folgenden Jahres (1725/26) fehlen die Ausgaben für Schuldentilgung und auch der Betrag für die Mai- und Herbststeuer; infolgedessen waren die Ausgaben auf rund 600 fl. gesunken.

Im Jahre 1760/91 beliefen sich die Einnahmen der Stadtkasse auf rund 1200 fl. und die Ausgaben auf 860 fl. Von 1773—77 stellten sich die Einnahmen durchschnittlich auf 1300 fl., vom Fruchterlös abgesehen; verausgabt wurden, wiederum im Durchschnitt 1500 fl. Noch 1778/79 brachte der

[28]) Vielleicht wurden damals keine erhoben oder dieselben in dem Steuerbuch verrechnet. Für die Steuern wurde nämlich eine besondere Rechnung geführt; erst später erscheinen die Steuern auch in der Gemeinderechnung. Auf jeden Fall waren etwaige Umlagen zur Stadt in jener Zeit, wenn nicht besondere Ausgaben in einem Jahre vorlagen, unbedeutend. Erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts wurde die Stadt genötigt, infolge der wachsenden Gemeindebedürfnisse höhere Umlagen zu erheben. Gegenwärtig belaufen sich dieselben auf ca. 5000 ℳ.

Holzerlös nur 41 fl. 28 kr. und im nachfolgenden Jahre nur 18 fl. 42 kr.

Allmählich steigerten sich die Einnahmen wie die Ausgaben der Gemeinde immer mehr. Im 19. Jahrhundert kam als neue Einnahmsquelle der Pferch hinzu (Mittl. XXXVIII, S. 55), 1809/10 brachte derselbe der Gemeindekasse 186 fl. 43 kr. ein. Als weiterer Einnahmeposten erscheint sodann in der Rechnung das Wachtgeld (1809/10 : 47 fl. 12 kr., à 16 kr. von der nicht befreiten Gerechtigkeit).[29] Die Schafweide wurde teurer verpachtet (1809/10 660 fl. Pacht); auch erzielte die Stadt von ihren verkauften Früchten einen höheren Erlös (1809/10 431 fl.); zugleich verpachtete sie andere Grundstücke, der Pachtschilling hiervon betrug 1809/10 189 fl. 15 kr. Die Gesamteinnahme im Jahre 1809/10 ergab bereits die Summe von 3892 fl., darunter befanden sich 991 fl. bezahlte Rückstände, 326 fl. heimbezahlte Kapitalien und 100 fl. aufgenommenes Kapital. Die Gesamtausgaben beliefen sich damas auf 2434 fl. 18 kr., davon entfielen 532 fl. auf Schuldentilgung und 351 fl. auf Besoldungen.

50 Jahre später, 1860, hatte die Stadt eine Einnahme von 14703 fl. 2 2/8 kr. (darunter 4075 fl. von der Schäferei und 2095 fl. resp. 2119 fl. 13 7/8 kr. als durchlaufende Staatssteuern). Die Ausgaben betrugen 13745 fl. 53 1/8 kr. (darunter für Wegbauten und Brücken in der Stadt 155 fl. 29 kr. und außerhalb derselben 927 fl. 16 kr.). An Kapital besaß die Stadt in diesem Jahre 5150 fl. Gegenwärtig stellt sich der Gemeindehaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf ca. 63000 *M.* Diese Summe enthält durchlaufend das Bürgerholzgeld (ca. 19000 *M*) und die verschiedenen Steuern. Von größeren Einnahmen sind zu erwähnen: die Beträge von der Schafweide und dem Pferch mit über 6000 *M.*, der Erlös vom Holz mit ungefähr 5000 *M.* und die Umlagen mit gleichfalls ca. 5000 *M.* Als bedeutendere Ausgaben erscheinen: 3000 *M.* jährliche Schuldentilgungsrate, über 7000 *M.* Besoldungsgelder (wie oben erwähnt, belief sich dieser Posten 1725 nur auf 113 fl. 20 kr.), ungefähr 2500 *M.* Kulturkosten, ca. 5000 *M.* für Holzmachen und 1200 *M.* als Beitrag zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

[29]) Das von den Bürgern zu zahlende Wachtgeld (à 16 kr.) diente zur Besoldung der Nachtwächter. Nach dem Prämissenbuch der Stadt von 1836 wäre übrigens diese Einnahme damals schon über 200 Jahre in Uebung gewesen.

Solange Trochtelfingen volle Stadtrechte besaß, war die Stadt wohl kaum verpflichtet gewesen, der Herrschaft Rechnung zu legen. Später wurde das anders; jedoch ist unbekannt, von welcher Zeit ab die Gemeinderechnung dem Obervogt zur Revision vorgelegt werden mußte. Die Rechnungen von 1724/25, 25/26 ꝛc. enthalten keinen Revisionsvermerk. Doch dürfte im 18. Jahrhundert die Stadtrechnung vom Obervogt bereits abgehört worden sein. Ende des genannten Jahrhunderts sollte die Rechnung auf dem Obervogteiamt selbst gestellt werden, wogegen aber die Stadt protestierte. In dem mehrfach genannten Vergleich vom Jahre 1792 gestand dann die Herrschaft „zum besonderen Merkmale der für die gemeine Stadt Trochtelfingen hegenden landesfürstlichen höchsten Hulden und Gnaden“ der Stadt das Recht zu, die Rechnung durch den Bürgermeister stellen zu lassen, sofern dieser die erforderliche Fähigkeit besitzen würde; dagegen war die Rechnung zur Revision und Adjustierung dem Obervogt einzureichen.

8. Armenwesen.

a. Schon im Mittelalter war die Unterstützung der Armen vor allem Sache der Gemeinden. Zugleich übte aber auch die Kirche bei der Armenfürsorge einen bedeutenden Einfluß aus; es sei nur an die Errichtung und Verwaltung der Spitäler in den Städten erinnert. Seit der Reformation begann dann die Staatsgewalt sich mehr des Armenwesens anzunehmen. Wir treffen deswegen vom 16. Jahrhundert an verschiedene staatliche Anordnungen bezüglich der Armenpflege. So bestimmten die Reichspolizeiverordnungen von 1530 und 1548, daß jede Stadt und jeder Flecken ihre Armen selbst unterhalten sollten. Auch der Schwäbische Kreis schrieb solches vor, so noch 1563; jedoch wurde in letzterem Jahre gestattet, einen Teil der Armen, wenn sie an einem Orte zu zahlreich waren, in ein anderes Amt zu verschicken.

α) Für Arme und Kranke, auch für arme Durchreisende wurden im Mittelalter vielfach eigene Spitäler oder Armenhäuser gegründet und für die mit dem Aussatz oder anderen ansteckenden Krankheiten Behafteten besondere Leprosen- oder Siechenhäuser errichtet. Solches geschah nicht blos in Städten sondern auch selbst in Landorten; so wird z. B. in Salmendingen ein Siechenhaus und dann im 17. Jahrhundert das davon verschiedene Spital erwähnt. Ähnliches finden wir in Trochtelfingen. Im 16. Jahrhundert ist daselbst das Lep-

rosen- oder Armenhaus genannt; 1619 und 1655 erscheint das Spital. Ohne Zweifel waren dieselben ursprünglich zwei verschiedene Gebäude; erst später hörte das Leprosenhaus auf und bestand dann nur noch das Armenhaus oder das Spital, nunmehr auch Spittel genannt. Dasselbe dient auch jetzt noch Armen als Wohnung; eigentliches Krankenhaus ist das Spital längst nicht mehr.

Wo diese beiden Häuser sich anfänglich befunden haben, ist nicht mehr bekannt; sicherlich hatte das Siechenhaus seinen Platz außerhalb der Stadt. Auch darf man mit Grund weiter annehmen, daß der jetzige Spittel an der Stelle oder wenigstens in der Nähe eines der beiden früheren Gebäude steht. Dem Spittel gegenüber ist nämlich die Erhardskapelle erbaut, die bereits 1363 erwähnt wird, und daneben befand sich die Wohnung der im Jahre 1413 oder wohl noch etwas früher gestifteten Erhardskaplanei. Da nun der hl. Erhard als Patron der Kranken verehrt wurde[30]), so ist die Vermutung naheliegend, daß fragliche Kapelle gerade für die Bewohner des ehemaligen Spitals oder auch des Leprosenhauses bestimmt war. Die betreffende Armenanstalt mußte daher in der Nähe der Kapelle gelegen sein. Der Stiftungsbrief der Erhardskaplanei, der voraussichtlich Aufschluß über diese Frage geben würde, ist nicht mehr vorhanden. Wann das Leprosenhaus und das Spital erbaut wurden, wissen wir nicht. Vielleicht liegt aber in dem über die Erhardskapelle und -kaplanei eben Angeführten auch für die Beantwortung dieser Frage ein Fingerzeig. Wer fragliche Gebäude aufführen ließ, ist gleichfalls unbekannt; vermutlich dürfte es die Stadt getan haben, wohl unter Beihilfe der Herrschaft und sonstiger Wohltäter. Auch über eine etwaige Fundation der Anstalten fehlen nähere Angaben; doch dürfte eine solche, vor allem in Gütern bestehend, von Anfang an vorhanden gewesen sein, wenn auch wohl in bescheidenem Maße. Noch beim Beginn des 19. Jahrhunderts hatte das Spital eine Scheuer. Das Kapitalvermögen desselben betrug 1818 rund 1500 fl.

So gewährte die Stadt einmal einer Anzahl von Armen ein ständiges Unterkommen im Spital, 1844 befanden sich z. B. 12 Arme darin, gegenwärtig nur 1 Person. Die

30) In Ettlingen sollte in der Kirche des Spitals ad. s. Erhardum und in der Kapelle des Gutleut- oder Leprosenhauses im 15. Jahrhundert der Pfründner den Insassen wöchentlich eine hl. Messe lesen (Fr. Diöz.-Arch. 12, S. 110). Auch in Villingen gab es um das Jahr 1500 eine Erhardskaplanei bei den Leprosen außerhalb der Mauern, a. a. O. 26, S. 11.

Aufsicht über die Insaßen führte im 18. und 19. Jahrhundert der Bettel- oder Spittelvogt, der gleichfalls im Hause wohnte. Auch jetzt noch hat der Spitalvater daselbst seine Wohnung.

β) Weiter unterstützte die Stadt die Armen und zwar sowohl die eigenen als auch fremde durch kleinere Geldbeiträge und Fruchtalmosen aus Gemeindemitteln. So kamen z. B. 1724/25 13 fl. 40 kr. zur Verteilung unter die Genannten; 1725/26 8 fl. 30 kr.; 1761/62 wurden 12 fl. 25 kr. gegeben „den Hausarmen, denen, die mit dem Hausen gehen, den Brandsteuerbettlern, Bresthaften, Konfrakten und Abgedankten." Die hiesigen und fremden Bettler, erhielten 1773/74 18 fl. 15 kr.; 1776/77 18 fl. 9 kr.; später bekamen die Armen von der Stadt wöchentlich 20 kr. oder 17 fl. 20 kr. im Jahre, so noch 1835. Auch kleinere Fruchtalmosen wurden in dieser Zeit ausgeteilt, so 1779/80 und 1780/81 zusammen 1 Schffl. und außerdem noch je 4 Vrtl. Mitunter gab es auch Almosen aus dem Spitalfonds.

γ) Ferner waren schon im 14. und 15. Jahrhundert einzelne Jahrtage mit kleineren Geld- oder Brotalmosen für die Armen zur Heiligenpflege und später auch zum Präsenzfonds gestiftet worden; so erscheint bereits 1394 ein Anniversar mit 2 Schilling für die Armen, ebenso 1400. Im Jahre 1813 betrugen die Jahrtagsalmosen 35 fl. 46 kr. 2 Hlr. Gegenwärtig werden jährlich 186 *M.* 25 *₰* an die Armen aus den kirchlichen Fonds verabfolgt. Mitunter gaben diese Fonds in den früheren Jahrhunderten auch sonst kleinere Almosen den Armen.

δ) Im 17. und 18 Jahrhundert wurden zur Stadt vier Armenstiftungen gemacht. Die früheste ist die des Klaudius Reichhart vom Jahre 1667. Derselbe war Stall- und Jägermeister bei den Grafen Egon und Hermann Egon von Fürstenberg. Ersterer sicherte ihm für seine Tapferkeit im Schwedenkrieg, namentlich für sein mutiges Verhalten in der Schlacht bei Leipzig (1631), in der er neben dem Grafen focht, 2000 fl. zu. Später trat K. Reichhart als Laienbruder Ernst in den Kapuzinerorden ein. Vor seinem Eintritt in den Orden stiftete er die genannte Summe (wohl hälftig) nach Trochtelfingen und Bettenbrunn (Baden). Den einen Teil des nach Trochtelfingen vermachten Betrages bestimmte Klaudius zu einem Jahrtag, während von dem andern Teil die Armen jährlich 20 fl. Almosen erhalten sollten. Bereits im 18. Jahrhundert (wenn nicht schon früher) partrizierten auch die anderen Orte der Herrschaft Trochtelfingen an diesem Almosen mit 12 fl.,

während die Armen der Stadt 8 fl. bekamen; auch jetzt noch werden jedes Jahr 13 ℳ. 71 ₰ an 8 Arme des Städtchens ausgeteilt. Das Kapital stand noch lange bei der Herrschaft; bei der Ablösung erhielt die Stadt 160 fl.

Weiter legierte J. M. Muschler, Pfarrer in Wolfegg und Hofkaplan des Bischofs Philipp Karl von Fürstenberg, gest. den 25. November 1724 in Trochtelfingen[31]), der Stadt 1000 fl. mit der Bestimmung, daß der Zins des Kapitals, 50 fl. (jetzt 60 ℳ.), alljährlich einem braven Mädchen bei seiner Verheiratung ausbezahlt werden sollte, das nicht 50 fl. Vermögen besitzen würde. Das Kapital blieb bis 1828 bei der Standesherrschaft stehen.

Eine dritte Stiftung machte der Senior und Hennensteinkaplan Sever Elog Engelhart, gest. den 5. Oktober 1797. Derselbe vermachte der Stadt 1000 fl. Die Zinsen, 50 fl. (nunmehr 60 ℳ.), werden alle Jahre in der Seelenoktav den Armen ausgeteilt, die dafür drei Rosenkränze zu beten haben.

Die gleiche Summe stiftete der Hutmacher Joseph Braun in Trochtelfingen, gest. den 15. Januar 1801. Den Zins des Kapitals sollten zunächst bestimmte, vom Stifter genannte Personen erhalten, nach deren Absterben aber die Armen der Stadt überhaupt; jetzt werden jährlich 20 Arme mit 58 ℳ. 97 ₰ aus dieser Stiftung bedacht.

ε) Die erwähnten Unterstützungen genügten noch nicht für den Lebensunterhalt, zumal die Zahl der Unterstützungsbedürftigen zeitweise nicht gering war. So heißt es in einem Schreiben des Obervogts vom Jahre 1779, daß „die Amtsangehörigen ziemlich erarmt" und „mit ziemlich vielen einheimischen Bettlern schon beladen" seien. Das Fehlende suchten nun die Armen durch Bettel in der Stadt und der Umgebung zu gewinnen; so machten es auch die Armen der Landgemeinden. Man sah da damals nichts Ungewöhnliches oder Beschämendes im Betteln. Indes wurde mit dem Almosensammeln namentlich in Süddeutschland nicht selten Mißbrauch[32]) ge-

---

[31]) Der Grabstein von Muschler ist außen an der Kirche beim nördlichen Seitentor angebracht. 1789 ließ die Stadt denselben von neuem herstellen (in der alten Form). Die Arbeit wurde vom Bildhauer Andreas Schellhammer von Heiligenzimmern für 65 fl. 12 kr. ausgeführt.

[32]) Wie einträglich zuweilen der Bettel war, ersieht man aus Cramer a. a. O., wenn es dort S 252 heißt: „Noch zu Menschengedenken starb ein hart gesottener Landfahrer in Ringingen und, wie die alten Zolrgrafen, verteilte er vor seinem Tode das Hechinger Ländle unter seine Kinder: „Dir, Hannes, vermach i's ganz Killertal, und Dir, Nanne, 's Kirchspel zum Bettln, und des isch e prächtiges Einkommen." Und

trieben und gestaltete sich dasselbe mitunter zu einer Landplage. Schon im 16. Jahrhundert kamen Klagen im Schwäbischen Kreis über bettelnde abgedankte Soldaten (Gartknechte) und herrenloses Gesindel sehr häufig vor; daher enthält auch die Kreisverfassung von 1563 hierüber eigene Bestimmungen (vergl. Langwerth v. Simmern a. a. O.) In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sodann hatte das Bettelwesen in Schwaben einen gewaltigen Umfang erreicht. Im Jahre 1793 wurde die Zahl der Jauner auf 2726 Köpfe berechnet und die professionierten Bettler auf 6000 veranschlagt. Die ersteren „beleidigten" jährlich das Publikum um ca. 190000 fl., abgesehen von den Untersuchungs- und Haftkosten, die sie verursachten; die letzteren erbettelten jährlich 240000 fl. (Eggert Oberamtmann Schäffer von Sulz, S. 12). Zur Beseitigund dieser Mißstände erließen im 18. Jahrhundert der Schwäbische Kreis und auch die Regierungen der einzelnen Staaten verschiedene Verordnungen

So erfolgte unterm 20. Oktober 1770 die fürstenbergische Bettelordnung. Gemäß dieser sollten die Armen blecherne, mit dem Anfangsbuchstaben ihrer Herrschaft versehene Marken als Ausweis erhalten und nur innerhalb der Grenzen des Herrschaftsgebietes betteln dürfen. Auswärtige Bettler waren ausgeschlossen. Erwerbsfähige durften überhaupt nicht betteln, auch nicht ihre Kinder. Weiter sollten, sofern es nicht schon geschehen war, in den einzelnen Orten gewisse Tage in der Woche zum Almosensammeln bestimmt und ein Bettelvogt angestellt werden, unter dessen Führung von sämtlichen mit Marken versehenen Armen unter lautem Beten des Rosenkranzes das Almosen von Haus zu Haus „geheischt" und das erhaltene Geld in eine verschlossene Büchse getan, das Brot aber in Körben nachgetragen werden. Nach beendetem Umgang wurde die Sammlung unter Aufsicht eines Vorgesetzten verteilt, wobei dem Bettelvogt eine doppelte Portion zufiel. An den andern Tagen war das (private) Betteln untersagt; nur verschämten oder kranken und alten Hausarmen konnte die Obrigkeit solches gestatten. Den gehörig legitimierten Handwerksburschen durfte von der Zunftlade ein Zehrpfennig gereicht, die sog. Fechter aber sollten der Miliz übergeben oder ins Zuchthaus geschafft werden. Fremden geistlichen Personen, Studenten und abgedankten Soldaten war das Sammeln nur

---

dem Hochzeiter der Tochter sagte er: „Michel, für di isch g'sorgt. Du kriegich' d' Nanne. Und wosch, Michel, bei meiner Nanne wirsch' Du e Ma! Denn mein Nanne ka betteln und ma betteln und verstoht's Betteln!"

erlaubt, wenn sie giltige Atteste von ihrer Obrigkeit besaßen. Vaganten, Hausierer, Kessel- und Pfannenflicker, Mausfallen-Träger, Jakobsbrüder, Gankler, Scholderer, Marktschreier ꝛc. ꝛc., die keine glaubwürdige Urkunde vorweisen konnten, sollten den Behörden zur Inquisition übergeben werden. Für „das verruchte Jauner- und Zigeunervolk" blieben die Kreispatente von 1720, 1736 und 1751 in Kraft. Fremde (durchziehende) Bettler durften nicht länger als eine Nacht beherbergt werden, zugleich waren die Ortsvorgesetzten oder die Obrigkeit davon zu benachrichtigen. Die Ämter forderte die Bettelordnung auf, Bedacht zu nehmen, daß durch vierteljährige oder wöchentliche Beiträge von „wohlhäbigen Leuten" für „passierliche" Arme Armenkassen gegründet würden. Schon das Jaunerpatent des Schwäbischen Kreises v. 10. Juli 1751 hatte die Errichtung von solchen Kassen empfohlen, wie denn dasselbe manche Bestimmungen enthält, die auch in unserer Ordnung von 1770 vorkommen.

In der nachfolgenden Zeit ergingen seitens der fürstenbergischen Regierung noch einige weitere Verordnungen bezüglich des Bettelns, durch welche die Bettelordnung von 1770 teils neu eingeschärft teils erweitert wurde. So untersagte die General-Verordnung betr. den Bettel v. 3. November 1783 alles Betteln von Haus zu Haus mit Ausnahme der von der Obrigkeit verwilligten öffentlichen Umgängen. Jede Gemeinde wurde verpflichtet, ihre Armen, die sich nicht selbst ernähren konnten, mit dem nötigen Unterhalt zu versehen. Gingen solche in andere Orte auf den Bettel, so waren sie das erste Mal zu verwarnen oder mit Stockhieben in den Heimatsort zurückzuweisen, beim zweiten vorkommenden Fall aber auf ihre Kosten zurückzubringen und unnachsichtig zu bestrafen. Alle auswärtigen und fremden Bettler, sollten unter Androhung von Zuchthaus über die Grenze geschafft werden.

Im Jahre 1790 erfolgte wiederum eine Verfügung in betreff des Bettelwesens und am 30. Oktober 1801 eine solche gegen Jauner, fremde Bettler, Landstreicher und anderes Gesindel, die nach Umfluß von 14 Tagen aus den fürstenbergischen Landen ausgewiesen werden sollten, unter Androhung schwerer Strafen bei etwaiger Wiederkehr[33]). Weiter wurde befohlen, an den Grenzen jedes Amtes wenigstens zwei schwarze Tafeln mit der Aufschrift anzubringen: Fremde Bettler und Vaganten werden im Fürstenbergischen mit Zuchthaus und Straßenarbeit

[33]) Auch Hohenzollern-Sigmaringen erließ später z. B. 1809, 1811 ähnliche Bestimmungen gegen fremde Bettler ꝛc.

gestraft. Die einheimischen Bettler erhielten, gemäß der letzteren Verordnung, auf ein Zeugnis des Pfarrers und des ersten Gemeindevorgesetzten hin vom Oberamtmann einen Bettelschein, der zum Almosensammeln in der eigenen Pfarrei berechtigte. Ausländischen Bettlern durften solche Scheine niemals ausgestellt werden.

Die vorstehenden Anordnungen wurden, wie es scheint, energisch durchgeführt. So bemerkt der Pfarrer von Salmendingen 1776 bezüglich des Verbotes des Land- und Gassenbettels, daß dasselbe so vollstreckt worden sei, daß nunmehr sich weniger Bettler sehen ließen, „herrentgegen" seien die Landstraßen unsicherer geworden.

Auch die wöchentlichen Almosensammlungen (von Geld und Brot) kamen in der Stadt zur Ausführung und zwar zunächst in der Weise, daß die Armen die Gaben in den Häusern persönlich sammelten. Hiebei findet sich 1787 die Mahnung: „doch wird es für die jüngern löblich und christlich sein, so selbe die alten mit dem Stiegengehen in etwas überheben werden." Für die Verteilung der Gaben machte man Klassen, so daß einzelne nur eine, andere aber zwei und drei Portionen erhielten. Die Sammlungen selber fielen, wenigstens was die Geldbeträge anlangt, mitunter bescheiden aus; 1814 betrug die eingegangene Geldsumme 13 fl. 39 kr., die unter 53 Arme verteilt wurde. Später sammelte der Bettelvogt die Almosen allein; erst seit einigen Jahren haben die Sammlungen ganz aufgehört.

ζ) Endlich gewährte auch die fürstenbergische Herrschaft aus dem fürstenb. Spitalfonds durch die Milde-Stiftungs-Kommission in Donaueschingen den Armen der Stadt wenigstens im 19. Jahrhundert Unterstützungen. Dieselben beliefen sich z. B. 1838/39 auf 34 fl., 1844/45 auf 71 fl. 2 kr., 1865/65 38 fl. 20 kr. Nach Erbauung des Spitals in Hüfingen (1867), das auch für die Bewohner der ehemaligen Obervogtei Trochtelfingen bestimmt war, kamen diese Almosen allmählig in Wegfall. Dagegen erhalten jetzt noch die Armen auf Ansuchen jährlich einen Sammelholztag in den fürstenbergischen Waldungen.

b. Wie das Vorstehende zeigt, ruhte die Armenpflege zum Teil auf unsicherer Grundlage: auf Sammlungen und dem Bettel, auch die Beiträge der Stadt waren willkürliche. Ähnlich lagen die Verhältnisse in verschiedenen anderen Orten Hohenzollerns. Deswegen war die fürstliche Regierung in Sigmaringen in den 30er Jahren des vorigen Jahr-

hunderts bemüht, daß in den einzelnen Orten des Fürstentums besondere Armenfonds mit sicheren Einkünften gegründet würden. Bei deren Vorhandensein konnte auch eher auf Zuwendungen zu Armenzwecken gerechnet werden. Die Regierung verlieh dann diesen Fonds die Vorrechte milder Stiftungen. Solches geschah auch in Trochtelfingen. Am 17. Juni 1836 erhielt die daselbst errichtete und geordnete Armenanstalt, nachdem feste (wenngleich anfänglich noch geringe) Einnahmen nachgewiesen waren, die gesetzlichen Vorrechte der milden Stiftungen. Dieselbe durfte demgemäß Vermächtnisse annehmen und unbewegliche Güter erwerben. Den Vorsitz in der Armenkommission führte der Pfarrer; außer dem Bürgermeister gehörten noch einige weitere Mitglieder derselben an. Im Laufe der Zeit erwarb sich unser Fonds einen ansehnlichen Kapitalstock; am 30. Januar 1870 stiftete Stadtpfarrer F. Sautter in Trochtelfingen 800 fl. zu demselben und 1897 Stadtpfarrer J. Matter 1000 ℳ. Die Spitalflege bestand, wie seither, als selbständiger Fonds weiter.

Durch das Gesetz vom 8. März 1871 Unterstützungswohnsitz betr. wurden sämtliche bisherigen Armenkommissionen aufgelöst und die Verwaltung der Armenfonds den Gemeinden zugewiesen, mit der Auflage, für die Unterstützung der Armen aufzukommen.

Vom Jahre 1879 ab wurden die Spitalpflege und der Armenfons mit einander vereinigt. Die Kapitalien der ersteren betrugen 8574 ℳ 42 ₰, die des letzteren 13248 ℳ 23 ₰. Der Wert des Spitalgebäudes war mit 2057 ℳ 14 ₰ veranschlagt. Gegenwärtig besitzen die vereinigen Fonds, einschließlich der erwähnten zur Stadt früher gemachten Stiftungen rund 33000 ℳ Kapital. Die Zinsen dieser Summe sind hinreichend, um die jährlichen Bedürfnisse für die Armenpflege zu befriedigen, ohne daß ein Zuschuß seitens der Gemeindekasse notwendig wäre, zumal, wie bemerkt, auch aus kirchlichen Mitteln nicht unbedeutende Almosen ausgeteilt werden.

Hier darf zum Schluß noch das Schwesternhaus mit der Kleinkinderschule erwähnt werden, zumal dieses Gebäude ursprünglich als Spital gedacht war; freilich konnte dieser Zweck nicht erreicht werden. Dasselbe enthält Wohnungen für die Schwestern, die der Hauskrankenpflege sich widmen und die Kleinkinderschule leiten; das Lokal der letzteren befindet sich gleichfalls daselbst. Das Gebäude wurde 1896 mit einem Kostenaufwand von 16500 ℳ erbaut und eingerichtet. Stadt-

pfarrer J. Matter gab zu dem Bau 4000 ℳ, für den Rest kam die Stadt auf.

9. Schulwesen.

a. Über das Trochtelfinger Schulwesen finden sich erst vom 16. Jahrhundert ab einzelne Aufzeichnungen. 1505 wird „der Schulmeister, der das Seelampt helft singen", erwähnt. Nach einem aus dem 17. Jahrhundert stammenden Eintrag im Anniversarbuch ist schon bei dem Jahrtag des Johann Wieland vom Jahre 1473 dem Ludimagister ein Betrag ausgeworfen; ebenso erhielt derselbe beim Jahrtag der Ella Achin vom Jahre 1414 eine Gebühr. Indes ist es nicht sicher, ob diese letzteren Beträge von Anfang an gegeben wurden oder vielleicht erst später; die Stiftungsurkunden sind nämlich nicht mehr vorhanden.

Hier mag auch angeführt werden, was die Konstanzer Synode von 1567 bezüglich der Schulen verordnete. Gemäß dieser sollte es in allen Pfarreien[34]), besonders in volkreichen, Elementarlehrer geben. In kleineren Ortschaften und in solchen, wo bisher noch keine waren und es auch an Mitteln der Unterhaltung gebrach, durften die Kapläne zum Lehramt gezwungen werden. Beim Fehlen der letzteren sollten womöglich Mesner angestellt werden, die wenigstens im Lesen der lateinischen und deutschen Schrift, im deutschen Katechismus und in den Anfangsgründen des Glaubens unterrichten könnten (Frb. Diözes.-Arch. 21, S. 127 u. ff.)

Von 1602 an enthalten die Kirchenbücher die Namen der Schulmeister der Stadt. Nicht selten erscheinen zwei und selbst drei gleichzeitig. Vermutlich war in einem solchen Falle der eine nicht mehr in Aktivität; auch mag mitunter einer derselben die Schule gehalten haben, während der andere die Orgel spielte und den Gesang leitete (beim Gottesdienst und beim Chorgebet); möglicherweise gab es aber auch im 17. Jahrhundert schon wirklich, wenigstens zeitweilig, zwei Lehrer: einen für die Knaben und einen für die Mädchen, wie denn die Diözesansynode zu Konstanz von 1609 ausdrücklich verlangte,

---

[34]) Laut General-Visitationsrezeß für das Kapitel Trochtelfingen von 1695 waren noch nicht an allen Orten des Kapitels Schulen errichtet. Die Pfarrer wurden deswegen ermahnt, mit dem größten Eifer bemüht zu sein, daß wenigstens im Winter deutsche Schulen eingerichtet würden. Auch 1709 bestanden nicht überall im Kapitel Schulen, wohl aber (sehr wahrscheinlich) in den dazugehörigen Pfarreien der Herrschaft Trochtelfingen.

daß in den deutschen Schulen die Knaben und Mädchen getrennt unterrichtet würden. In den (lateinischen) Kirchenbüchern führen die Schulmeister die Bezeichnung: ludimagistri und ludimoderatores, nicht selten auch mit dem Zusatz: Herr (dominus), der sonst nur bei den Geistlichen und Beamten vorkommt, ein Beweis, daß die Lehrer bereits damals eine geachtete Stellung in der Stadt einnahmen. Wie die Geschlechtsnamen zeigen, stammten die wenigsten der damaligen Schulmeister von Trochtelfingen[35].

Über die nähere Einrichtung der Schule, Lehrgegenstände, Stoff und Methode des Unterrichts in dieser Zeit wissen wir nichts. Ein fürstenbergisches Dekret vom 9. Oktober 1700 befahl der Stadt Trochtelfingen, die Kinder mit 8 Jahren von Allerheiligen bis Georgi „fleißig und soviel Jahr lang in die Schule zu schicken, bis sie des Schreibens und Lesens genugsam erfahren" wären. In Wirklichkeit besuchten aber damals lang nicht alle Kinder die Schule.

Doch dürfte die Schule in Trochtelfingen stets eine deutsche Schule gewesen sein[35a].

Nur über die Besoldungsverhältnisse der Lehrer und das Schulhaus liegen aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert noch Angaben vor. Im Jahre 1600 bezog der Lehrer aus der sog. Vakanzpflege (der aufgehobenen Frühmeßpfründe in Steinhilben), die später mit dem Präsenzfonds vereinigt wurde, 15 Pfd. Hlr. (= 10 fl.), 5½ Schffl. Veesen und 1 Schffl. Haber. 1696 erhielt derselbe weiter 7 fl. Besoldung für den Organistendienst; so noch beides 1824. Ferner empfing der Lehrer für Mitwirkung beim Chorgebet (Orgelspiel und Gesang) aus der Präsenzpflege sog. Präsenzgelder, wohl von der Einführung des Chorgebetes an (1501 resp. 1516). Dieselben betrugen ursprünglich im Jahre 12 fl. 8 kr. (2 kr. für den Tag);

---

35) Als Lehrer in Trochtelfingen sind erwähnt: 1602 Bartholomäus Holzhauer, „Schulmeister und Kirchner", in der späteren Zeit wird derselbe nur Mesner genannt (gest. 1628); 1602, 1628 Georg Maier (gest. 10. Januar 1635); 1609 Joh. Chr. Ackhermann (Agrikola); Jakob Steidlin, gest. 7. Nov. 1635; 1651, 1665 Johannes Schnell (gest. 1674, über 30 Jahre „in nostro Choro bonus musicus"); 1673 Benedikt Kerber; Johannes Riedinger, gest. 1683; 1683, 1693 Johannes Bleicher; 1686 Koloman Peter; 1695 Dominikus Zimpl; Handschuoch, derselbe wurde dann Organist in Ravensburg, kurz vor 1700; 1700 Hans Georg Mayerhofer; 1712 Johannes Scherer; 1723 Joachim Scherer, Organist.

35a) Möglicherweise könnte anfänglich auch Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache gegeben worden sein, wenn nicht die Kapläne solches im Privatunterricht an etwaige Studierende besorgt haben.

1655 wurde der Betrag auf 15 fl. 12 kr. 3 Hlr. erhöht (2½ kr. für den Tag). Dazu kamen die damals freilich nicht bedeutenden Gebühren für die Jahrtage aus der Heiligenpflege und vom Präsenzfonds. 1700 fl. gab die Heiligenpflege außer den Jahrtagsgebühren noch weitere 20 fl. Auch nützte damals der Lehrer-Organist von der Präsenzpflege einen Garten und ¼ Wiese (von wem, nicht angegeben). 1700 beschwerte sich der Schulmeister Hans Georg Mayerhofer, daß „er bei der ordinari Besoldung eines Schulmeisters nicht bestehen noch darum dienen könne." Es wurde ihm deswegen — ohne Präzedenz und Konsequenz — von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten zu Trochtelfingen von dem schon lange vakanten vierten Kaplaneibenefizium, das unter die andern Geistlichen verteilt wurde, ⅕ an Geld und Früchten verwilligt. Auch die Herrschaft gab 1609, und so in der ganzen Folgezeit, 10 fl. und je 2 Schffl. Veesen und Niederreutern jährlich zur Lehrerbesoldung.[36]) Die Stadtkasse zahlte 1700 20 fl. dem Lehrer; so noch 1777. Endlich gehörte zum Einkommen des Lehrers das Schulgeld von den Kindern (s. nachher). Das Gesamteinkommen des Lehrers bestand so 1700, außer dem Gütergenuß und dem Schulgeld, in 87 fl. 9 kr. 3 Hlr. Geld und 10 Schffl. 4 Vrtl. 2 Jm. Frucht und 6 Klaftern Holz für die Schule. Infolge der erwähnten Beschwerde über das zu geringe Einkommen zahlte die Heiligenpflege dann 6 fl. mehr, die Präsenzpflege überließ dem Lehrer einen Garten in der Schützengasse und die Stadt gab weiter 8 Vrtl. Mühlkernen und 3½ Vrtl. Veesen; auch erhielt der Lehrer-Organist Holz und einen Rübteil wie ein Bürger; zugleich garantierte die Gemeinde für 60 Schulkinder.

Das Schulhaus wird 1632/33 erwähnt. Als solches diente das der Präsenzpflege gehörige Haus, in dem jetzt der Lehrer-Organist wohnt, wobei wir indes nicht mehr sicher wissen, ob es mit dem heutigen Präsenzhaus identisch war. Schon damals (wenigstens im 18. Jahrhundert) hatte auch der Lehrer in diesem Hause seine Wohnung. Die Unterhaltung des Schulgebäudes war Sache der Präsenzpflege. Erst mit der Anstellung eines Provisors gegen Ende des 18. Jahrhunderts scheint ein Schullokal in das 1747 neuerbaute Rathaus verlegt worden zu sein; doch befand sich noch 1783 eines von

---

[36]) 186 wurden diese herrschaftlichen Beiträge durch Vereinbarung im 20fachen Betrag mit 633 fl. 20 kr Kapital abgelöst. Die Ablösungssumme erhielt der Lokalschulfonds

den beiden Schulzimmern im Präsenzhaus; später kamen sämtliche Schullokale in das Rathaus.

Wie das Angeführte zeigt, floß die Besoldung des Lehrers im 16., 17. und 18. Jahrhundert großenteils aus kirchlichen Mitteln; auch die Wohnung des Lehrers und das Schullokal gehörten einer kirchlichen Stiftung. Schon die Konstanzer Diözesansynode vom Jahre 1567 hatte eventuelle Beiträge aus Kirchenpflegen für die Mesner-Lehrer verwilligt.

Über die Anstellung des Lehrers in jener Zeit finden sich keine Angaben; vielleicht stand der Stadt dieses Recht zu (s. unter b.), doch dürften auch der Pfarrer und der Obervogt dabei mitgewirkt haben. Als Schulvisitatoren bestellte die Konstanzer Synode von 1567 die Dekane. Dieselben sollten alle halben Jahre die Schulen persönlich visitieren oder durch ihre Mitbrüder visitieren lassen und dem Bischof dann Bericht erstatten. Die Synode vom Jahre 1609 übertrug die Visitation dem Ortspfarrer, dem bei der Vornahme derselben die weltliche Behörde geeignete Männer beigeben konnte; von einem Bericht an die bischöfliche Behörde ist nicht mehr die Rede.

b) Erst von der Mitte des 18. Jahrhunderts an geben die allgemeinen fürstenbergischen Verordnungen bezüglich des Schulwesens uns näheren Aufschluß auch über die Schule in Trochtelfingen. In jener Zeit begann nämlich die fürstenbergische Regierung das Schulwesen an sich zu ziehen, wie das damals auch in anderen deutschen Gebieten geschah.

Im Jahre 1746, 24. November, erließ Fürst Josef Wilhelm Ernst eine allgemeine Verordnung die Schule und das Studieren der Untertanssöhne betreffend. Dieselbe bestimmte folgendes. Es sollen in sämtlichen Land- Graf- und Herrschaften taugliche Schulmeister bestellt werden. Die Schulen sind alle Jahre ein oder zweimal zu visitieren „von jedem OrtsObrigkeit (d. h. in Trochtelfingen vom Obervogt) mit Beizug des Pfarrers, auch der Vorgesetzten des Ortes". Die Kinder von 7—13 Jahren einschließlich mußten, „wenigstens den Winter hindurch von Martini bis Ostern täglich auf die gewöhnliche Zeit und Stunde in die Schule geschickt" werden. Die Sommerschule war also nicht vorgeschrieben. Auch in Trochtelfingen dürfte eine solche damals und selbst 1773/76 noch nicht bestanden haben, wenigstens nicht für alle Kinder. Der Provisor erhielt in der zuletzt genannten Zeit für je 20 Wochen je 16 fl. und für zwei weitere Jahre mit je 21 Wochen je 16 fl. 48 kr. Derselbe hielt sonach nur im Winter Unter-

richt. Die Sommerschule scheint in Trochtelfingen erst infolge der Verordnung von 1790 eingeführt worden zu sein (s. nachher). Für arme Kinder hatten die Gemeinden das Schulgeld zu bezahlen.

Eine weitere ausführliche Verordnung erging am 27. April 1790 vom Fürsten Josef M. Benedikt. Darnach sollte die Umätzung des Lehrers aufhören und mußte ihm dafür eine angemessene Besoldung gegeben, auch ½ Morgen bis 1, 2 und 3 Jauchert zur Benutzung überlassen werden; statt der Holzscheiter hatte die Gemeinde das erforderliche Holz zu liefern. Schul- und Mesnerdienst sollten zur Erhöhung des Lehrer-Einkommens mit einander verbunden werden; schon 1784 war dies angeordnet worden. 1786 und 1790 war in Trochtelfingen der zweite Lehrer (Provisor) zugleich Mesner. Nach einer andern Angabe wären Mesner- und Lehrerdienst erst 1794 im Städtchen vereinigt worden. Sollte 1794 nicht ein Verschrieb für 1784 sein, so dürfte die vor 1794 bestandene Vereinigung wohl nur eine Personalunion gewesen sein. Wo das Schulgeld noch nicht abgeschafft werden kann, soll es nicht der Lehrer, sondern die Gemeinde einziehen. Eine Umätzung des Lehrers fand in jener Zeit in Trochtelfingen nicht statt; ob sie je vorgekommen ist, dürfte fraglich erscheinen. Auch das Schulholz wurde schon vor 1790 von der Stadt gegeben, z. B. 1779/80 6 und 1780/81 8 Klafter.

Bezüglich der Anstellung des Lehrers heißt es: „Die Anstellung der Lehrer und ihre Besoldung ist nicht mehr der Willkür der Stadt- und Dorfgemeinden zu überlassen, sondern um so notwendiger mit Unserer Bewilligung und vorläufiger genauer Prüfung vorzunehmen, als schädlicher derlei einseitige, eigennützige und größtenteils unschickliche Bestellungen dem Staate bisher geworden sind." Neu anzustellende Lehrer sollten entweder zum Unterricht (d. h. zur Ausbildung) oder wenigstens zur Prüfung ihrer andermärts erworbenen Kenntnisse nach Donaueschingen geschickt werden. Die Besetzung der Stellen (mit oder ohne Konkurs) behielt sich die Regierung für jeden einzelnen Fall vor.

Weiter bestimmte die Verordnung: „auf Unser angelegenes Ersuchen" ist vom Ordinariat (unterm 5. April 1784 und 19. April 1785) jedem Seelsorger die Aufsicht und fleißige Besuchung der Schulen aufgetragen und als wesentliche Pflicht eingeschärft worden. Daher soll der Pfarrer im Pfarrort wöchentlich einmal, in den Filialorten alle 14 Tage und, wo mehrere Schulen sind, diese wechselweise in dieser Zeit be-

suchen. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts erhielt in Trochtelfingen während des Wintersemesters jede der beiden Schulklassen wöchentlich vom Pfarrer eine Stunde Religionsunterricht; außerdem fand in der Fastenzeit an zwei Wochentagen noch besonderer Beicht- und Kommunionunterricht statt[37]) Dagegen scheint in der Sommerschule vom Pfarrer nicht viel Religionsunterricht gegeben worden zu sein. Noch 1818 findet sich der Vermerk: „Es wird auch, soviel es möglich ist, mit der Sommerschule der christliche Unterricht verbunden werden.“ Es scheint sonach der Erlaß des Generalvikars von Wessenberg v. 5. Januar 1803, daß jeder Seelsorger in jeder Woche die Schule zwei bis drei Mal besuche, nicht vollständig praktisch geworden zu sein.

In Betreff der Aufsicht heißt es in der erwähnten Verfügung: „So übertragen auch Wir die ordentliche Aufsicht unserer Schulen sowohl auf dem Lande als in den Städten gemäß den bischöflichen Dekreten vom 5. April 1784 und 19. April 1785 jedem Ortspfarrer oder, wo dieser Alters, Kränklichkeits oder einer erheblichen Ursache halber dies zu übernehmen nicht vermöchte, dem Lokalkaplan mit dem vollen Zutrauen, daß jeder in unsern fürstlichen Landen insitzende Pfarrherr oder Kaplan dieser landesherrlichen und bischöflichen Verordnung vollkommen entsprechen und durch tätige Mitwirkung den gemeinnützigen Endzweck zu befördern sich pflichtschuldigst beeifern werde.“ „Neben dem soll noch in jeder Gemeinde entweder der Vorgesetzte selber oder ein anderer fähiger Mann von Amts wegen dem Pfarrherrn zur Mitaufsicht zugegeben werden, um gemeinschaftlich für die Einrichtung und Verbesserung jeder einzelnen Schule nach dieser Unserer Vorschrift zu machen.“ Bezüglich der Schulvisitatoren bestimmte die Verordnung, daß die Geistlichen wie bisher so auch fernerhin als solche (unentgeltlich) fungieren sollten. Doch waren für später, wenn die nötigen Mittel vorhanden wären, eigene Visitatoren (auch Laien?) hierfür in Aussicht genommen. Ob es schon vor 1790 besondere Schulvisitatoren für das Amt Trochtelfingen gab, ist nicht ersichtlich. Es scheint, daß jeweils der Obervogt mit dem Ortsgeistlichen die Schlußprüfung vornahm; 1785 und in den folgenden Jahren hielt der Lehrer

---

37) 1786 gaben die Geistlichen in der Stadt noch keinen Religionsunterricht in der Schule; damals erklärte sich Kaplan Kaiser bereit, solchen in 4 Stunden in der Woche zu erteilen. Ohne Zweifel unterrichtete in jener Zeit der Lehrer auch in der Religion, zumal in der Biblischen Geschichte.

Bannhart von Trochtelfingen dieselben auf den Ortschaften ab, im Beisein des Pfarrers und des Obervogtes; letzterer erstattete dann über das Resultat Bericht an die Regierung. Am 28. Oktober 1790 ernannte die Regierung den Stadtpfarrer und Dekan Engelhart zum Schulvisitator des Obervogteibezirkes. Nach dessen Tod (1805) erhielt der Stadtpfarrer Neuffer dieses Amt. Noch im September 1809 bestellte Fürstenberg den Schulvisitator, den alsdann die fürstl. Regierung in Sigmaringen bestätigte. Nicht selten bekleideten die Stadtpfarrer von Trochtelfingen auch in den späteren Zeiten (noch unter Preußen) das Amt eines Schulkommissärs.

Gemäß der Verordnung von 1790 sollte in den Städten und Amtsorten im Sommer und Winter Schule gehalten werden und zwar vom 3. des Wintermonates (?, wohl November gemeint) bis zum 8. des Herbstmonates, wobei aber jeder Donnerstag in der Woche frei blieb. Die Schulstunden erstreckten sich von 8—10 Uhr morgens und nachmittags von 1—3 Uhr. Auf den Dörfern dauerte die Schulzeit vom 3. November bis zum 1. Mai; doch sollte auch in den Landgemeinden wo möglich im Sommer Unterricht stattfinden.[38]) Zum Schulbesuch waren die Kinder vom 6. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr verpflichtet.

Außer der Werktagsschule wurde für alle Sonn- und Feiertage des ganzen Jahres Wiederholungsschule angeordnet, die übrigens schon 1783 befohlen worden war. Dieselbe dauerte zwei Stunden, wenn nur ein Lehrer da war; bei mehreren Lehrern sollte jede Abteilung eine Stunde Unterricht haben. An den Wiederholungsschulen mußten alle jungen Leute von 15—20 Jahren teilnehmen und auch jene Werktagsschüler, die keine Sommerschule besuchten.

Täglich sollten die Schulkinder womöglich in die hl. Messe gehen und viermal im Jahre die Sakramente empfangen.

Alle Privat- und Winkelschulen wurden verboten. Für Schulversäumnisse setzte die Verordnung verschiedene Strafen fest. Den armen Schulkindern waren die Schulbücher von den Strafgeldern, den vermöglicheren Kirchen- und Kapellenfabriken, den milden Stiftungen und Gemeindemitteln anzuschaffen.

Die Schule in Trochtelfingen übertraf die Leistungen

---

[38]) 1792 wurde nur in Trochtelfingen Sommerschule gehalten, nicht aber in den anderen Orten der Vogtei. Und auch in der Stadt dauerte es lange, bis die Sommerschule sich eingelebt hatte. Noch 1813 beklagte sich der Obervogt über die vielen unentschuldigten Versäumnisse in dieser Schule und drohte mit Strafen.

der übrigen Schulen des Obervogteibezirkes, da die Lehrer des Städtchens größere Kenntnisse besaßen. So wurden die Schulkandidaten von Salmendingen am Ende des 18. Jahrhunderts in Trochtelfingen von dem früher schon genannten Lehrer Joh. N. Bannhart[39]) in Gegenwart des Obervogtes und des Schulvisitators und Dekans Engelhart auf ihr Wissen und Können geprüft. Eine besondere Vorbildung in irgend einer Anstalt hatten diese Kandidaten nicht genossen; ihr Wissen war dementsprechend ein geringes, wie auch die an sie gestellten Anforderungen. 1784 wurden Lehrerkandidaten zur Erlernung der vorgeschriebenen Normallehrart in die Trochtelfinger Schule geschickt.

Von 1773 ab wird ein Provisor in Trochtelfingen erwähnt, der aber bis 1790 nur im Winter Unterricht erteilte. Ob schon vor dem gedachten Jahre die Stadt einen zweiten Lehrer hatte, ist nicht bekannt. (s. übrigens oben unter a). Damals wurde der Provisor jedes Jahr neu gewählt, indem die Stelle wie die der übrigen Stadtbediensteten (Hirten 2c.) vergeben wurde. Der Provisor war in jener Zeit nur der Gehilfe des (ersten) Lehrers.

Über das Gehalt des ersteren sind bereits einige Mitteilungen gemacht; 1777 erhielt derselbe von der Stadt wöchentlich 48 kr. und vom Lehrer 24 kr. Da er nur von Martini bis Georgi während 23 Wochen Unterricht gab, so belief sich seine Besoldung auf 27 fl. 36 kr. Der Lehrer bezog im gleichen Jahre (1777) von der Stadt 20 fl. und 1 Schffl. 3 Vrtl. Mistelfrucht und hatte die Nutznießung einer Wiese; von der Heiligenpflege empfing er als Organist im Ganzen 29 fl. 39 kr. (so auch jetzt noch: 50 *M.* 83 *ϑ*); von der Herrschaft 10 fl. und je 2 Schffl. Veesen und Niederreutern. Dieses gesamte Einkommen wurde zu 78 fl. 9 kr. veranschlagt. Dazu bekam

[39]) Derselbe hatte sich in Donaueschingen die neue Lehrmethode (Normallehrart) angeeignet. Damals waren die Schüler nach den Unterrichtsfächern eingeteilt und gab es demgemäß Lese- Schreib- und Rechenklassen. — Johann Nepomuk Bannhart war von 1779—1824, also 45 Jahre lang, Lehrer und Organist in Trochtelfingen, gest. 9. Jan. 1824; er führte den Titel Oberlehrer. Sein Vater, Johann Bannhart, hatte diese beiden Dienste 50 Jahre hindurch versehen (resignierte 1779), zugleich auch die chirurgische Kunst ausgeübt. Der Nachfolger von Joh. Nepomuk Bannhart, Martin Bailer, starb 1837. Diesem folgte Joseph Hipp, der 1854 zum Bürgermeister gewählt wurde. Hierauf erhielt 855 Balthasar Hipp, ein Verwandter des ersteren, die erste Lehrerstelle; pensioniert 189?, gest. 1895. Die zweite Lehrerstelle erhielt 1827 Philipp Stroppel; pensioniert 1864. Auf diesen folgte Markus Hack, der am 1. Nov 1904 in den Ruhestand trat.

derselbe dann noch von jedem Kind wöchentlich einen Kreuzer als Schulgeld. Unter Hinzurechnung dieses letzteren Betrages und nach Abzug der Ausgabe für den Provisor dürfte das Gehalt des Lehrers die Summe von ungefähr 100 fl. oder etwas darüber erreicht haben; freilich sind in dieser Fassion die Bezüge aus der Präsenzpflege nicht erwähnt, die also noch hinzuzuzählen sind.

c. Was Fürstenberg[40]) grundgelegt hatte, das wurde von den Fürsten von Sigmaringen durch die treffliche allgemeine Schulordnung von 1809 und andere im Laufe der Zeit erlassene Vorschriften weiter ausgebaut und fortgeführt, im seitherigen Geiste und unter eifriger Mitwirkung der Geistlichen. Die allgemeine Schulordnung schrieb für alle Gemeinden die Sommerschule vor, zunächst an zwei Tagen der Woche, allmählich aber wurde dieselbe auf alle Tage ausgedehnt. Übrigens bestand, wie erwähnt, in Trochtelfingen die Sommerschule bereits unter Fürstenberg. Auch die bischöfliche Behörde trat für diese ein; ein Konstanzer Erlaß v. 5. Januar 1803 verlangte, „daß die Seelsorger sich bestmöglich verwenden sollen, damit dem noch herrschenden Mangel an Sommerschulen abgeholfen werde." Die Schulordnung befahl weiter die Abhaltung von Sonntagsschulen für junge Leute bis zum 20. Jahre; auch dieser Unterricht war in der Stadt schon eingeführt: nur kam jetzt die sonntägliche Wiederholungsschule für die Werktagsschüler in Wegfall.

Im Jahre 1828, 13. Januar, verfügte die Regierung in Sigmaringen die Gründung von lokalen Schulfonds, wo

---

40) Hier sei noch einiges bezüglich des Studiums im 18. Jahrhundert beigefügt. Die erwähnte Verordnung von 1746 enthielt auch hierüber Vorschriften. Wollte ein Knabe studieren, so mußte er um die Erlaubnis dazu beim Fürsten einkommen und dann alle Jahre seine Zeugnisse an denselben einsenden. Lauteten die Zeugnisse ungünstig, so wurde das Weiterstudieren untersagt, evtl. noch ein Probejahr gewährt. Wer trotz des Verbotes weiter studierte, hatte kein Anrecht auf eine spätere Anstellung in fürstenberg. Diensten; wollte er in einem solchen Falle geistlich werden, so sollte ihm der Tischtitel, den sonst der Fürst gab, verweigert werden, auch sollte er keine Aussicht auf ein Benefizium haben. Mitunter wurde den Zuwiderhandelnden mit Arrestierung ihres Vermögens gedroht. Die Studenten der Stadt und Herrschaft Trochtelfingen machten damals (1748 - 1776, so weit liegen die Akten noch vor) ihre Gymnasialstudien im Kloster Ochsenhausen, am Gymnasium der Jesuiten in Rottenburg, ferner am Gymnasium der Benediktiner in Ehingen, dann in Freiburg i B. und Konstanz, auch im Kloster St. Georgen bei Villingen. Für die Universitätsstudien besuchten dieselben die Hochschulen in Ingolstadt, Dillingen und Freiburg i. B. Letztere besuchten von 1460—1656 44 Studierende von Trochtelfingen.

solche noch nicht bestanden. Dieselben sollten später, wenn sie hinlänglich erstarkt wären[41]), die Schulausgaben bestreiten. Bei der Aufhebung der Armenseelenpfründe in Trochtelfingen im Jahre 1819 wurden vom Vermögen der Pfründe 2000 fl. für die Lehrerbesoldungen des Amtes bestimmt. Fragliche Summe wurde zunächst bei der Landschaftskasse in Trochtelfingen angelegt, später aber (1842) an die einzelnen Lokalschulfonds verteilt, dabei erhielt der Schulfonds der Stadt 800 fl. Jetzt belaufen sich die Kapitalien des Fonds auf rund 8000 *M.*; 1882 stiftete Stadtpfarrer Sautter zu demselben 2500 *M.* (für Anschaffung von Schulbüchern). Zum gleichen Zwecke übergab auch Stadtpfarrer Matter 1907 dem Schulfonds 2000 *M.*

Die Besoldung der Lehrer in Trochtelfingen anlangend bezog der Provisor, der zugleich den Mesnerdienst besorgte, 1827 an Geld und Früchten (letztere im Geldwert berechnet) 139 fl. 12 kr. (darunter 29 fl. vom Schulfonds in Donaueschingen). Übrigens scheint das Provisorat im gedachten Jahre zu einer (zweiten) Lehrerstelle erhoben worden zu sein. Der Lehrer-Organist hatte 1824 ein Gesamteinkommen von 235 fl. 13 kr. 4 Hlr. (die Früchte wiederum zu Geld angeschlagen). Zu dieser Summe steuerten bei: die fürstenbergische Standesherrschaft (16 fl. und Früchte im Wert von 8 fl. 36 kr.), der Schulfonds in Donaueschingen[12]) (10 fl.), die Heiligen-

---

[41]) 1836 besaß der Schulfonds 200 fl. Kapital. Dazu kamen die Schulstrafen, die Bürgeraufnahmegebühren, die Exkortationsgelder und 27 fl. 53 kr. von der Heiligenpflege und dem Präsenzfonds (dieser Betrag wurde auch später noch bezahlt). Die Gesamteinnahme belief sich damals auf ungefähr 45 fl.

[42]) Fürst Joseph Wilhelm (gest. 1762) gründete in Donaueschingen einen eigenen Schulfonds (zunächst für die dortige Mittelschule und später für die Schulen des fürstenberg Gebietes überhaupt), zu dem auch die Geistlichen des Landes beisteuern mußten. Gemäß des erwähnten bischöflichen Dekretes v. 5. April 1784 sollten die Weltgeistlichen 3 % und die Ordenspriester 4 % ihres Einkommens zu dem Zwecke auf einige vom Bischof zu bestimmenden Jahre entrichten. Der gleichfalls angeführte Erlaß von Konstanz v. 19. April 1785 forderte hierauf von jedem Benefiziaten 10 Jahre lang einen freiwilligen, dem Einkommen entsprechenden Betrag. 1795 verlängerte Bischof Maximilian Christoph diese Abgabe (mit 3 %, wobei aber die Kongrua frei blieb) auf weitere 5 Jahre. Auch später noch leistete der Klerus Beiträge; so heißt es 1812, daß die Geistlichen des Amtes Trochtelfingen zu dem Fonds durch bestimmte Steuern ein Namhaftes beigetragen haben. In diesen Fonds flossen weiter verschiedene Gebühren von Kauf- und Tauschverhandlungen, von Tanzlizenzen und solchen für Freischießen; anfangs des 19. Jahrhunderts betrugen diese Gelder aus der Obervogtei Trochtelfingen im Durchschnitt 54 fl. Aus dem Schulfonds in Donaueschingen erhielten nun die Lehrer des Landes (also auch die von Trochtelfingen)

pflege (29 fl. 49 kr.), der Präsenzfonds (52 fl. 34 kr. 3 Hlr. einschließlich der Naturalbezüge) und die Stadt. Außerdem hatte der Lehrer-Organist freie Wohnung (das Präsenzhaus) und war der Fronpflicht enthoben, dagegen mußte er die Schulzimmer durch seine Leute heizen lassen, den Kreuzgängen (Prozessionen) und Frühfreitagen anwohnen und vier Bürgerkinder in der Musik unentgeltlich unterrichten. Durch die im Laufe des 19. Jahrhunderts seitens der Regierung in Sigmaringen angeordneten wiederholten Erhöhungen der Lehrergehälter erfuhren auch die Lehrer der Stadt verschiedene Steigerungen in ihrem Einkommen. Infolge der Gesetze v. 29. Juli 1837 und v. 18. Februar 1843 zahlte dann auch die Landeskasse Beihilfen zur Besoldung der Lehrer. Weiter auf diesen Punkt hier einzugehen, liegt außerhalb des Rahmens vorstehender Arbeit. Es sei nur noch erwähnt, daß das Gehalt der Lehrer im Amtsbezirk Trochtelfingen 1846 durch die Regierung auf 250 fl. und das der Provisoren auf 180 fl. normiert wurde.[43]) Vom 1. Januar 1873 ab mußte das Stelleneinkommen der Lehrer 500 fl. und vom 1. Oktober 1888 an 1000 *M.* betragen (ohne die staatlichen Alterszulagen); eine Neuregelung des Diensteinkommens der Lehrer erfolgte durch das Gesetz v. 3. März 1897.

Der fortschreitenden äußeren Ausgestaltung des Schul-

---

schon im 18. Jahrhundert und so noch fernerhin bis 1844 Zulagen zu ihrem Einkommen; mitunter gab es aus demselben auch kleinere Beiträge für Schulbedürfnisse z. B. für Schulbücher.

[43]) In der Folgezeit überstieg das Einkommen der Lehrer in Trochtelfingen das Normalgehalt. So betrug das Gehalt des Lehrer-Organisten 1854 316 fl. 53 kr. 3 Hlr. und 1867 341 fl. 21 kr. Dazu kamen im letzteren Jahre noch 25 fl. für die Fortbildungsschule. 20 fl. Alterszulage, der Schulgarten und das Erträgnis eines Ackers. Zu dem angegebenen Gehalt gab der Präsenzfonds 84 fl. 39 kr. 3 Hlr. und die Heiligenpflege 29 fl 39 kr. Der zweite Lehrer erhielt 1863 in seiner Eigenschaft als Lehrer 250 fl. 24 kr., dazu bezog er als Mesner 131 fl. 28 kr., im ganzen also 381 fl. 52 kr. 1864 wurde das Einkommen des Mesnerdienstes mit 250 fl. 10 kr. berechnet. 1872 belief sich das Gehalt des Lehrer-Mesners auf 368 fl 32 kr., darunter befanden sich 183 fl. 47 kr. für die Mesnerei. Es floß sonach auch im 19 Jahrhundert ein beträchtliches Teil des Lehrereinkommens aus kirchlichen Mitteln (von den Stolgebühren abgesehen), und so auch jetzt noch. Gegenwärtig zahlen die Heiligenpflege und der Präsenzfonds zur ersten Lehrerstelle, mit der der Organistendienst verbunden ist, 192 *M* 13 *ℌ*. Dazu nutzt der Lehrer 32 a 85 qm Acker und 1 a 17 qm Gartenland und bewohnt das Präsenzhaus. Der zweite Lehrer bezieht als Mesner aus kirchlichen Fonds an Geld 341 *M* 28 *ℌ*, auch hat derselbe 42 a 96 qm Acker und 56 a 13 qm Wiesen als kirchliche Dienstländer.

wesens in Hohenzollern im Laufe des 19. Jahrhunderts entsprachen auch die sich steigernden Leistungen der Schule.

d. Nach dem Übergang Hohenzollerns an **Preußen** befahl die Regierung im Jahre 1853 die Einrichtung eines dritten Schulzimmers in Trochtelfingen. Darauf erfolgte dann die Anstellung eines Provisors als **dritter** Lehrkraft. Auch jetzt noch bestehen drei Lehrerstellen daselbst, von denen (wie früher) die erste mit dem Organistendienst, die zweite aber mit der Mesnerei verbunden ist. Die Verleihung dieser beiden Lehrerstellen stand dem Fürsten zu Fürstenberg zu, während die dritte von der k. Regierung besetzt wurde. Eine Änderung in der Besetzung dieser Stellen vom 1. April 1908 ab brachte das Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906.

Im Jahre 1861 forderte die Regierung zur **Einführung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen**[44]) in Hohenzollern auf. Im gleichen Jahre wurde eine solche in Trochtelfingen errichtet, nunmehr besteht daselbst auch eine gewerbliche Fortbildungsschule. Weiter auf die allgemeinen Schulverhältnisse der neuesten Zeit einzugehen, gehört nicht zur speziellen Darstellung des Trochtelfinger Schulwesens.

10. Einige bemerkenswerte Ereignisse, insbesondere während des dreißigjährigen Krieges.

a. Im Jahre 1316 war Trochtelfingen an Heinrich von Werdenberg gekommen. In dem bald darauf beginnenden Kampfe zwischen Ludwig von Bayern und Friederich von Österreich stellte sich Graf Heinrich auf die Seite Ludwigs von Bayern, während die Werdenberg benachbarten Fürsten zu Friedrich hielten. Die Folge hiervon war, daß die werdenbergischen Besitzungen verwüstet wurden, wobei dann **die Stadt mit der Pfarrkirche verbrannte**, 1320. Graf Heinrich stellte hierauf Trochtelfingen wieder her und befestigte es; auch gab er reichliche Mittel zur Erbauung der Kirche (Miller Beiträge, S. 21, Vanotti S. 367 und 398). Bei diesem Brande wurden auch die Dokumente des Pfarrhauses vernichtet, so daß keine Urkunden **vor** 1320 mehr vorhanden sind; die älteste noch vorliegende stammt aus dem Jahre 1322.

[44]) Schon 1812 waren von der fürstlichen Regierung in Sigmaringen werktägliche Fortbildungsschulen ins Leben gerufen worden (auch in Trochtelfingen bestand eine solche); dieselben wurden aber 1849 wegen Mangel der nötigen Geldmittel (vorläufig) sistiert.

b. Ein weiteres Trochtelfingen betreffendes Ereignis trat nach der Schlacht bei Döffingen, 24. August 1388, ein, in der die vereinigten Städte vom Grafen Eberhard von Württemberg geschlagen wurden. Aus Rache über die Niederlage machten nämlich die Reutlinger einen Einfall in das werdenbergische Gebiet — wahrscheinlich hatten drei Werdenberger auf der Seite des Grafen Eberhard gefochten (Miller a. a. O. S. 31 u. ff.) — und erschienen vor Trochtelfingen. Da die Stadt verschlossen war, so überfielen sie die auf dem Felde arbeitenden Bürger, töteten 20 derselben und führten 30 gefangen fort.

c. Im 30jährigen Kriege hatte die Stadt wie auch die Herrschaft Trochtelfingen durch Einquartierung und Durchzug von Kriegsvölkern, durch Raub und Plünderung, Kontributionen und auch durch Seuchen schwer zu leiden.

Im Jahre 1628 lagen im benachbarten Mägerkingen kaiserliche Truppen im Quartier (O. A.-Beschr. Reutl. 2, S. 414), also wohl auch in Trochtelfingen, wie denn überhaupt ein großer Teil der kaiserlichen Armee unter Wallenstein und Tilly die Winterquartiere von 1628 auf 29 im Schwäb. Kreise bezog (Mittl. XXXI, S. 112). Bei den Einquartierungen werden nicht selten Kinder und Frauen der Soldaten erwähnt.

1630 brach in der Stadt die Pest aus; die Todesfälle erreichten die hohe Zahl von 171; Trochtelfingen hatte damals ungefähr 600 Einwohner.[44a)]

Im folgenden Jahre 1631 dürften gleichfalls wieder Soldaten daselbst gewesen sein In Mägerkingen befanden sich nämlich 1631 (wie auch 1632) Männer und Weiber auf der Flucht (O.-A.-Beschr. Reutl. a. a. O.)

Auch 1632 finden wir in Trochtelfingen Kriegsvolk. In diesem Jahre wurde ein Salmendinger Bürger im Grafental (Markung Trochtelfingen) von Soldaten erschossen und ein Steinhilber in gleicher Weise von denselben in der Nähe des Ortes getötet. Damals und in der nachfolgenden Zeit war die ganze Umgegend unsicher; es wurde deswegen von 1632 bis 1636 einschließlich keine Kapitelsversammlung des Kapitels Trochtelfingen abgehalten („wegen gefährlichem Kriegswesen").

1633 lag alles voll von Soldaten: in Steinhilben

[44a)] Auch 1609—11 hatte die Pest in der Stadt und Umgebung geherrscht Im kleinen Hörschwag starben vom 26. Dezember 1609 bis 22. Dezember 1610 40 Personen an dieser Krankheit; 1611 starben in der ganzen Pfarrei 125 Menschen und zwar in Trochtelfingen 42, in Steinhilben 23, im kleinen Wilsingen 57 und in Hörschwag 3.

Schweden, in Trochtelfingen Österreicher und Spanier (O.-A.-Beschr. Reutl. a. a. O.).

Wie die Kirchenbücher zeigen, fehlte es auch 1634 nicht an Truppen in Trochtelfingen.

1635, 3. April, raubte eine Streifpartie Dragoner von Riedlingen in Steinhilben 6 Kühe, 1 Ziege, 2 Pferde, Brot, Früchte und Kleider im Gesamtwert von 311 fl. 75 kr. Bald darauf nahm eine streifende Partie den Steinhilbern weitere 12 Pferde weg, trotz königl. Salvaguardia. Unterm 21. April gl. J. berichtet der Obervogt, daß sie „nach ausgestandener dreijähriger Drangsaligkeit von den Feinden mit Kontribution, Einquartierung, Plünderung, Raub, Mord und Brand anjetzo, was nicht geringer und weniger, von den Freunden so kontinuierlich tribuliert und unumgänglich gar bis aufs Hungersterben ruiniert werden sollen.“ Damals waren noch wenigstens 15 Reiter mit einem Rittmeister und Leutnant in der Herrschaft im Quartier; die Unterhaltung derselben kostete wöchentlich 400 fl. Der Obervogt bat, daß die Herrschaft Werenwag, die keine Einquartierung hatte, zu den Kosten herangezogen werde, weil sonst „der Ruin (der Untertanen) gar zu viel sei.“ Dabei konnte er vor Gott bezeugen, „daß fast kein Tag vorüber geht, daß es nicht ein Nebenquartier oder sonsten eine Plünderung und Hinwegnehmen der Pferde abgibt.“ In einer Beilage zu diesem Schreiben heißt es: verschiedene Jahre herein haben die württembergischen und schwedischen Truppen ihren Marsch, wo es immer möglich gewesen ist, auf uns dirigiert, jetzt aber werden die Kaiserlichen uns ebenso zugewiesen, „in Summa es ist miseria miseriarum“. Vielleicht bezieht sich auch die Angabe eines Memoriales (ohne Datum und Unterschrift, weil wohl bloß Konzept) gerade auf das Jahr 1635. Es wird darin geklagt, daß so viele Märsche durch die Herrschaft Trochtelfingen gingen; so sei auch die kaiserliche Armee, als sie nach Württemberg zog, dahin gekommen und habe „mit blindem Rauben und andern unordentlichen und unbefugten Einquartierungen wenigstens 6000 Reichstaler Schaden und Unkosten verursacht. Die Leute seien im äußersten Elend und von Haus und Hof verjagt, und doch sei es die Herrschaft eines dem Kaiser treu dienenden Kavaliers. Am 4. Mai meldete der Obervogt, daß zum Schutz ein Kornet mit 15 Pferden nach Trochtelfingen gekommen sei; 5 davon schickte er aber wieder weg.

In diesem Jahre trat als weiteres Unglück in Trochtelfingen und der Umgegend zum zweiten Male die Pest

auf. In der Stadt starben (1635) 215, in Steinhilben 181, in Wilsingen 101 und in Hörschwag 75 Personen, somit in der ganzen Pfarrei 572, mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung. Unter den in Trochtelfingen Gestorbenen befanden sich auch Fremde und Bewohner aus der Nachbarschaft. Während des Krieges flüchteten sich nämlich manche aus den umliegenden Orten nach der befestigten Stadt, die ihnen besseren Schutz gewährte. Die Totenregister von 1634, 35, 36, 38, 43, 44, 46 und 47 enthalten die Namen von Verstorbenen aus Stetten u. H., Melchingen, Salmendingen, Ringingen, Gammertingen, Harthausen a. Sch., Feldhausen, Inneringen, Mägerkingen, Oberstetten, Bernloch, Groß- und Klein-Engstingen, Binzwangen, Andelfingen, Dietelhofen, Emerkingen.

Aus dem Jahre 1636 liegen keine Nachrichten vor; doch steht im Totenregister der Name eines von Soldaten Erschossenen, auch erhielten die Kapläne von Trochtelfingen 1636/37 für die Pastoration von Stetten u. H. und Oberstetten „wegen (Kriegs)gefahr" eine höhere als sonst übliche Gebühr, nämlich für jeden Gang 1 fl. 30 kr.

Im folgenden Jahre 1637 werden wiederholt Reiter in der Stadt und Herrschaft erwähnt; so am 20. März Kürassiere; am 29. April zogen dieselben ab. Doch hatte im Juni Trochtelfingen wiederum Kavallerie. Am Ende des Jahres waren 3 Regimenter einquartiert, wohl Bayern, da die Ordre des Wegzuges von München aus gegeben wurde. Am 31. Dezember schrieb der Obervogt: man vertröstet uns von Tag zu Tag wegen der Abreise, allein umsonst. Die Regimenter sollten nach Hessen.

Auch 1638 war Trochtelfingen (nach den Kirchenbüchern) von Kriegsvolk besetzt. Nach Sulger (Anal. Zwif. 2, S. 254) waren es Schweden, von denen er bemerkt, daß sie Trochtelfingen zu ihrer Operationsbasis gemacht hätten und von da aus fast ganz Schwaben brandschatzten. Die Akten in Donaueschingen enthalten nichts über dieses Jahr.

Im Januar 1639 mußte die Stadt eine Kompagnie unterhalten.

Das Jahr 1640 weiß wieder von Einquartierung zu berichten. Nach einem Schreiben des Obervogtes v. 1. Juli wollten sich die Trochtelfinger gegen die Einquartierung zur Wehr setzen. Am 4. d. M. zogen die kaiserlichen Truppen ab. Um ferneren Ungelegenheiten und Gewalttätigkeiten vorzubeugen, beschloß Fürstenberg einen eigenen Bericht an den Kaiser und

den Kurfürsten von Bayern zu schicken. Indes wurde, laut eines Schreibens v. 5. Juli, Trochtelfingen von neuem mit österreichischen Völkern belegt. Im August nahmen Reiter auf der Biberacher Straße Amtsangehörigen 3 Pferde weg. Gemäß einer Mitteilung v. 30. Dezember an den Obervogt sollte die Kompagnie des Oberstleutnants und Rittmeisters Brandt ins Quartier kommen.

Daß dieselbe wirklich eintraf, zeigt ein Bericht des Obervogts in Jungnau v. 13 Januar 1641 an den Grafen von Fürstenberg, in dem geklagt wird, daß das „ganz ausgeschöpfte Amt" Jungnau zur Verpflegung der in Trochtelfingen liegenden Oberstleutnants-Kompagnie monatlich 500 fl. Kontribution und 140 fl. Service- und Fouragegelder beisteuern müsse. Auch die Kirchenbücher bezeugen die Anwesenheit von Truppen.

Unterm 10. Februar gleichen Jahres meldete der Obervogt, daß er gewarnt worden sei, da Widerhold, der Kommandant vom Hohentwiel, einen Anschlag auf Trochtelfingen vorhabe.

Im März (28.) 1642 hatte der bayrische Oberst Alexander von Neuneck mit seinem Stabe nebst 40 Reitern sein Quartier in der Stadt, so noch am 12. April.[45])

Im Frühjahr 1643 finden wir abermals Kriegsvolk in Trochtelfingen. Nach einem Schreiben v. 12. Dezember des genannten Jahres wurde die Herrschaft Trochtelfingen zum Winterquartier für die Kurbayern bestimmt. Hierüber berichtet unterm 24. Dezember der Obervogt näherhin, daß die beiden Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau 212 Pferde mit glatten und rauhen Früchten verpflegen sollen mit einem monatlichen Kostenaufwand von 1354 fl., „darüber die armen Leute unumgänglich von Haus und Hof vertrieben werden müssen, wie den ihrer viel schon bereits fort sind." Auf die Beschwerde der Untertanen hin wandte sich Fürstenberg an den Kurfürsten nach München, aber ohne Erfolg.

Es blieb also bei der Einquartierung und Verpflegung der erwähnten Truppen, 6. Januar 1644. Weiteres liegt aus diesem Jahre nicht vor, das übrigens ein unruhiges gewesen zu sein scheint.

Laut Ankündigung v. 23. März 1645 wurden 2 Kompagnien des Holtzischen Regiments für 5 Monate in die Ämter Trochtelfingen, Hayingen und Jungnau gewiesen. Trochtelfingen sollte dafür 4000 fl, Hayingen 1500 fl. und Jungnau 2000 fl. Quartiergeld bekommen.

---

[45]) Näheres über Alexander von Neuneck zu Glatt, der im 30jähr Krieg als Oberst sich hervortat, enthalten die Mittl. XVII, S. 78 u. ff.

Über das Kriegsjahr 1646 ist in den Akten nichts enthalten.

Nach einem Bericht des Obervogts v. 21. Juni 1647 erschienen 2 Streifpartien auf der Alb, die eine 11 und die andere 14 Reiter stark und raubten bei 30 Pferde, „wie dann zu Steinhilben, Kettenacker und dergleichen umliegenden Dörfern bereits die Pferde aus den Ställen genommen werden.“ Am 24. Juni kamen 14 Reiter vor die Stadt und wollten Einlaß, angeblich um ihre Pferde beschlagen zu lassen. Es wurde ihnen aber der Eintritt verweigert, worauf sie weiterzogen. — Im genannten Jahre 1647 gab es auch Ungelegenheiten mit dem Rauchhauptischen Regiment. Worin diese bestanden haben, ist nicht näher angegeben; vermutlich handelte es sich um Quartiere; wenigstens heißt es (12. September), daß die Trochtelfinger das gesuchte Rauchhauptische Quartier abgeschlagen und abgetrieben haben. Im September zog das Regiment von der Stadt ab, der 375 fl. als Kontribution auferlegt wurden.

Im Jahre 1647 lagen auch französische Völker in der Gegend.

Für die nachfolgende Zeit fehlen die Angaben; sicherlich aber waren mit 1647 die Kriegsleiden für Trochtelfingen noch nicht zu Ende. So verbrannten die Franzosen 1649 die außerhalb der Stadt sich befindende Ziegelhütte.

Eine Zusammenstellung des Gesamtschadens für die Stadt oder die Herrschaft Trochtelfingen ist leider nicht vorhanden. Auch die vorstehenden Einzelheiten sind selbstverständlich nur sehr unvollständig. Immerhin aber läßt das Angeführte erkennen, wie sehr Trochtelfingen unter den Wehen des 30jährigen Krieges zu leiden hatte, wenngleich dasselbe als Festung gegenüber den Landorten wenigstens den Vorteil genoß, daß das Leben der einzelnen sicherer war, und daß die Früchte und das Vieh in der Stadt nicht so leicht von kleineren plündernden Streifpartien weggenommen werden konnten. So sollen 1644 in dem benachbarten Stetten u. H. nur noch 2 Pferde, 7 Ochsen und 10 Kühe und in Hörschwag nur noch 2 Ochsen und 4 Kühe vorhanden gewesen sein.

d. Ein schweres Unglück traf Trochtelfingen 1726.[46]) In diesem Jahre, am Mittwoch den 11. September nachmittags $^1/_2$ 5 Uhr, brach eine Feuersbrunst aus, im Garbenbarn

[46]) Nach dem Anniversarbuch nahm Trochtelfingen 17 6 das Fest der hl. Agatha als Feiertag an (fest. chori et fori) „wegen eines das Jahr zuvor entstandenen schweren Brandes“; oder sollte 1726 gemeint gewesen sein?

der Krone (dem jetzigen Ochsen), während die Leute auf dem Felde sich befanden, teils um die Sommerfrüchte einzuheimsen teils um zu säen. Das Feuer griff mit solcher Schnelligkeit um sich, daß 30 Häuser ein Raub der Flammen wurden, ehe nur 30 Bürger vom Felde in die Stadt kamen. Die Gebäude standen wohl nahe bei einander, waren mit Futter und Garben angefüllt und hatten wahrscheinlich zum Teil noch Strohdächer. Die Feuersbrunst dauerte 10 Stunden. Im ganzen verbrannten 52 Häuser, die von 72 Haushaltungen und 15 einzelstehenden Personen bewohnt waren. Auch der herrschaftliche Fruchtkasten, der neben der Herrschaftsscheuer lag und 300 Scheffel Frucht, Stroh, Heu und Öhmd enthielt, brannte ab, während die Scheuer, das Schloß, das Bräuhaus, das Amtshaus und der daranstoßende kleine Kasten gerettet wurden. Der obere Stock der Kanzlei wurde gleichfalls vom Feuer ergriffen, wobei dann verschiedene Akten zu Grunde gingen. Die Kanzlei scheint neben dem abgebrannten Kasten gestanden zu haben. Infolge des Brandes (wegen Verlustes von Heu 2c.) mußte dann das herrschaftliche Sennerei-Vieh nach Blumberg zum Überwintern gebracht werden.

Dieses große Brandunglück verursachte selbstverständlich viele Not und großes Elend in der Stadt, zumal die Vermögensverhältnisse damals ohnehin keine besonders günstigen waren (s. Mittl. XXXVIII, S. 83 u. ff.). Die Bürger schrieben einige Zeit nach dem Brand an den Fürsten: „Es ist die Armut bei uns so groß, daß viele ihre geringen, höchst bedürftigen Betten verkaufen und mit Weib und Kind auf hartem Boden ohne Bettladen auf dem Stroh elendiglichen und rasten müssen." Vom Schwäbischen Kreis erhielten die Abgebrannten eine Beisteuer von 750 fl. Davon bekamen 89 Bürger und Personen Beträge von 9 fl. 30 kr. bis herab auf 30 kr. als Unterstützung, im ganzen 641 fl. 11 kr.; was mit dem Rest geschah, ist in den Akten nicht angegeben. Bis die Folgen des Brandes ganz überwunden waren, dauerte es noch lange.

Bei dieser Feuersbrunst scheinen auch städtische Akten vernichtet worden zu sein; wenigstens reichen nicht allzu viele Schriftstücke auf dem Rathaus in die Zeit vor dem Brande zurück.

Mit Vorstehendem sind wir am Ende des I. Hauptteiles, der die weltliche Geschichte Trochtelfingens im Verlaufe der Jahrhunderte zum Gegenstand hatte, angelangt. Es sind ja freilich keine großen Ereignisse von allgemeiner Bedeutung, die

behandelt werden konnten, aber gleichwohl ist es nicht ganz ohne Interesse, die Entwickelung, den Fortschritt und Rückgang, die Freuden und Leiden auch eines einfachen Städtchens von frühester Zeit bis zur Gegenwart zu verfolgen.

Die kirchliche Geschichte Trochtelfingens soll der später folgende II. Hauptteil darstellen.

Zur Geschichte der Hohenzollerischen Hochzeit 1598.

Von M. R. v. Ehrenberg.

Bei der vom 9.--19. Oktober 1598 in Hechingen gefeierten, durch Jakob Frischlins „Hohenzollerische Hochzeit" berühmt gewordenen prunkvollen Vermählung des Erbgrafen Johann Georg von Hohenzollern-Hechingen mit der Wild- und Rheingräfin Franziska zu Salm tritt der Graf Karl von Hohenzollern-Sigmaringen (geb. 22. Januar 1547, † 8. April 1606), der Oheim des Bräutigams, als Festordner wiederholt in den Vordergrund. Bei der feierlichen Einholung der Braut hält Graf Karl die Begrüßungsrede, bei dem Gelage auf dem Hechinger Rathause war

Carle von Sigmaring der Wirth,
Kuchmaister, Obrister Hirt,

und bei dem Ringelstechen im Hechinger Lustgarten erschienen Graf Karl und seine Leute in „seltzamer ungarischer und türkischer Manier" als Reiter mit sonderbaren Kopfbedeckungen und „Ploderhosen", die auf ihren Pferden „gumpeten", gräuliche Masken vor dem Gesicht. Zwei von ihnen sahen besonders „scheutzlich" aus:

Sie renuten her auf grünem Wasen,
Bleckten die zän, hetten groß Nasen,
Das menigklich mußt lachen jr,
Der sie sach rennen, glaub du mir.

Der Reutlinger Magister Frischlin beschreibt umständlich in mehr als 600 Versen, wie sich auf dem Hechinger Feste „die Fürsten, Graffen vnd Herren verbutzt und vermumbt" haben, wie der ovidische Jäger Aktäon, der Knabe Cupido, Apoll und Merkur auftreten, wie etliche unter Frauenmasken, zwei gar als Dirnen zur Versinnbildung der „Saufferey" (ebrietatis symbolum) daherreiten und wie aus dem Innern eines „wundergroßen Meerschweins" (Delphins), auf dem eine Sirene mit Fischschwanz sitzt, Loblieder zu Ehren der Frau

Venus ertönen. Er beschreibt uns sorgfältig die beim Hochzeitsmahle aufgetragenen Schauessen (cibi aspectabiles), die das Hechinger Schloß, den Ritter St. Georg und den großen Christophorus darstellten, und erwähnt, wie der Rheingraf Otto zu Salm, der Bruder der Braut, die Neuvermählten nach mittelalterlichem Brauch zur Beschlagung mit der Decke ins Brautgemach geleitet.

Wenn man mit Frischlins Schilderung die um dreizehn Jahre ältere Beschreibung der Fürstlich Jülichschen Hochzeit zu Düsseldorf durch „Diederichen Graminäum, der Rechten Licentiat, Berg: GeneralAnwalt vnd Landschreibern"*) vergleicht und wenn man hier liest, wie auf dem Düsseldorfer Feste derselbe Graf Karl von Sigmaringen und auch der Rheingraf Otto unter den Mitwirkenden auftreten, so kommt man auf den naheliegenden Gedanken, daß die Düsseldorfer Vermählungsfeier von 1585 dem Hechinger Feste von 1598 zum Vorbilde gedient hat und daß Graf Karl die Seele dieser Veranstaltung gewesen sein dürfte.

Zu der Düsseldorfer Hochzeit, die durch das tragische Geschick der am 2. September 1597 erdrosselten Herzogin Jakobe so verhängnisvoll werden sollte, war Graf Karl von Sigmaringen als Gesandter des Pfalzgrafen Wilhelm bei Rhein, Herzogs in Ober- und Nieder-Bayern, mit dessen Bruder, dem Kurfürsten und Erzbischof Ernst von Köln, erschienen. Der Rheingraf Otto befand sich im Gefolge des Markgrafen Jakob zu Baden-Hochberg, dessen Gattin, geb. Gräfin von Cuylenburg, nachmals die Gemahlin Karls von Sigmaringen wurde und 1598 auch an der „Hohenzollerischen Hochzeit" in Hechingen teilnahm. Am 18. Juni 1585 beteiligten sich Graf Karl und der Rheingraf Otto in Düsseldorf an der auf dem „Plan zur Pempelfuhrt" abgehaltenen „Mascarada zum Ringrennen". Mit noch vier andern adligen Herren erschienen sie als venezianische Nobili verkleidet vor den Schranken der Turnierbahn. Die Preisrichter beschlossen zunächst, „daß die anziehende Ritter so sich bey gegenwertigen Ringrennen brauchen lassen wöllen vnd auffzuziehn vermeint, jren Stam bekant geben sollen, auch

*) „Fürstliche Hochzeit. So der Durchluchtig hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Wilhelm Herzog zu Julich, Cleve vnd Berg. Graff zu der Marck vnd Rauensberg Herr zu Rauenstein ꝛc. dem Durchleuchtig hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Johann Wilhelm Hertzogen zu Julich. hochvermelten Ihrer F. G geliebten Sohn vnd der Durchleuchtigen hochgeborenen Fürstinen Frewlin Jacobæ geborenen Marggraffinen zu Baden ꝛc. in Ihrer F G. Statt Dusseldorf gehalten anno Dm 1585 16 Junij. Gedruckt zu Cölln, anno 1587."

jre Condition vnd gelegenheit offenbaren". Darauf haben die sechs Nobili „den Marschälcken anzeigen lassen, wie sie Fürstliche, Gräffliche vnd Adelige Personen weren. Ist auch nachmals offenbar worden, wie es die Durchleuchtige, Hochgeborene Fürsten vnd Herrn, auch Wohlgeborene Edle vnd Ehrentfeste, als nemlich Otto Wildt-Rheingraff, so sich Tofano Dacon Gentilomo de Venetia, Herr Carl Graff zu Zollern, Stephanello putarcho Jl. Consilier de la signoria de Venetia, Herr Philips Markgraff zu Baden vnd Hochberg, Pantalion de Bisoignosi gentilomo de Venetia Die drey folgende aber, Herr Jacob Markgraff zu Baden, Jl. Senior Petrolin, der Edler und Ehrentfester Niclas Pickabel, Jl. Senior Joan Carotta, auch Albrecht Thuen, so sich Jl. Senior Rauanel genannt." Bei dem darauf abgehaltenen Ringrennen hat „der wohlgeborner Herr, Herr Carl Graff zu Zollern, mit dem Edlen und Ehrentfesten Johann von der Horst vmb ein Pretium oder Geschir, zum Ring zurennen sich gefallen lassen, vnd hat bemelter Horst das Pretium verlohren." Wie auf der Hohenzollerischen, so gibt es auch auf der Jülichschen Hochzeit wunderbare Schaugerichte, eine kostbare Morgengabe, Musik und Fackeltanz, und wie bei dem Mummenschanz in Hechingen, so finden wir auch auf der Mascarada in Düsseldorf fischschwänzige Sirenen oder „Meerminden" und andere ungewöhnliche Frauenzimmer, Mohren, Persianer und Leute in Ploderhosen mit seltsamen Hüten, deren „bedeutnuß vnd geheimnuß" der Landschreiber Graminäus mit vielem Aufwand von Gelehrsamkeit erklärt. So sollen dem künftigen Herrscherpaare die venezianischen Nobili den Nutzen weiser Ratgeber, die Sirenen oder Meerminden die Gefährlichkeit gewissenloser Schmeichler, die Mohren, Busonen und Schalksnarren die Schädlichkeit „ungestalten frembden leichtfertigen gesinds" und die als Weiber verkleideten Ritter die Verächtlichkeit des Weiberregiments versinnbilden.

Die Ähnlichkeit zwischen den beiden fürstlichen Hochzeitsfeiern, die von der Prachtliebe und der unerschöpflichen Genußfreudigkeit des 16. Jahrhunderts beredtes Zeugnis geben, ist, wie man sieht, unverkennbar, und die Vermutung liegt nahe, daß die Grafen Karl von Sigmaringen und Otto von Salm auf dem Hechinger Feste nicht nur ihre Düsseldorfer Erinnerungen verwertet haben, sondern vielleicht auch sogar ihre Düsseldorfer — Kostüme.

Die Gammertinger Zunftordnung von 1701.

Mitgeteilt von Dr. Rudolf Kapff in Göppingen.

Im 21. Jahrgang dieser Mitteilungen hat L. Egeler in Hechingen den Zunftbrief des Bäckerhandwerks in Hechingen vom Jahr 1592 veröffentlicht. Als einen weiteren Baustein zur Geschichte der Gewerbe in Hohenzollern möchte sich folgende Publikation geben.

Die Handschrift, die sich in der Registratur des Bürgermeisteramts Gammertingen befindet, ist kein Original, sondern eine Abschrift der Zunftordnung von 1701 aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Bestimmungen stammen aus verhältnismäßig junger Zeit, enthalten aber sicher manches, das schon Jahrhunderte vor der uns vorliegenden Aufzeichnung in Geltung war. Man kann sich fragen, warum es gerade damals, um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts, Bedürfnis wurde, die Zunftordnung neu festzulegen. Ob der zünftige Betrieb der Handwerke in Gammertingen damals mehr durch äußere Dinge wie Krieg (etwa den 30jährigen und pfälzischen) oder eher durch innere, wirtschaftliche Ursachen gestört war, wird erst eine eingehende Untersuchung zeigen können.

Auffallen könnte, daß in der Ordnung nur die vier Handwerke der Büchsenmacher, Schlosser, Schmiede und Wagner genannt sind. Es scheint, daß es im 18. Jahrhundert in Gammertingen nicht mehr Zünfte gegeben hat als eben diese vier. Darauf weist ein, ebenfalls auf dem Rathaus in Gammertingen befindlicher Zunftschild aus dem Jahr 1772 mit schönen Rokokoformen hin, der die Zunftabzeichen gerade dieser vier Zünfte zeigt.

Der Wortlaut der Zunftordnung der im ganzen ohne weiteres klar ist, ist folgender:

Articul
der Löblichen Zünften
der
Büchsenmacher-, Schlosser-, Schmied-
und
Wagner-Professionen dahier.

Im Nahmen der Allerheiligsten, Unzertheilten Dreyfaltigkeit, gottes Vatters, des Sohns und des heiligen Geistes, Auch zu sonderbahrer Ehr gottes, forttpflantz- und erhaltung ehrlich- in Tugend- vnd wandlungen, wie auch besserer Policey und Ordnung des allhiesigen Städtleins Gammertingen, hingegen zu abkomb- und Bestraffung alles widrigen und ungebührlichen, umb so vihl mehr wegen deß von Ihro Röm. Kays. May. Allergnädigst ertheilten Privilegii der Zunfften haben die Reichs-Hochwohlgebohrne Herren, Herren Dero Röm. Kays. May. Räthe auch Löbl. freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Thonaw erbettene und verordne'e Herren Directoren, Ausschuß und Räthe etc. und der sey Reichs Hochwohlgebohrne Herr Ulrich philipp speth von zwifalten, Freyherr zu Gammertingen, veldt- und Harthaussen ꝛc. gnädig zugelassen, und eingewilligt, daß die Ehrengeachte, Ehrsamme, Künstler undt Handwerkher, eine zunft- und schau-ordnung in gedachten Künst- und Handwerckhern zu eines ieden zunftgenossen, wie auch anderen Innwohnern und außländischen verhalt und Nachricht, aufrichten und fürnehmen köndten und mögen, ohngehindert männiglich. Hierauff und nach solcher Zulassung auch gnädig beschehener Einwilligung, haben oft gedachte Ehrengeachte ehrsamme Künstler und Handwerkher folgende zunfft ordnung aufgericht, gesetzt und für genommen.

Allgemeine Articuli.
Über alle in diser zunfft einverleibte Handthierung.

Erstlich.

Wollen die ehrbare Handwerckherr zwey zunfft- und zwey beysitzmeister erwählen, die selbe sollen ein Jahr verbleiben. als dan auf St. Lucas Evangelisten Tag alß Ihres Patronen oder nach Ihren Belieben an einem anderen Tag zwey andere Beysitzmeister und die vorige Beysitzmeister zu zunftmeister von dem Handwerckh erwehlt werden sollen.

Zweyttens.

Ist von nöthen, daß solche Maister nach auffricht- oder einsetzung der Articul, ein wohlgespertes Trühlein oder Laaden machen lassen, die selbige Lad mit zwey unterschidlichen schlössern versehen, und die schlösser einer ohne dem anderen nicht aufschliessen solle. In disser Laden sollen sie die außgefertigte Articul und andere darzu gehörige Handwerckhsachen bewahren, und selbige nach vermög der Articul brauchen.

Drittens.

Solle auff den bestimbten Jahrtag eine heyl. Meß oder ambt für alle und iede in disem handwerckh einverleibte Meister sowohl lebendig als totte gehalten, auch da zu mahlen ein sechspfündige wax-Kertzen mithin gleichfahls an allen hohen Festen und Aposteltägen angezündet werden, und solche Kertzen bey ermelter schwehre iedesmal gemacht werden; bey lesung der heyl. Meß, alle und jede Meister, sambt ihren gesellen erscheinen und beywohnen sollen, nach geendigten heyl. gottes-dienst, auch sich alle einverleibte Meister und gesellen in die bestimbte Herberg verfügen und alldorten zu Ihren Verhalt die Articul durch einem verordneten, öffentlichen abgelesen werden, nach-gehendts darin- und anders vorgebracht, und gerichtet werden, mit einander Niessen, waß gott geben wirdt.

Vierdtens.

Im fahl aber einer oder der anderr zu besagten gottesdienst oder in anderwärttigen zusammenkunften, über gethanes aufhünden nit erscheinen, sondern ohne erheblichen und wichtigen Uhrsachen und Endschuldigung außbleiben würde, solle umb ein halb pfundt wax gestraft werden.

Fünfftens.

Ferner solle dem priester, so den gottes-dienst haltet, von einer ehrsammen zunft dreyssig creutzer gegeben werden.

Sechstens.

Es solle auch dem schuelmeister, welcher pro choro singt und daß Er die Kertzen an gehaltenen gottes-dienst und auch an den vier hohen festen die große Kertzen, welche die Zunft unsern heiligen patronen gestift, anzünden, und wider auslöschen solle, fünftzehen Creutzer gegeben werden.

Siebendens.

Und da einer auß unser Erbahren Zunft Todes verführe, soll ieder brueft werden, und bey Straff ein

vierling wax der besingnus beywohnen, wo ferne er aber auß wichtigen Uhrsachen selbsten in persohn nit erscheine, solle er iemand von den seinigen schickhen, bey gesetzter Straf; und solle auch ieden abgeschiedenen maister der einverleibten Zunft eine Seel-Messe nachgelesen werden, und dem priester zwantzig Creutzer davon geben.

Achtens.

Wann nun neue Zunftmaister erwehlt, und vorgestellt werden, sollen die selbe zur Ehre Gottes, und des heyligen Evangelisten Lucas, iedes mahl und ein ieder besonder, ein vierling Wax zu erhaltung der Kertzen zu geben obligat sein.

Neundtens.

Sollen iederzeit die also erwehlte Zunftmaistere bebemeldte Laaden und die darinnen verschlossene Handtwerkhs-Sachen Ihnen ernstlich lassen befohlen seyn, und dieselbige in eines Wirths- oder in des ältisten Zunft-Meisters seiner Behausung in gutter Verwahrung nehmen, darmit man ein- oder andere Handwerkhs-Sach vorfühle, allda nach Handwerkhsgebrauch verrichtet werde.

Zehendens.

Sollen ermeldte Zunft-Meistere jährlich über alles und iedes, so in die Laden gefallen, und sie empfangen, in Beyseyn, eines gantzen Ehrbaren Handwerckhs ordentliche Rechnung geben und ablegen.

Aylfftens.

All diewillen sich vihlmahlen zuträgt, das die Zunft und Beysitzmaister von Handwerckhs wegen umgehen und daß Ihrig zu Hauß versaumen mießen, ist zu geben, daß ein Zunftmaister Zwelff, ein Beysitzmeister aber sechs Creutzer auf iedes mahl zu verzehren macht haben und verrechnen solle, welches die Zunft ins gemein zu bezahlen hatt.

Zwölfftens.

Eß soll ein ieder Maister, welcher recht gelehrnet, und gewandert, auch sich in die Zunft einkauffen will, vier gulden, ein Meisters Sohn für das Vorstellen fünff- und vierzig Creutzer, fürs einkaufen aber einen gulden dreyßig Creutzer bezahlt werden, und sonsten Keiner so der Ehrbaren zunft vermög der Articul nicht fähig, aufgenommen werden.

Dreyzehendens.

Solle auch bey gehaltener Zusammenkunft der Ehrbaren Handwerckher an selbigem Tag ieder Maister, neben dem

gewöhnlichen ordinari Aufleg-geldt erlegen vier creutzer, eine Wittfrau aber, so sie Ihr Handwerckh treibt, drey Creutzer, und ein gesell, der wochenlohn hatt, zwey Creutzer in die Laaden verlegen.

Vierzehendens.

Die Klagen, und waß vorzubringen, solle bey offener Laaden geschehen, nach geschlossener Laaden soll keiner mehr angehört werden, eß wehre dann große und wichtige Uhrsachen obhanden.

Fünffzehendens.

Solle auch kein unehrlicher Maister, der sein Handtwerckh nit ehrlich, redlich oder zünftig gelehrnet, aufgenommen werden.

Sechzehendens.

Solle Keiner neben uns einverleibte Maistere nit arbeithen oder frethen,*) der unsers Handwerckhs oder in unsere zunft nit einverleibt ist, bey Handwerckhs Straf.

Sibenzehendens.

Solle bey Straf kein Maister den anderen einige Khunden absetzen, mit dergleichen worthen: Er wolle Ihm besser oder wohlfeiler arbeithen, oder mit disen Wortten, er verstehe es besser alß der andere 2c.

Achtzehendens.

Sollen alle einverleibte Handwerckhsgenossen auf die vier Quatember-Sonntäg bey der bestimbten Herberg umb zwelf Uhr zu Mittag erscheinen, bey Straf eines vierling wax, worbey ein ieder sein gebührendes aufleg-geldt, benantlichen, ein Maister zwey creutzer, ingleichen auch die frembde meister, so sich allhier in unsere Zunft einkauft haben, so daß Handwerckh zutreiben oder Ihre wirckhstadt zu befördern begehrt, ein gesell oder wittib aber, so sie wie gemeldt daß Handwerckh treiben, nur ein Creutzer in die Laaden erlegen. Herentgegen ein Ehrsammes Handwerckh schuldig sein solle, einem Handwerckhs-genossenen auf erheischende Nothdurft, als etwann in Krankheiten etwas auß der Laaden zu geben und fürzustreckhen, welches iedoch er nach erlangter Gesundheit zu restituieren schuldig.

Neunzehendens.

Solle ein ieder, welcher ein Handwerckh zusammen kommen läßt, oder dessen eine Uhrsach ist, zwantzig Creutzer in die Laaden erlegen.

---

*) Außerhalb der Zunft ein Gewerbe treiben, „pfuschen".

Zwanzigstens.

Waß bey Zusammenkunft eines ehrbaren Handwerckhs beschlossen oder gethan würde, solle nichts davon ausgeschwäzt werden, bey Straf dreyßig Creuzer, und so eine Umbfrag gehalten wird, so solle von obern bis zum letzten keiner dem anderen in die Red einfallen, bis er ausgeredt, bey Straf zehen Creuzer.

Einundzwanzigstens.

Wann einer etwas ungebührliches oder Strafmäßiges von anderen hört oder sonsten weiß, so dem Handtwerckh zu wider ist, und solches zu rechter Zeit nit anzeigt, soll er nach gestalt der sachen, nach Handtwerckhs gebrauch abgestraft werden.

Zwey und zwanzigistens.

Und wan ein frembder Maister etwas herein zu machen verdingte, so darf ein hiesiger Maister wohl, doch mit disem Beding, darein stehen, daß er die Sach so gutt und recht alß der fremde machen solle, da aber dem frembden die arbeith verbliebe, soll er schuldig sein, von einem großen Verding von ieden Gulden drey Creuzer, von einem kleinen Verding zehen Creuzer, und was unter zehen Gulden aber ist, ein pfund wax, nach erkandnus der Zunftmeister in die Laaden zu geben.

Drey und zwanzigsteus.

Ist hiessigen Meistern wohl erlaubt, in der frembde umb arbeith, iedoch ohne nachteil seiner Mittmaister, umb zu schauen, alles bey Straf.

Vier und zwanzigstens.

Sollte aber ein unzünftiger daß Handtwerckh ins gesambt oder absonderlich schelten, schmehen 2c. oder sonsten sich strafmäßig erzaigen, hatt von gnädiger Herrschaft ein Ehrsammes Handwerckh gewalt zu solchen zwey Männer zu schickhen, und fragen zu lassen, ob sein Verbrechen geständig und bekandtlich seye, oder solches sonsten auf Ihme erweissen würde, mithin Ihme zu ermahnen, ob er sich des halben bey einem Ehrsammen Handtwerckh, außer dennen Händelen und frevelen, welche gnädiger herrschaft gehörig, güttlich abstündig machen wolle 2c. In erweigerung aber dessen, und da ein Ehrsammes Handtwerckh die obrigkeit darummen überlauffen, und umb Hülf unterthäuig ansuechen miesse, solcher solle ohne einigen Nachlaß nach erkändtnus deß handwerckhs gebührendt abgestraft werden.

Fünff und zwanzigstens.

Da sich ein zunftmäßiger in Handel oder frevel, so

für gnädige Obrigkeit gehörig, ergrifen würde, der soll nach beschehener Obrigkeitlicher abstrafung sich vor einem Ehrsammen Handwerckh stellen und allda abfündig machen.

Sechs und zwantzigstens.

Da und im Fahl ein einverleibter Maister sich unverantwortlich, s. v. diebisch, und andere hochstrafbahren worthen vergreifen wurde, soll selbiger iederzeit von einem ehrsammen handwerckh außgeschlossen, gleich wohlen aber, da von gnädiger Herrschaft ein solcher widerumb begnadiget wurde, daß handwerckh mit aigner handt Einzig und ohne gesellen allein zu seiner bedürftigen Nahrung zu treiben vergonnet und zugelassen sein.

Sieben und zwantzigstens.

Wan Einer dem anderen einen Dieb, und nur mit dem mord bezichtiget, daß es ungefährlicher weiß oder auch aus zorn geschehete, soll Er nach gnädiger herrschaft abstrafung auch nachgehendts in die Laaden, Ein halb pfundt wax geben.

Acht und zwantzigstens.

Ehe ein Maister frembde arbeith außer der Herrschaft annimbt, solle er sich zu vor bey der Obrigkeit anmelden, und vor allen den herrschafts leuthen und unterthanen arbeithen.

Neun- und zwantzigstens.

Solle bey Verliehrung der arbeith kein frembder Maister macht haben, herein zu arbeithen, Es wehre dann sach, daß ein hiessiger Meister der sach nit könte vorstehen.

Dreyßigstens.

Wan ein Meister gesellen von Nöthen, und sich die gesellen nit wollen brauchen lassen, sondern andere sachen obliegen, sollen selbe von denen Maistern der obrigkeit zu gebührender Straf angezaigt werden.

Ein und dreyßigsten.

Ein Meisters Sohn, ist schuldig zu wanderen zwey Jahr, Ein gelehrnter drey, wan aber Einer seine wander-Jahr nicht verstrecht, so ist er von iedem Jahr schuldig, Ein gulden zu bezahlen.

Das andere Kapitel: die Meister und Gesellen auch Lehrjungen Betreffendt.

Erstlich.

So fern sich ein Meister oder Gesell eines Verbrechens halber, bey der zunft nit allerdings accommodiren, sondern

u. entgegen Trutzig widersetzen, u. gleichwohlust anderwärtiges wegen Unrecht haben würde, solcher solle alß dann sein Verbrechen dem Handwerckh doppelt bezahlen und verlegen, mithin gnädiger Herrschaft das weiterr Recht vorbehalten.

Zweytens.

Da ein= oder anderer Maister, auch Gesell, sich unverantwortlich undt ungebührlich in Eßen undt Trinkhen verhalten wurde, solle Er Ein pfundt wax zur straf geben

Drittens.

Wurde ein Maister wie auch ein Gesell, oder Jung, Einen andern Maister uf ein Rds=vich, oder sonsten auf einige waar schlagen, der soll nach erkandtnus des Handwerckhs gesttaft werden.

Vierdtens.

Alle Einverleibte Maister undt gesellen sollen sich der gebühr nach verhalten, undt nit einander schelten und schmechen, du bist rdo, Ein schelm, Deines Handwerckhs, Ein Hundsfutt 2c., Ein Fretter*), Stimpler, Maußkopf, Bärenhauter undt dergleichen mehr, sonsten wurde ein solcher dem Verbrechen gemäß abgestraft werden.

Fünftens.

Sollen sich alle einverleibte Meister und Gesellen des scharfrichters und abdeckhers bemüßigen.

Sechstens.

Solle auch kein einverleibter Maister oder geselle auf öfentlichen spielplätzen oder Jahr=Märckhten mit würfel oder kartten spihlen, sondern wurde ein solcher härttiglich gestraft werden.

Siebendens.

Item, welcher oder welche auß unserer Zunft, so wohl Maister alß Gesellen und Junge, gestraft werden, undt die Straf nit gleich baar erlegen, sollen selbige inner vierzehen Tagen abstatten, oder widrigen fahls doppelt gestraft werden.

Achtens.

Wan Ein Gesell einem Maister schaffen will, soll er bey dessen einstandt in die Laaden acht Creutzer und gleichfalls, wann er aus der arbeith tritt, wider dahin acht Creutzer bezahlen.

Neundtens.

Solle dem Jungen, Maister oder Gesellen, welche einen abgestorbenen Mitmaister oder Gesellen von Hand=

*) eigentlich nichtzünftiger Handwerker, „Pfuscher".

werckhs wegen tragen, jedem von der Erbschaft 1 Maaß bier undt vor 1 Creutzer Brodt gegeben werden.

Zehendens.

Sollen alle und jede Maisters-Söhn, eines oder zwey, ein frembder aber drey oder mehr Jahr zu wandern schuldig sein, und wan einer seine gebührende Zeit in der frembde also erstreckhet, und Maister zu werden begehrt, solle er Erstlich daß Meisterstuckh machen und da solches zu beschauen tüchtig wurde, wie hernach beschriben stehet, solle er zugleich, fahls er daß Handwerckh allhier gelehrnt, dreyßig Creutzer in die Laade erlegen.

Aylfftens.

Diejenigen Maisters-Söhne, so das Handwerckh zu treiben verlangen, sollen in dreyzehenden Jahre Ihres alters vorgestellt, sodann fürhin verbunden sein, sich bey allen auflagen *) einzustellen.

Zwölfftens.

Wan Ein gesell oder Knecht hinwegreisete, undt daß in die Laaden gebührende auflaggeldt nit vorher abgelegt, so solle sich hiehero stellen, Ihme nachgeschriben werden, warumben Er gebührendt abzustrafen, fahls er aber sich nit stellen thete, so solle er des handwerckhs nit vor redlich erkläret werden.

Dreyzehendens.

Eß solle auch kein Lediger für sich selbsten schaffen, er habe dan zuvor, das gewöhnliche Maister-Stuckh gemacht.

Vierzehendens.

Es sollen die Gesellen oder Knecht was Handwerckhs die sein möchten, keine schmächhändel, sie seyen groß oder klein, ohne Vorwißen des Vorgesetzten zunftmeister vertragen, bey Straf Eines pfundt wax.

Funfzehendens.

Solle kein gesell oder knecht, vor siner gedingten undt vollendten Zeit, ohne erhebliche Uhrsach und vorwißen des Handwerckhs seinem Maister außstehen, bei Verliehrung seines Lohns.

Sechzehendens.

Wan zwey ein ander schmähen, so sollen sie langer nit bey Redlichen Maistern in der arbeith kassirt werden, dann vierzehen Tag auf hofrecht, alß dan sollen die selbe fürgestellt und

*) Zunftversammlung

Ihrem Verdienen nach von Einem Ehrsammen handwerckh abgestraft werden.

Siebzehendens.

Solle der Vatter der Herberg die kranckhen sowohl als die gesunde, Handwerckhsgesellen oder Knecht zu beherbergen schuldig sein.

Achzehendens.

Wann Einer einen Lehrling annimmt, soll er selbigen in vierzehen Tagen, nach Handwerckhsgebrauch probiren, wann er dann tauglich ist, und Lust hatt, solle der Maister Ihme vor Einem Ehrsamen handwerckh neben zweyen Eherlichen Zeugen oder von seiner herrschaft Eine Authentische Uhrkhund seines Ehrlichen herkommens fürstellen, und der Maister so wohl als der Jung in die Zunft Laaden, jeder Ein halb pfundt wax erlegen, auch denen Zunft- und Beysitzmaistern 3 Gulden zu verzehren geben, den andern halben Theil aber über ein Jahr erlegen, bei dem aufdingen wird vorgehalten werden, darmit nit etwan in widrigen Er vom Handwerckh verstoßen werde. Da aber der Lehr-Jung nach verfloßene vierzehen Tagen, uns sein gebührendes Lehrgeldt aufgedinget und er alß dan entlaufen oder weichen würde, so sollen selbiges Lehr-Jungens Vatter, Muetter, oder befreundte daß Lehrgeldt für Ihme erstatten, also und der gestallten, daß wan der Lehr-Jung nit gar auf die halbe Zeit verharret, ist er daß halbe, würde er aber die halbe Zeit und auch etwas darüber verbleiben, und dan noch vor gedingter undt vollendter Zeit entweichen, auf solchen letztern fahl ist er dem Maister daß völlige Lehrgeldt verfallen, wan aber der Lehr-Jung darvon lauft undt widerums in 3, 4 oder mehr wochen zu seinem Meister kombt, auch sich der gebühr nach gegen dem selbigen einstellen würde, so kan Ihme, da er sich anderst unter wehrentem weglaufen nicht Ungebührlich verhalten hatt, auß Gnaden seine vorige Zeit ohne nacheid erlaubt und zugelaßen werden, solte aber hingegen der Maister unter wehrender gedingter Zeit und vor der Ledigzahlung mit Tod abgehen, so kan die wittib, wan sie anderst gesellen fördert, den Jungen so über die halbe Zeit gelernet, völlig außlernen, da der Jung aber die halbe Zeit noch nicht erreicht, kann er zu Einem andern Maister gehen, und außlernen, welchen Maister die wittib daß halbe Lehrgeldt zu geben schuldig.

Neunzehendens.

Wann obgemelter Jung sein Lehr-Jahr ohne Unterbruch außbeharret, sol er widerumb für ein Ehrsammes handwerckh

für gestellt und ledig gezehlt oder gesprochen werden, worbei der Meister und der Jung in die Laaden ieder Ein halb pfundt wax und dann ieder auch Ein gulden und dreyßig Creutzer zu verzehren geben. Item auch der Jung besonder bey Aufdingung und Ledigsprechung, iedes mahl fünf und virzig Creutzer in die Laaden erlegen. Eines Maisters sohn aber, so vihl daß aufdingen und Ledigsprechen betreffen thuett, iedes mahl nur den halben Theil zu geben schuldig seint.

Zwantzigstens.

Wann also ein oder anderer Lehr-Jung aufgedinget würdt, solle deßen Nahmen ordentlich bey der Laaden aufgeschriben werden, darmit wan ein solcher zu seinen Mannbahren Jahren kombt und etwan zum anderwärtigen Niederlaßen oder sonsten einen Lehrbrief von nöthen haben würde, Ihme alß dan auf Begehren selbiger nach handwerckhsbrauch und gewohnheit, möge und könne von der Zunft geferttiget werden.

Ein und zwantzigstens.

Bey eines ausgelehrnten Jungen Ledigsprechen solle dennen Jungen, neben anderen guethe Erinnerung, Insonderheit gesagt werden, daß er fleißig und würthlich drey bis vir Jahr wandern, und glaubwürdige Uhrkunden mitbringen müße, wan er anderst sich in allhiesiger Zunft einlaßen wolle.

Zwey und zwantzigstens.

Es sollen diejenige, so Ihre Lehrbrief abholen wollen, sich bey dem Ehrsammen handwerckh oder Zunftmaister hierumben anm.lden, dennen Zunft- und Beysitz-Meister Einen Ehrlichen Trunckh bezahlen, alß dann der Lehrbrief auß des abhollenden Kosten, Authentisch und von handwerckhs auß solle zugestellt und ausgeferttiget werden.

Drey und zwantzigstens.

Fahls sich auch begebe, daß ein oder ander Lehr-Jung unter den Lehr-Jahren sich dergestalten, Ungebührlich verhalte, daß Er seinem Maister oder sonsten iemandts anderen etwaß abtrüge, sich mit weibsbildern verhängte, Eine oder andere schwängert oder schwechte, der soll daß handwerckh verlohren haben, und gäntzlich darvon ausgeschloßen werden.

Schlosser-Handwerckh.

Erstlich.

Eß solle kein Meister oder gesell keinen schlüssel machen, der im wax oder andere Materi eingetaucht seye, dann von rechtmäßigen leuthen;

Zweyttens.

Soll keiner kein Ehehalten oder verdechtigen Menschen keinen schlüssel machen, dann er wisse vorhero, wohin er in brauche.

Drittens.

Soll kein Maister Schlosser, keine Bixenmacher arbeith machen, Es wehre denn sach, das kein Bixenmacher vorhanden.

Vierttens.

Soll kein Meister dem anderen seine arbeit verachtenn; wegen der Lehrjungen und andere gebräuche, ist in den allgemeinen Articul zu ersehen.

Fünfftens.

Daß Meister-Stuckh.

Ein schloß mit 2 Rigel und 2 fallen, welche offen und zufalt, am eingericht nach gelegenheit der Schau Meister machen, daß schloß, so er macht, den schlüssel besetzen, wie die schlüssel eingestrichen.

Bixen Macher Handwerckh

Erstlich.

Werden die Maister und gesellen, auch Jungen in die allgemaine articul gewisen, mit auffding- und Ledigsprechung der Jungen und anderen Handwerckhsgebrauch 2c.

Zweyttens.

Daß Maister Stuck.

[Hier folgt eine Lücke.]

Schmidt handwerckh.

Erstlich.

Eß solle kein huefschmidt keine waffenschmidt arbeith machen, es wehre dan Sach, daß kein waffenschmidt vorhanden.

Zweyttens.

Item es soll dem huefschmidt absonderlich verbotten sein, keine schloßerarbeith zu machen, es mag gleich Nahmen haben, wie es woll, und auch den Nagelschmiden, was Ihnen zuständig, bemüesigen.

Drittens;

Eß soll keiner keinen Khunden an nehmen, er solle Ihn fragen, ob der andere Maister vor seine arbeith bezahlt sei, oder nit, wan er nit bezahlt, sol er Ihme nit arbeithen.

Vierdtens;

Die Lehr Jungen sollen zwey Jahr lehrnen, und die Kösten leiden, wie in allgemeinen Articul zu ersehen;

Fünftens;

Es soll kein Schmidt kein verdächtiges Eißen, kaufen, oder verarbeithen und zwar etwas verdächtiges Ihme zu kähme, so soll er schuldig sein, solches an gehörigen Orthen anzuzeigen bey Straf;

Weithers solle auch kein schloßer kein huffschmidt arbeith nicht machen, hab es Nahmen, wie es woll ꝛc.

Sechstens;

Meister Stuckh.

Einer, der Meister werden will, soll ein pferdt mit 4. huf Eisen beschlagen, und daß Erste Eißen von des pferdts Fueß nur einmahl abmeßen, und die übrige gleich darnach richten, auch die Nägel in gleicher grade machen, solte aber in eim- oder andern fehlen, soll er gestraft werden.

Wagner handwerckh.

Erstlich.

Die Lehr Jungen sollen zwey Jahr lehrnen, Im übrigen haben sich die Meistere, Gesellen und Jungen mit allen der allgemeinen Articul zu bedienen.

Zweyttens;

Alle wagner sollen sich herbst- und frühlingszeit, mit Holz versehen, darmit sie das gantze Jahr zur arbeith dürr holtz haben;

Drittens;

Meister Stuckh.

Er soll im Krumbholz, ein paar Räder, und Eine Axt darin, machen, hiervon aber kein Maaß nehmen, und nichts destominder das Mittellais haben, mit 12. Felgen, eine so lang als die andere auch gleich außgetheilt, und für jeden Fehler seine gebührende Straf;

Zue Stehter und Vester haltung diser zunft-ordnung und handwerckhs Articul haben die Hochwohlgebohrne Herren Herren der Röm. Kayſ. May. Räthe, auch Löbl. frey Reichs Ritterschaft in schwaben Viertls an der Thonaw verordnete Director und außschuß das große Ritterschafftl. Cantzley Sigill, iedoch dennen

selben und männiglich ohne schaden wissentlich vortruckhen lassen, so geschehen zue Ehingen, d. 15t. Martij 1701.

Frey Reichs Ritterschaftl.
(L. S.) Deß Viertels Thonaw
Cantzley.

Die Berührungspunkte zwischen dem Hechinger Bäckerzunftbrief und der Gammertinger Zunftordnung springen sofort in die Augen. Hier wie dort die kirchliche Begründung der Bestimmungen, die Vorschrift der Beteiligung der Zunftgenossen an den Leichenbegängnissen und Seelenmessen für verstorbene Zunftbrüder, die von Zunftwegen gehaltene Kerze am Altar des Zunftheiligen, Anordnung der jährlichen Zunftsitzungen „Auflagen", vor allem aber der Kernpunkt aller Zunftverfassung; die Schutzbestimmungen gegen auswärtige Konkurrenz und außerzünftigen Wettbewerb und im Zusammenhang damit die Festsetzungen über Lehrlings- und Gesellenwesen.

Es verleugnet sich aber auch nicht, daß ein gutes Jahrhundert zwischen beiden Ordnungen liegt. Der Zusammenhang zwischen Kirche und Zunft ist in der Hechinger Bäckerordnung noch viel enger. Die Zunft erscheint geradezu als Bruderschaft, fast als kirchliche Einrichtung, die einzige Kasse ist die Altarkerze, zu der alle Gelder fließen, die Zunftmeister heißen geradezu Kerzenmeister, über die Beteiligung der Zunftbrüder an der Fronleichnamsprozession werden ausdrückliche Bestimmungen getroffen. Und wie die Hechinger Bäcker im 16. Jahrhundert als einzigen finanziellen Mittelpunkt ihrer Vereinigung die Altarkerze haben, so steht überhaupt ihr gesamter Zunftbrief noch weit mehr auf dem Boden der Naturalwirtschaft als die Gammertinger Ordnung von 1701. In dieser spielt die Bezahlung von Strafgeldern in naturalibus (Wachs) nur noch eine untergeordnete Rolle, alle Eintritts- ꝛc. Gelder werden in Geld an die gemeinsame Kasse („Lade") bezahlt. —

Die genauere Bearbeitung der Zunftverfassung in deutschen Landen ist augenblicklich ein sehr stark bebautes Arbeitsfeld deutscher Wirtschaftsgeschichtsforschung. Gewiß findet sich auch sonst da und dort in den hohenzollernschen Landen noch nicht veröffentlichtes Material. Es wäre sehr zu wünschen, daß etwa Vorhandenes in Bälde an die Öffentlichkeit gegeben wird.

Verschiedenes.

Von K. Th. Zingeler.

Lehrjungen zu Achberg betreffend.

Im Anschluß an die vorhergehende Arbeit über die Gammertinger Zunftordnung von 1701 gebe ich eine Verfügung des Reichs- und Land-Commenturs der Balley Elsaß und Burgund, Commenturs zu Altshausen ꝛc. für Achberg im August 1740.

1. Die Lehrjungen sollen bei dem herrschaftlichen Handwerk zu Altshausen vor der Lade aufgedingt und wieder ledig gesprochen werden,

2. nach Verfluß von ein oder zwei Monaten, wann die Sicherheit der Zeitläufe es zugeben die Wanderjahre antreten und hieran von ihren Eltern nicht behindert oder in Unterschlauf gegeben werden,

3. außerhalb des schwäbischen Kreises noch in anderen entlegenen Königreichen, Herzogtümern, aber in katholischen oder doch paritätischen Orten oder für ihre Profession berühmten Städten von Meister zu Meister arbeiten, sich auch über die Dauer ihrer Arbeitszeit bei jedem Meister ein urkundlich Zeugniß ausstellen lassen,

4. vor dem Handwerk zu Altshausen beweisen, daß sie volle drei Jahre auswärts gearbeitet,

5. sich dort prüfen lassen in ihrem Handwerk, auch im Zeichnen, Aufreißen und Ausarbeitung des Materials, also ein gutes, taugliches Meisterstück verfertigen und werden als Meister noch zum Heiraten zugelassen werden, bevor sie nicht ihr Meisterstück gemacht haben. Besteht der Geselle die Meisterprüfung nicht, so muß er wieder wandern, bis er durch erlernte gute Handtirung und Wissenschaften sich selbst reichlich zu ernähren und dadurch auch seinen Mitmenschen Nutzen zu schaffen tauglich befunden und approbiert wird,

6. sollen die betreffenden Beamten Sorge tragen, daß die Eltern, die etwa aus Furcht vor der Wanderschaft ihre Kinder kein Handwerk lernen lassen oder aus sonstiger verwerflicher Ursache, genötigt werden, diejenigen Kinder, die zum Betriebe der eigenen Wirtschaft überflüssig sind, zu einem Handwerksmeister in die Lehre tun.

Verding-Zettel.

In den Mitteilungen 1900/01 habe ich in der Arbeit: „Kulturgeschichtliches aus dem Hause Hohenzollern", wo hauptsächlich von dem ehemaligen fürstlichen Schlosse zu Hechingen die Rede ist, angeführt, daß „Gibser Wendel Nufer von Herrenberg" 1582 die Tafelstube daselbst herzustellen bekam. Daß dieser Nufer oder Neufferer ein Meister in seinem Fach, ja mehr noch, ein Künstler war, das beweisen die prächtigen Stuckarbeiten in St. Lutzen (vergl. Zingeler und Laur, die Bau- und Kunstdenkmäler in den Hohenzollernschen Landen, S. 129 ff.) Im Nachfolgenden gebe ich den Vertrag, den der weltliche und kirchliche Bauten sehr fördernde Graf Eitel Friedrich (1576—1605) mit dem genannten Meister im Jahre 1586 über den Ausschmuck der Kirche St. Lutzen abgeschlossen hat.

St. Lutzen. 1586, Juni 28.

Zu wüssen vnd Kundt gethan seie hiemit disem Brieff, daß an heut dato der Wolgeborn Herr Herr Eittelfriderich, Graue zue Hohenzollern-Sigmaringen vnd Vöringen, Herr zu Haigerloch vnd Wehrstain, deß Hailigen Römischen Reichs Erbkammerer vnd Kay. Mats. ꝛc. Rath ꝛc., Mein genediger Herr dem Erbarn Wendel Neufferer, dem Gybser von Herrenberg Nachgeschribene Arbeit in daß würdig gottshaus zu Sanct Lutzen Alhie verdingt jnmassen nachvolgt; Erstlich daß Gewelb jm Chor auff mit Gybs zu machen, Ebenmessig auch von dem gewelb an biß auff den Boden sollen nebenzu die Wendt herumben von Seulen vnd Gesimbsen Sambt den Siben Kirchen, wie die jme sollen angeben werden. Vnd der gantze Chor Alles fleißig zierlich, Schöne vnd lustig nach ausweisung der Fisierung (daran ainicher mangel, abgang vnd vnfleiß nit erscheinen solle) gemacht vnd zugericht werden. Zu beruerter Arbeit welle wolermelter Mein gnediger Herr jme den Gybs troschen vnd wasser darzu tragen lassen. Darzu auch Nägel, Eysen, Holtz vnd waß weitters die Noturff evuordern wurdt. Item auch behausung vnd Beholtzung (wie Andere Dinckhwerkhern) geben werden. Für vnd vmb Solche Arbeit geben wolgemelter mein genediger Herr jme Gybser nach Vollendung derselben Dreyhundert Guelden. Hierauff Er Gybser zuegesagt vnd versprochen Sollich Dinckhwerkh aller maß vnd gestalt, wie vorgeschriben stat, vleißig zuverfertigen, alß er dann zuthun Schuldig vnd hiemit verbunden ist Vnd

sonsten allem deme Nachgesetzt getrewlich vnd one generde. Dessen zu Vrkundt seindt dißer Zedlen zweie gleichlautend gemacht, Mit ainer Handt geschriben, Kerffsweis ausser einander geschnitten vnd jedem theil einer zugestellt worden. Geben vnd beschehen den 28. Juni Anno LXXX vi.

Urschrift, Kerbzettel im Fürstl. Hohenz. Archiv zu Sigmaringen. Auf dem Rücken des Kerbzettels steht: Verding zedtell. Wendel Neufferer Gybsers. Von anderer Hand: wegen deß gewelbes zu St. Luzen im Chor, 300 fl. Zalt. Diese zweite Bemerkung scheint mir von der Hand des Grafen selbst herzurühren.

Verordnungen gegen Unfug bei Tanzbelustigungen überhaupt und Hochzeiten insbesondere.

Die beiden Verordnungen haben kulturgeschichtliches Interesse, bedürfen aber keiner Erörterung, weßhalb ich sie sogleich dem Wortlaut nach folgen lasse.

Dekretum in das Land und an den Stadtschultheißen das Tanzen bei Hochzeiten und sonsten betreffend.

I.

Liebe Amt- und Aftervögte!

Nachdem Ihre Hochfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Fürst und Herr mißfälligst erfahren müssen, was für große Excesse bei denen hochzeitlichen und anderen öfters ohnerlaubt und freywillig angestellten Täntzen und Zechen fürgehen, indeme man dergleichen Lustbarkeiten mehrmalen bis nach Mitternacht, ja gar bis an den hellen Tag währen läßt, woraus dann ein liderliches Leben, Händel, Straßengeschrey und andere Unordnung zu entspringen pfleget, welches wider das Christentum und alle Ehrbarkeit lauffet und nicht zu gedulden, dahero wollen wir, daß disem Unwesen gesteuert und Ziehl und Maaß gegeben werde und hierauf auch gnädigs befohlen haben, daß außer den Hochzeyten ordentlich um den Tanz angehalten und bey all dergleichen erlaubten Gelegenheiten mit 9 Uhr des Nachts ein Ende gemacht werde, sofort man sich ehrbarlich und in der Stille nacher Hause verfügen, die Vorsteher aber auf die Übertretter Achtung geben und sie zu gebührender Bestrafung anzeigen, auch im Fall sie wider Verhoffen hierunter durch die Finger sehen sollten, gleich denselben selbsten bestraffet werden sollen. —

Als habt Ihr diese Ordnung und Befehl euren Amtsangehörigen zu genugsamer Wissenschaft zu bringen und deren gehorsamste Beobachtung ernstlich einzuschärffen, damit sich mäniglich vor Strafe und Schaden zu hüten wissen möge.

Hechingen, den 6. Februar 1753.

Fürstlich-Hohenzollerische Regierung allda.

II.

Die zerschiedene ärgerliche Auftritte, welche nach der Kopulation wegen deren gewöhnlichen 3 ersten Tänzen mit der Hochzeiterin sich schon mehreremalen ergeben, wodurch öffters der Kirchgang gestöret und es zu Thätlichkeiten zwischen denen ledigen Purschen gekommen, haben unseres gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht beweget, diesen Unfug in Zukunft dadurch steuren zu lassen, daß nemlichen und welches gleich bey der künftig Montagigen Hochzeit eingeführt werden solle, nach geschehener Priesterlicher Copulation und vor der Kirchen heraussen der Hochzeiter jedesmalen einen ihme anständigen (geeignet erscheinenden) ledigen Pursch zu denen 3 ersten Tänzen wählen, welcher sodann die Hochzeiterin bis auf das Rathaus begleiten und ungestört die 3 Tänze verrichten solle.

Wer sich sodann gegen solche von dem Hochzeiter gemachte Bestellung widersetzen sollte oder gar Gewalt brauchen wollte die Braut hinwegzunehmen und die 3 Tänz zu verrichten, ein solcher solle jedesmalen in eine Herrschaftsstrafe von 10 Reichsthalern verfallen sein.

Rath und Stadtschultheiß beliebe dahero solches bey der Burgerschaft bekannt zu machen und insbesondere disen gnädigsten Befehl denen Hochzeitsleuten, welche noch vor Kathrina einen offentlichen Kirchgang abhalten werden, einzuschärfen damit sich Niema. d mit der Unwissenheit entschuldige und sich der obenangesetzten Strafe schuldig machen möge.

Hechingen, den 10. November 1780.

Hochfürstliche hohenzollerische
Hofrathskanzlei allda.

Ein Rezept aus einer Handschrift von 1436.

Ain wasser zuo den ougen zuo machen.

Item lieber genediger Herr wissen soll uwer gnad das wasser zuo den ougen zu machen vnd das ouch guot ist, dem dund also zuo dem ersten: so nehmend erper also vil als ir

in ain messig kanne gehen mocht vnd bund si in ain messig pecken vnd zerdruckend sy mit den henden vast wol also daß si mitenander zerdruckt sind vnd mischend denn salzt darunder also vil als 1½ eye groß syn möcht oder ain wennig minder vnd setzend das alles in ainen keller vnd laussend es darjnne sten XVI Tag oder me also lang bis des es die Roete verlueret vnd nauch als ful wird vnd mischend das alle tag ains vnderainander, vnd strichend es widerumb an das beckin vff das mitest als ir es gedailen mögind, daß es nit vff ainen hufen belibligen vnd man das also XVI oder me tag gestanden haut, so drukend den safft vß den erperen durch ain rain Duoch vnd sihend das also dick bis daß die Truobekait vß dem wasser komet so behaltend es in ainem glas vnd da gefrueret es nit zur kainer zit vnd wann man das in tun will so sol man es nit anders jn tuon denn so man daruff schlaffen mug vnd sol auch daruff schlaffen ob das ain wenig bisset das muoß man nit achten noch die ougen riben.